INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND RECHTSSTAATLICHKEIT

DIE JAHRHUNDERTLÜGE

VON

HOLGER FRÖHNER

Inhalt

Zur Einführung.....02

Vorwort von Hans-Peter Thietz.....03

Fragen..... 05

Antworten.....06

Das Märchen von der Verfassung..... 14

Zur Geltung des Grundgesetzes.....18

Warum hat Deutschland keine Verfassung?..... 21

Die Abschaffung der Gewaltenteilung = „Föderalismusreform“.....25

Die EU-Verfassung.....26

Deutschland – Demokratie oder Diktatur?.....29

Die Sache mit den „Wahlen“.....31

Sie haben die Wahl!.....35

Die Rechtslage in Deutschland.....36

Was sagt das Bundesverfassungsgericht?.....38

Die rechtlichen Konsequenzen.....42

Schriftwechsel mit einem „anonymen Staat“..... 45

Interessantes von „offizieller“ Seite.....52

„Der runde Tisch“.....53

Die außerparlamentarische Opposition für Deutschland.....56

Ziele der der Außerparlamentarischen Opposition.....57

Wichtiges zu den „KRR’s“.....59

Abschließendes..... 60

Die „Initiative für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit“..... 61

Zukunft...

Zur Einführung

Ich habe lange überlegt, wie ich den geneigten Leser vor den Dingen, die er beim Weiterlesen unweigerlich erfahren wird, „warnen“ soll. Denn schließlich ist es „**in Zeiten universalen Betruges ein revolutionärer Akt, die Wahrheit zu sagen**“ (George Orwell).

Und nicht jeder ist ein Revolutionär. Viele, wenn nicht sogar die meisten Menschen, wollen einfach ihre Ruhe – egal, ob die Welt um sie herum von anderen manipuliert wird. Und es scheint ihnen sogar egal zu sein, dass ihnen dadurch fortwährend geschadet wird.

Oft hört man von solchen Menschen Sätze, wie „ich kann ja sowieso nichts ändern“ oder „ich brauche meine Zeit, um Geld zu verdienen“. Doch wenn es immer nur solche Menschen gegeben hätte, dann wäre Egon Krenz heute noch unser Generalsekretär und die Staatssicherheit würde mich nach der Veröffentlichung regimekritischer Zeilen verhaften...

Es hat sich also durch den Mut derer, die 1989 die ersten auf den Straßen waren und mit der einfachen Erkenntnis „**WIR SIND DAS VOLK**“ den Diktatoren zeigten, dass sie nicht länger gegen den Willen Aller handeln können, schon Einiges verbessert. Doch um welchen Preis?!

Heute haben wir es mit Beamten- und Behördenwillkür zu tun, die den Boden der Rechtstaatlichkeit schon seit langem verlassen hat. Wir werden von Politikern **regiert**, die von einfachen Lügen bis hin zum offenen Verfassungsbruch (Grundgesetzverletzung) schon jeden Verstoß gegen Gesetze, Verordnungen und die Moral begangen haben, der ihnen möglich war. Und obwohl sie sich obendrein noch reichlich selbst dabei die Taschen füllen, interessiert es die Wenigsten...

Haben Sie sich denn nie gefragt, warum unsere Politiker in diesem Land machen können, was sie wollen und auch nach offenen Straftaten keine Konsequenzen fürchten müssen? Haben Sie sich noch nie gefragt, warum der Artikel 146 des „Grundgesetzes“ noch nicht erfüllt wurde und wir noch immer keine Verfassung haben? Und haben Sie sich denn nie gefragt, ob unsere Regierung überhaupt legitimiert und souverän ist und warum sich dann der jeweilige neue „Bundeskanzler“ vor der Vereidigung im Bundestag zuerst einmal bei der Alliierten (USA, UK, Frankreich u. Rußland) vorstellen muß?

Auf alle diese Fragen gibt es schlüssige Antworten, vor denen ich Sie allerdings warnen muß! Denn wenn Sie diese erst einmal kennen, dann wird für Sie nichts mehr so sein wie es war und die Zusammenhänge der Welt um Sie herum fordern von Ihnen Konsequenzen. Sie verlassen die „Matrix“ und werden die Wahrheit erkennen, die Sie, genau wie ich, zu Beginn unglaublich finden werden.

Doch es handelt sich hier nicht um bloße Theorien oder irgendwelche Hirngespinste! Ich habe die zugrundeliegenden Sachverhalte, Gesetze und Verträge intensiv studiert und über ein Jahr lang recherchiert. Ich habe alle Quellen angegeben, in denen Sie sämtliche Aussagen im Zweifel selbst nachlesen können.

Also, stellen Sie Fragen und suchen Sie nach Antworten! Tun Sie dies für die Zukunft unseres Volkes und der Ihrer Kinder. Denn wenn Sie es nicht tun, dann tut es niemand!

Machen Sie sich bewußt, dass **nur Sie** es sind, der etwas mit anderen zusammen verändern kann. Denn die Politik wird Ihnen morgen, wie André Heller einmal sagte, noch nicht einmal mehr das versprechen, was sie schon heute nicht hält...

„Man muss das Wahre immer wiederholen, weil auch der Irrtum um uns herum immer wieder gepredigt wird, und zwar nicht von Einzelnen, sondern von der Masse.
In Zeitungen und Enzyklopädien, auf Schulen und Universitäten, überall ist der Irrtum obenauf, und es ist ihm wohl und behaglich im Gefühl der Majorität, die auf seiner Seite ist.“

J.W.von Goethe

Vorwort

Im Jahre 1990 ist die DDR gemäß Artikel 23 Grundgesetz der Bundesrepublik beigetreten. Als Mitglied der damaligen Volkskammer wurde dies auch mit meiner Stimme beschlossen. Der Beitritt erfolgte aufgrund eines Vertragskomplexes, durch den nach offizieller Darstellung die Nachkriegsära abgeschlossen und Deutschland wieder eine volle Souveränität erhalten habe. Ein klassischer Friedensvertrag sei dadurch überflüssig geworden und die Notwendigkeit des Abschlusses eines solchen durch die politischen Ereignisse überholt.
Diese Darstellung läßt sich bei näherer Nachprüfung nicht aufrecht erhalten.

Die Politiker und die Medien, die über Jahrzehnte den Staatsbürgern und Wählern der BRD eine solche Souveränität suggerierten, handelten wider besseres Wissen oder ohne Kenntnis der durch sie selbst geschlossenen Verträge.

Grundsätzliche Bestimmungen des Besatzungsrechts gelten auch weiterhin!

Denn klar und unzweifelhaft steht fest, dass bestimmte bisher im Rahmen des früheren Besatzungsrechts seitens der Alliierten festgelegten Entscheidungen für Deutschland fortgelten, ohne Rücksicht darauf, ob sie mit dem deutschen Rechtssystem vereinbar sind oder nicht. Und das bedeutet, dass sich die deutsche Politik für alle Zukunft daran auszurichten und zu halten hat.

Ist Berlin also die Hauptstadt der Bundesrepublik, ohne gemäß fortgeltenden Bestimmungen der ehemaligen Siegermächte und angesichts getrennter »Vereinbarungen« und »Übereinkommen« ihr rechtlicher und politischer Bestandteil zu sein?

Aus all den geschlossenen Verträgen und Vorgängen ergeben sich so wesentliche Fragen für den völkerrechtlichen Status der Bundesrepublik Deutschlands und Berlins, dass sie dringend einer Klärung bedürfen!

Leben wir heute, 61 Jahre nach Kriegsende, noch immer unter fortgeltenden Bestimmungen früheren Besatzungsrechts der ehemaligen Siegermächte?
Wird hierdurch zwangsläufig die deutsche Politik mehr oder weniger fremdgeprägt, zumal Berlin unter einem verdeckt fortdauernden Sonderstatus steht?

Die deutschen Vertreter bei den »Zwei-plus-Vier«-Verhandlungen werden dies sicher nicht gewünscht haben, da man doch davon ausgehen muß, dass sie in deutschem Interesse handelten. Also müssen die ehemaligen Siegermächte die Fortgeltung der 1954 ergangenen Bestimmungen gefordert haben.

Wäre dies aber nicht ein klarer Verstoß gegen geltendes internationales Recht, z.B. gegen den »Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte« vom 16.12.1966, worin in Teil I, Artikel 1 (1) ausdrücklich verankert ist: »Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung«?
Liegt hier das Geheimnis unerklärlicher Politik?

All dies und auch die Fortgeltung der UNO-Feindstaatenklauseln bis heute zeigen, dass wir entgegen den offiziellen politischen Verlautbarungen auf den Abschluß eines all dies beendenden Friedensvertrages keinesfalls verzichten können.

Das »Grundgesetz **für die** Bundesrepublik Deutschland« (so die offizielle Bezeichnung) ist zum anderen keine Verfassung »der« Bundesrepublik, sondern ein Nachkriegsprovisorium, geschaffen unter der Oberhoheit der ehemaligen Siegerstaaten »für« die BRD.
So fehlen ihm die Zustimmung des deutschen Volkes und jedwede plebiszitären Elemente.

Die grundlegende demokratische Forderung »Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus« (Artikel 20 (2) GG) erschöpft sich in der Erlaubnis, alle vier bis fünf Jahre zur Wahl gehen zu dürfen, ohne die dann durchgeführte Politik in irgendeiner Weise korrigierend beeinflussen zu können.

Das gilt insbesondere für existenzielle Fragen wie die Aufgabe von Hoheits- und Selbstbestimmungsrechten an die EU, für die Abschaffung der DM und andere Entscheidungen, bei denen der Mehrheitswille der Bürger übergangen und versucht wird, durch millionenschwere Werbekampagnen den Widerstand der Bürger zu brechen.

Wann endlich werden wir die Möglichkeit haben, über eine uns im Grundgesetz Artikel 146 zugesicherte eigene Verfassung zu entscheiden, die dem Bürger ein wahrhaftiges und absolutes, uneingeschränktes Bestimmungsrecht garantieren sollte, wie in unserem Schweizer Nachbarland?
Wann wird hierfür eine Deutsche Nationalversammlung einberufen?

Wäre das nicht die vornehmste Aufgabe des über allen Parteien stehen sollenden Herrn Bundespräsidenten, endlich tätig zu werden? Jeder sich für unser Volk noch verantwortungsbewußt fühlende Bürger würde hierbei gern mitwirken.

Wann endlich können wir in freier Entscheidung über unsere Verfassung entscheiden?

Der Artikel 146 des im Jahre 1949 unter westalliierter Oberhoheit für die Bundesrepublik geschaffene Grundgesetzes lautete bis zum Inkrafttreten des Einigungsvertrages am 31.8.1990 wie folgt:

> »Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.«

Mit Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt Teil II vom 23.9.1990, Seite 885 ff, wurde dieser Artikel wie folgt geändert:

> »Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.«

Da die Einheit und Freiheit Deutschlands aber eben noch nicht vollendet worden ist, wie die aufgezeigten fortgeltenden Souveränitätsbeschränkungen beweisen, ergeben sich a) die staatsrechtliche Frage, ob und ab wann es denn überhaupt gilt und b) die bleibende Aufforderung an das deutsche Volk, in freier Entscheidung eine Verfassung zu beschließen, die allein die letzte, in freier Entscheidung gegebene Reichsverfassung von 1919 ablösen könnte.

Urteilen Sie selbst: Wie lange soll dieser friedensvertraglose und verfassungsrechtlich unbefriedigende Zustand noch andauern?

Hans-Peter Thietz

Ehemaliger Abgeordneter der letzten, frei gewählten Volkskammer der DDR und des Europa-Parlaments

Fragen

Welchem Staat gehören Sie an?

Der Bundesrepublik Deutschland?
Deutschland?

Warum steht dies dann nicht auf ihrem Ausweis?

Ihr Staat: DEUTSCH?

Ein existierender Staat

Wie sieht Ihre Staatsflagge aus?

Schwarz, Rot, Gold?

Das sind die Farben der Weimarer Republik:

Nationalflagge 1919 – 1933

Dienstflagge Reichsbehörde

Was ist das Staatswappen Ihres Staates?

Der Bundesadler?

Warum benutzt dann jede Behörde einen anderen Adler?

Eine kleine Auswahl:

Welches ist die Hauptstadt Ihres Staates?

Berlin?

Berlin gehört gar nicht zu Ihrem Staat (welcher auch immer das ist)...

Vier Fragen, die Sie nicht richtig beantworten können. Wundert Sie dies nicht?
Nun gut, Sie bekommen noch eine Gelegenheit:

Wer hat die Staatsgewalt in Ihrem Staat inne?

Die Bundesregierung?

Wieder falsch. Lesen Sie doch einfach mal die Protokollerklärung des „Einigungsvertrages“...

Antworten

Welchem Staat gehören Sie an?

Die „Bundesrepublik Deutschland“ wurde am 17.07.1990 während der Potsdamer Konferenz durch die Alliierten mit der Streichung des Artikel 23 a.F. des „Grundgesetzes“ juristisch aufgelöst (siehe: BGBl. 1990, Teil II, Seite 885, 890 vom 23.09.1990). Sie existierte vom 23.05.1949 bis zum 17.07.1990 lediglich auf der Grundlage des konstituierenden „Grundgesetzes“. Laut geltendem Völkerrecht (Haager Landkriegsordnung, Art. 43 (RGBl. 1910)) ist ein „Grundgesetz“ ein „Provisorium zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in einem militärisch besetzten Gebiet für eine bestimmte Zeit“. Diese provisorische Natur kommt im „GG“ Im Art. 146 zum Ausdruck.

Da die „Bundesrepublik Deutschland“ seit dem 18.07.1990 nicht mehr existiert, können Sie diesem vermeintlichen Staat nicht angehören!

Rechtliche Grundlagen: Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit (Art.2, Abs.a), Haager Landkriegsordnung (Art.43), SHAEF-Gesetz Nr. 52 (Art. 1), Deutschlandvertrag (BGBl. 1955 II S. 301), UN-Charta (Art.53 und 107), Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (§1), Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin vom 25.09.1990 (BGBl. 1990 II S. 1274), Urteile des Bundesverfassungsgerichtes (u.a. 2BvL6/56, 2Bvf1/73, 2BvR373/83; BVGE 2, 266 (277); 3, 288 (319ff; 5. 85 (126); 6, 309, 336 und 363, 2 BvR 955/00, 2 BvR 1038/01)

Wie sieht Ihre Staatsflagge aus?

Da die „Bundesrepublik Deutschland“ nie ein souveräner Staat war, konnte sie auch keine eigenständige Staatsflagge führen. So wählte man 1949 die Flagge der Weimarer Republik und erklärte diese in den Farben **Schwarz**, **Rot**, **Gold** im Artikel 22 des „GG“ zur Staatsflagge.

Da am 18.07.1990 völkerrechtlich auch die Weimarer Verfassung von 1919 (in der Fassung vom 30.01.1933 mit den durch die alliierte Gesetzgebung bis zum 22.05.1949 vorgenommenen Veränderungen (siehe SHAEF-Gesetz Nr.1)) wieder in Kraft getreten ist, ist diese Flagge nachträglich legitimiert worden.

Was ist das Staatswappen Ihres Staates?

Ebenso wie die Staatsflagge, konnte die „Bundesrepublik Deutschland“ als besetztes Gebiet auch kein eigenständiges Staatswappen führen. So wurde durch die Behörden weiterhin der Reichsadler verwendet. Dies wurde der „BRD“ durch die Alliierten später verboten, so dass seit diesem Zeitpunkt eine bunte Flut von verschiedenen „Bundesadlern“ durch die verschiedenen Behörden benutzt wurden.

Es gibt allerdings bis zum heutigen Tag zwei Ausnahmen: Da aus internationalen Rechten resultierend ein gültiges Staatssymbol auf Reisepässen und Staatsurkunden geführt werden muß und die „BRD“ nie eines hatte, findet sich der Reichsadler bis heute auf Ihrem Reisepass!

Der Reichsadler

Vergleichen Sie diesen mal mit dem auf Ihrem (ungültigen) Ausweis...

Welches ist die Hauptstadt Ihres Staates?

Bereits als die „BRD“ noch existierte, gehörte Berlin nicht zu deren Staatsgebiet. Dies wurde aufgrund der Aufteilung in Besatzungssektoren und deren rechtlichen Status durch die Alliierten so festgelegt. In Berlin gab es daher bis 1990 keine "Bundespersonalausweise", sondern "Behelfsmäßige Personalausweise", denn auch West-Berlin gehörte bis 1990 offiziell aufgrund des alliierten Vorbehaltes zum Grundgesetz und zur Verfassung von West-Berlin (siehe Art. II B des Viermächteabkommens über

Berlin v. 1971) nicht zur sog. "Bundesrepublik Deutschland".

Da diese rechtlichen Grundlagen in verschiedenen Verträgen und Urteilen nach 1990 mehrfach bestätigt wurden, gehört Berlin auch heute noch nicht zum vermeintlichen „Bundesgebiet“ und kann daher auch nicht die Funktion einer Hauptstadt ausfüllen, was weitreichende Konsequenzen hat...

Rechtliche Grundlagen: Genehmigungsschreiben der westlichen drei Militärgouverneure zum Grundgesetz, Bestätigungsschreiben der Alliierten Kommandatura Berlin zur Verfassung von Berlin, Viermächte-Abkommen über Berlin, Protokollerklärung zum „Einigungsvertrag“, Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin u.a.

Wer hat die Staatsgewalt in Ihrem Staat inne?

Erinnern Sie sich noch an die zahlreichen CIA-Flüge, die im Jahr 2002 über unserem Land stattfanden? Hierzu gab es eine „Debatte“ im Bundestag, in welcher die Abgeordnete Gesine Lötzsch folgende Frage stellte:

Frage der Bundestagsabgeordneten Gesine Lötzsch:
Wie viele Flüge werden nach Kenntnis der Bundesregierung durchschnittlich pro Tag (bitte spezifizieren nach Versorgungsflugzeugen und Kampfflugzeugen) vom "Rückgrat der Logistik der amerikanischen Streitkräfte" ('Frankfurter Allgemeine Zeitung' vom 4. März 2003), dem US-Luftwaffenstützpunkt Ramstein, sowie vom US-Flugplatz Spangdahlem von der US-Luftwaffe seit dem 5. August 2002 durchgeführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Verteidigung Walter Kolbow vom 11. April 2003:
Von deutschen militärischen Stellen werden **keine Erhebungen** über den täglichen US-Flugverkehr von den US-Luftwaffenstützpunkten Ramstein und Spangdahlem durchgeführt. Aus diesem Grund liegen dem Bundesministerium der Verteidigung keine entsprechenden Informationen vor.

Frage der Bundestagsabgeordneten Gesine Lötzsch:
Welche konkreten Bündnisverpflichtungen (bitte Gesetz oder Vertrag mit präziser Angabe der betreffenden Paragrafen/Punkte) hindern die Bundesregierung daran - so wie z. B. 1973 im Falle des israelisch-arabischen Konflikts oder 1986 bei der Bombardierung libyscher Anlagen - das souveräne Recht zum Verbot einer Nutzung von US-Einrichtungen auf deutschem Boden für amerikanische Kriegsvorbereitungen/Kriegshandlungen gegen den Irak wahrzunehmen, und wie lässt es sich mit dem Zwei-Plus-Vier-Vertrag, nach dem von deutschem Boden nur Frieden ausgehen soll, und dem Verbot der Vorbereitung eines bzw. der Beteiligung an einem Angriffskrieg nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, der Charta der Vereinten Nationen (VN) und nach Artikel 26 Grundgesetz (vgl. Randelzhofer, in: Simma (Hrsg.), Charta der Vereinten Nationen, Artikel 51 Rn. 28) vereinbaren, dass statt dessen ohne Bedingungen die "Bewegungsfreiheit unserer Freunde" (Bundeskanzler Gerhard Schröder beim NATO-Gipfel in Prag am 22. November 2002) zugesagt wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Verteidigung Walter Kolbow vom 11. April 2003:
Der Bundeskanzler hat bereits am 27. November 2002 den Bündnispartnern gegenüber diejenigen Maßnahmen konkretisiert, zu denen die Bundesregierung im Einklang mit der Prager Gipfelerklärung der Staats- und Regierungschefs der NATO-Mitgliedstaaten zum Irak vom 21. November 2002 bereit ist. Diese Bereitschaft ist im Deutschen Bundestag am 19. März 2003 nochmals bekräftigt worden.

Das Recht zur Stationierung amerikanischer, britischer, französischer und weiterer alliierter Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich aus dem **Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland** vom 23. Oktober 1954 (Aufenthaltsvertrag - Bundesgesetzblatt 1955 II 253). Deutschland hat diesen Staaten seine völkerrechtliche Zustimmung zu den Stationierungen in dieser Vereinbarung erteilt. Der Aufenthaltsvertrag ist am 25. September 1990 im Zuge der Herstellung der deutschen Einheit ausdrücklich durch einen **Notenwechsel** mit den ständigen Stationierungsstaaten bestätigt worden (Bundesgesetzblatt 1990 II 1390).

Die Rechtsstellung der Stationierungskräfte in Deutschland ist geregelt im **Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut)** vom 19. Juni 1951 (Bundesgesetzblatt 1961 II 1190) und in dem Zusatzabkommen zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut) in der Fassung vom 18. März 1993 (Bundesgesetzblatt 1994 II 2594).

Es scheint oberflächlich alles vertraglich geregelt. Doch wenn wir uns die vertraglichen Regelungen einmal genauer ansehen, dann wird schnell klar, welche Rechte eigentlich geregelt sind:

1. **Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland** vom 23. Oktober 1954 (Aufenthaltsvertrag - Bundesgesetzblatt 1955 II 253)
2. **Notenwechsel mit den ständigen Stationierungsstaaten** (Bundesgesetzblatt 1990 II 1390)
3. **Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut)** vom 19. Juni 1951 (Bundesgesetzblatt 1961 II 1190)
4. **Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut** in der Fassung vom 18. März 1993 (Bundesgesetzblatt 1994 II 2594)

Die NATO-Abkommen konnten, da von der damaligen „Bundesrepublik Deutschland“ unterzeichnet, nicht in den „neuen Bundesländern“ gelten. Daher mußte das dazugehörige Zusatzabkommen 1993 modifiziert werden.

Der Richter am Bundesverwaltungsgericht Dieter Deiseroth schreibt dazu: "In der bis 1994 geltenden Fassung dieses Zusatzabkommens (ZA-NTS 1959), **das in diesem Bereich die Regelungen aus der Besatzungszeit als Vertragsrecht weitgehend fortführte**, war den in Deutschland im Rahmen der NATO stationierten US-Truppen eine sehr weitgehende Bewegungsfreiheit im deutschen Luftraum eingeräumt: Eine "Truppe" war berechtigt, mit Luftfahrzeugen "die Grenzen der Bundesrepublik zu überqueren sowie sich in und über dem Bundesgebiet zu bewegen" (Art. 57 Abs. 1 ZA-NTS 1959)." (Zitiert nach: Deiseroth, Dieter: "Zur geltenden Rechtslage - US-Stützpunkte in Deutschland im Irak-Krieg in Wissenschaft und Frieden 1/2003)

In der neuen Fassung des ZA-NTS von 1994 ist genau das geändert worden. Seit 1994 benötigen die in Deutschland stationierten Truppen der oben genannten Länder grundsätzlich eine Genehmigung durch die Bundesregierung, "wenn sie mit Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen in die Bundesrepublik einreisen oder sich in und über dem Bundesgebiet bewegen wollen“ (Art. 57 Abs.1 Satz 1 ZA-NTS 1994).
Für alle Militärstandorte, also auch für die britischen und us-amerikanischen gilt dies genauso.

Johannes Heinen, Regierungsdirektor an der Bundesakademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik, Mannheim weißt darauf hin, dass sich ausländische Streitkräfte an deutsche Gesetze halten müssen: "Die verbündete Entsendetruppe hat gemäß Art. II NTS das Recht des Aufnahmestaates Deutschland zu achten. Dies gilt auch bei der Wahrnehmung von Eigenschutzrechten, unabhängig davon, ob diese sich unmittelbar aus dem deutschen Recht oder aus völkerrechtlichen Vereinbarungen ergeben. Die Angehörigen verbündeter Streitkräfte können sich nicht über grundlegende Rechtssätze des Aufnahmestaates hinwegsetzen." (zit. nach Heinen, Johannes, Absicherung von Liegenschaften und Transporten der verbündeten Streitkräfte in Deutschland, Bundesakademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik, Mannheim, 12.02.03)

Wenn man sich aber nun das "Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin" vom 25.09.1990 (BGBl. 1990 II 1274) ansieht und dort den Artikel 2 (sowie den Artikel 4) liest, wird einiges klarer: „Die Rechte und Verantwortlichkeiten der Drei Mächte in bezug auf Deutschland als Ganzes (Deutsches Reich in den Grenzen vom 31.12.1937) bestehen weiter fort, und zwar in jeder Hinsicht“ Interessant ist der Satzteil "unabhängig davon, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind".

Das ist der Schlüssel zur Lösung des Problems: Das Besatzungsrecht besteht förmlich und rechtlich weiter. Es hat sich nur versteckt. Es wird dem Volk suggeriert, durch den "Zwei plus Vier Vertrag" (Art. 7) sei Deutschland vollständig souverän, aber genau dies ist nicht so.

Das Berlinübereinkommen vom 25.09.1990 trat bereits am 03.10.1990 in Kraft (siehe **Verordnung zu dem Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25. September 1990** vom 28. September 1990 [BGBl. 1990 II 1273]) und hat bereits gewirkt, bevor der "Zwei plus Vier Vertrag" 1991 in Kraft trat (siehe BGBl. 1991 II 587). Selbst die Suspendierung der "VIER-Mächte-Rechte und Verantwortlichkeiten" (Erklärung der Vier Mächte über die Aussetzung ihrer Vorbehaltsrechte über Berlin und Deutschland als Ganzes in New York vom 1. Oktober 1990 (siehe **Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 10. Oktober 1990, Nr. 121, S. 1266**)) wurde zwar ab dem 01.10.1990 außer Kraft gesetzt, diese Außerkraftsetzung aber durch Inkrafttreten des Berlinübereinkommens am 03.10.1990 (siehe BGBl. 1990 II 1273) wieder aufgehoben.

Fazit: Drei-Mächte-Rechte bleiben in Kraft.

Das erklärt auch, wieso ungefragt (Angeblich muß ja seit 1994 jegliches Überfliegen durch US-Streitkräfte seitens der Bundesregierung genehmigt werden) und ungezählt Flugzeuge der Besatzungsmächte über Deutschland herumfliegen und weiterhin Besatzungstruppen stationiert sind. Momentan sind offiziell noch immer mindestens 74.000 US-Soldaten in Deutschland stationiert. Nach inoffiziellen Angaben eines hochrangigen, bei den US-Streitkräften beschäftigten Offiziers sind es sogar 250.000 Soldaten. So viele, wie in der ersten Angriffswelle den Irak angegriffen haben.

Wozu diese Menge?

Die Bezahlung der dadurch entstehenden Kosten regelt Artikel 120 „GG“:

> **Artikel 120 Grundgesetz**
> (Besatzungskosten, Kriegsfolgelasten, Soziallasten)
>
> (1) **Der Bund trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten** und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen...

Das die Souveränität Deutschlands, die angeblich durch den „Zwei plus Vier Vertrag“ abschließend geregelt wurde, tatsächlich nicht besteht und nie bestand, zeigen ebenfalls Notenwechsel aus dem Jahr 1990 (Bundesgesetzblatt 1990 Teil II Seite 1387):

> Folgende Teile des Überleitungsvertrages bleiben weiterhin in Kraft:
>
> **Die Bundesrepublik Deutschland, die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Französische Republik sind wie folgt übereingekommen:**
>
> **Teil I - Artikel 1**
>
> 5) Der Ausdruck "Besatzungsbehörden", wie er in diesem Teil verwendet wird, bedeutet den Kontrollrat, die Alliierte Hohe Kommission, die Hohen Kommissare der Drei Mächte, die Militärgouverneure der Drei Mächte, die Streitkräfte der Drei Mächte in Deutschland, sowie Organisationen und Personen, die in deren Namen Befugnisse ausüben oder im Falle von internationalen Organisationen und Organisationen anderer Mächte (und der Mitglieder solcher Organisationen) - mit deren Ermächtigung handeln, schließlich die bei den Streitkräften der Drei Mächte dienenden Hilfsverbände anderer Mächte.
>
> **Teil I - Artikel 2**
>
> 1) Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne

Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind.

Teil VI - Artikel 3

(1) Die Bundesrepublik wird in Zukunft keine Einwendungen gegen die Maßnahmen erheben, die gegen das deutsche Auslands- oder sonstige Vermögen durchgeführt worden sind oder werden sollen, das beschlagnahmt worden ist für Zwecke der Reparation oder Restitution oder auf Grund des Kriegszustandes oder auf Grund von Abkommen, die die Drei Mächte mit anderen alliierten Staaten, neutralen Staaten oder ehemaligen Bundesgenossen Deutschlands geschlossen haben oder schließen werden.

Teil IX - Artikel 1

Vorbehaltlich der Bestimmungen einer Friedensregelung mit Deutschland dürfen deutsche Staatsangehörige, die der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik unterliegen, gegen die Staaten, welche die Erklärung der Vereinten Nationen vom 1.Januar 1942 unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind oder mit Deutschland im Kriegszustand waren oder in Artikel 5 des Fünften Teils dieses Vertrags genannt sind, sowie gegen deren Staatsangehörige keine Ansprüche irgendwelcher Art erheben wegen Maßnahmen, welche von den Regierungen dieser Staaten oder mit ihrer Ermächtigung in der Zeit zwischen dem 1. September 1939 und dem 5. Juni 1945 wegen des in Europa bestehenden Kriegszustandes getroffen worden sind; auch darf niemand derartige Ansprüche vor einem Gericht der Bundesrepublik geltend machen.

Teil X - Artikel 4

Die Bundesrepublik bestätigt, dass nach deutschem Recht der Kriegszustand als solcher die vor Eintritt des Kriegszustandes durch Verträge oder andere Verpflichtungen begründeten Verbindlichkeiten zur Bezahlung von Geldschulden und die vor diesem Zeitpunkt erworbenen Rechte nicht berührt.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch speziell auf eine Veränderung einer Formulierung des „**Deutschlandvertrages**“ hinweisen, die im „**Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin**“ neu gefasst wurde:

Die Formulierung "**in oder in bezug auf Berlin**" hat es nämlich in sich. Da alle Alliierten Anweisungen und Gesetze sämtlich in Berlin verkündet und verabschiedet worden sind, bleiben damit auch alle das übrige Deutschland betreffenden Anordnungen und alliierten Gesetze in Kraft, die nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind!

Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu im Jahr 1998 festgestellt:

Teil VI Art. 3 Abs. 1 und 3 Überleitungsvertrag wurde nicht bereits durch Art. 7 Zwei-plus-Vier-Vertrag aufgehoben. Art. 7 Abs. 1 Zwei-plus-Vier-Vertrag betrifft nur Vereinbarungen der vier Mächte, nicht solche der drei Westmächte, wie den Überleitungsvertrag. Art. 7 Abs. 2 Zwei-plus-Vier-Vertrag zieht nur die sich "demgemäß" ergebende Konsequenz. Deutschland hat durch den Wegfall der Verantwortung der vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als ganzes sowie der damit zusammenhängenden Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken die volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten wiedererlangt. Seine Bindung an völkerrechtliche Verträge mit den drei Westmächten ist dadurch nicht betroffen. (Bundesverfassungsgericht 2 BvR 1981/97)

Im Klartext: Zwar sind die Regelungen der „Vier Mächte“ mit dem Rückzug der sowjetischen Streitkräfte suspendiert worden, dies betrifft aber nicht die besatzungsrechtlichen Regelungen mit den „Drei Mächten“, die weiterhin volle Gültigkeit haben!

Und da Deutschland demnach immer noch besetztes Gebiet ist, liegen die hoheitlichen Rechte nach wie vor bei den Besatzern. Oder dachten Sie, die Bundesregierung entscheidet über die Geschicke unseres Landes?

Aus aktuellem und hochbrisantem Anlaß noch ein Beweis dafür, dass die Alliierten in unserem Land absolute Rechte haben und wir dies immer wieder unterstützen (müssen):

Die CIA-Flüge des Jahres 2002 waren und sind natürlich nicht die einzigen Aktivitäten der Alliierten Streitkräft in unserem Land. Wie nun fragmentarisch bekannt wird, haben wir – entgegen der Behauptungen der jeweiligen „Regierung“ – an den Kriegen in Afghanistan und dem Irak doch aktiv teilgenommen!

Und nicht nur das: Deutsche Soldaten haben an Verschleppungen und Folterungen teilgenommen, die zuständigen Behörden haben davon gewußt und die „Bundesregierung“ hat diese Menschenrechtsverletzungen gedeckt!

Als nun die EU einen Sonderausschuß zur Untersuchung der Vorfälle gebildet hat, begann wieder die Zeit der Lügen:

Die Tatsache

(durch freie Medien verbreitet)

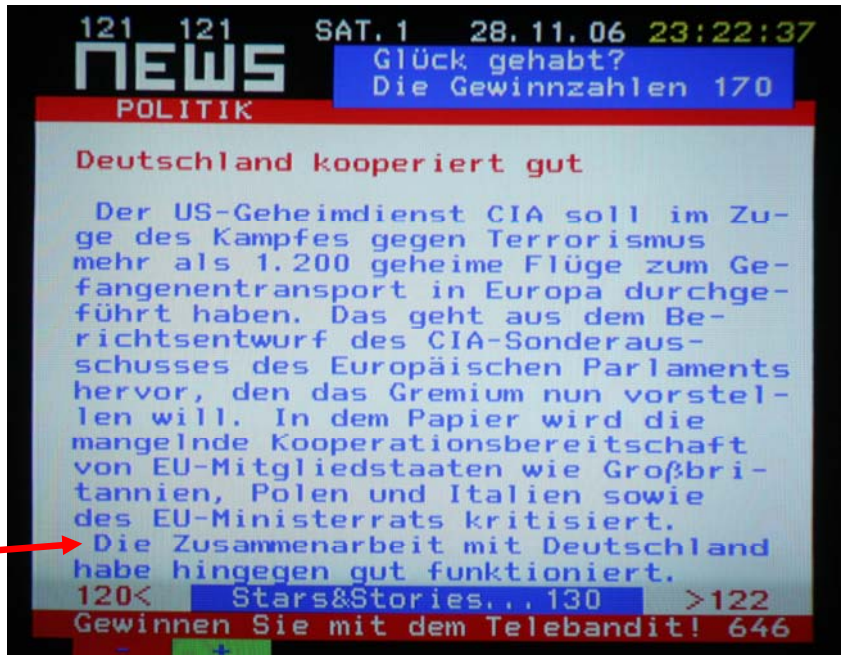

Wie nebenstehend zu lesen ist, haben sich die CIA-Flüge mittlerweile bestätigt.

In einem bekannten ARD-Magazin wurde weiterhin aufgedeckt, das die Aktivitäten von den großen US-Stützpunkten in Deutschland gestartet und von dort koordiniert wurden. Über diese Aktivitäten wurden die entsprechenden deutschen Behörden informiert.

Deutschland erhielt von der CIA aufgrund der guten Zusammenarbeit sogar lobende Worte, während andere Länder, die nicht so perfekt kooperierten, kritisiert wurden.

Und nun versuchen unsere Politiker natürlich wieder, die Menschenrechtsverletzungen zu bestreiten, für die sie mit verantwortlich sind.

Nebenstehend können Sie desweiteren lesen, dass von der Regierung behauptet wird, dass es für die Gefangenenflüge, mit denen Menschen unschuldig verschleppt wurden, keine Beweise gibt – obwohl bereits das Gegenteil erwiesen ist! Dreist wird immer wieder aus Machterhalt gelogen!

Doch ich frage Sie: **Gibt es eine Entschuldigung für die Verletzung von Menschenrechten – ausgehend von deutschem Boden?**

Die Lüge

(öffentlich/ rechtlich verbreitet)

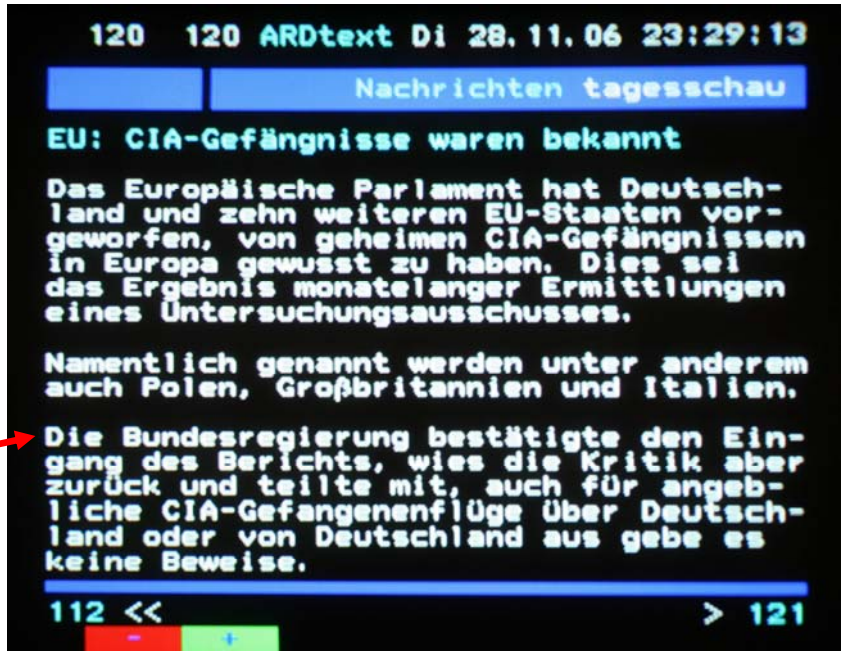

Wenn Sie vielleicht meinen sollten, dass diese Menschenrechtsverletzungen (Verschleppungen) vielleicht doch hauptsächlich von anderen Staaten begangen wurden, eine bedauerliche Ausnahme waren und die „Regierung“ dies vielleicht nicht beeinflußen konnte, dann darf ich Sie in diesem Zusammenhang ersatzweise auf noch weitere Menschenrechtsverletzungen aufmerksam machen, für die die „Regierung“ die hauptsächliche Verantwortung trägt:

Wieder eine Tatsache

Sicher belegt

Der Beweis

für 300 illegale CIA-Flüge in D.

Wieder eine Lüge

unter vielen...

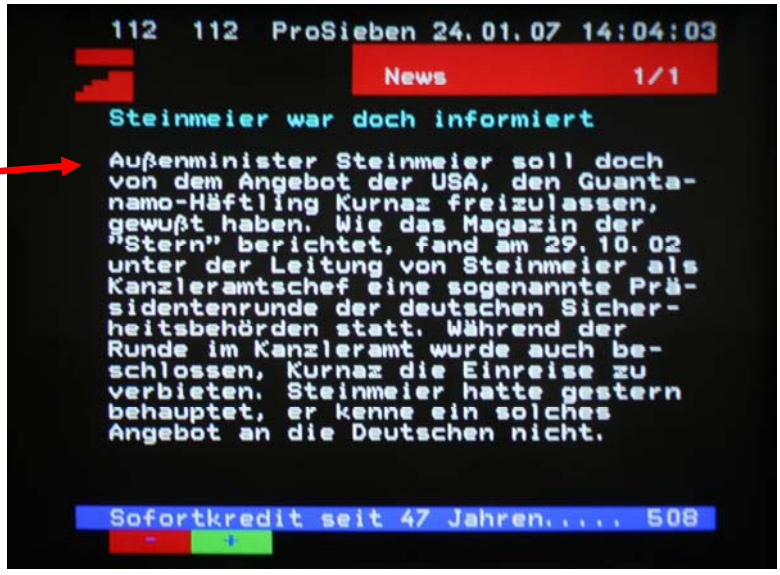

Der Beweis

dafür, dass Herr Steinmeier klar verantwortlich ist

Es ist also eindeutig erwiesen, dass die „Regierung“ in der hauptverantwortlichen Person von Walter Steinmeier die volle Verantwortung für die Freiheitsberaubung und Körperverletzungen des Guantanamo-Häftlings Kurnaz trägt.

Doch was ist die Konsequenz?

In einem Rechtsstaat müßte dies sofort zu personellen Konsequenzen und einer Bestrafung führen, da Verstöße gegen grundlegende Menschenrechte die Verletzung des höchsten Gutes darstellen und nicht tolerierbar sind!

Natürlich brauchen Sie auf so etwas in unserem Land nicht zu hoffen.

Glauben Sie denn wirklich, dass eine „Regierung“, die wissentlich mehrfach Menschenrechtsverletzungen und widerrechtliche Angriffskriege entgegen der Verbote des „Grundgesetzes“ unterstützt, sich um solche „Kleinigkeiten“ noch Sorgen macht?!

Da sich das deutsche Volk schon so sehr an all’ die Lügen, die tagtäglich auf uns alle einströmen, gewöhnt hat, hält man einfach weiter daran fest...

Und jetzt, da alle Beweise auf dem Tisch liegen und sich nach der BND-Affäre abermals herausstellt, dass Herr Steinmeier erneut für klare Gesetzesverstöße (um es vorsichtig auszudrücken) verantwortlich ist, was passiert in dessen Folge?

Richtig: Garnichts!!!

Im Gegenteil: Führende Politiker stellen sich hinter Herrn Steinmeier und decken damit seine Verstöße.

Lässt dies einen anderen Schluß zu, als den, dass sich damit die gesamte „Regierung“ ausserhalb von Recht und Gesetz befindet?!

Ist dies tolerierbar???

Eine letzte Frage zum Fall „Steinmeier“: Wenn die Gefahr besteht, dass die Öffentlichkeit tatsächlich von Dingen Kenntnis erlangen könnte, die nicht für sie bestimmt sind, was tut man dann?

Wieder richtig: Man vertuscht die Vorfälle und schafft die Beweise bei Seite:

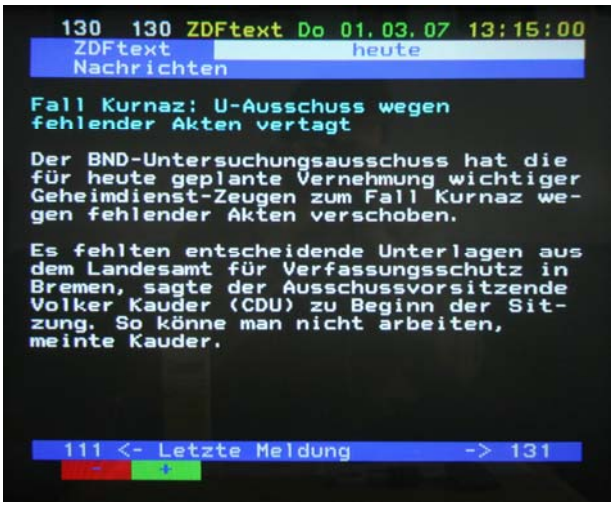

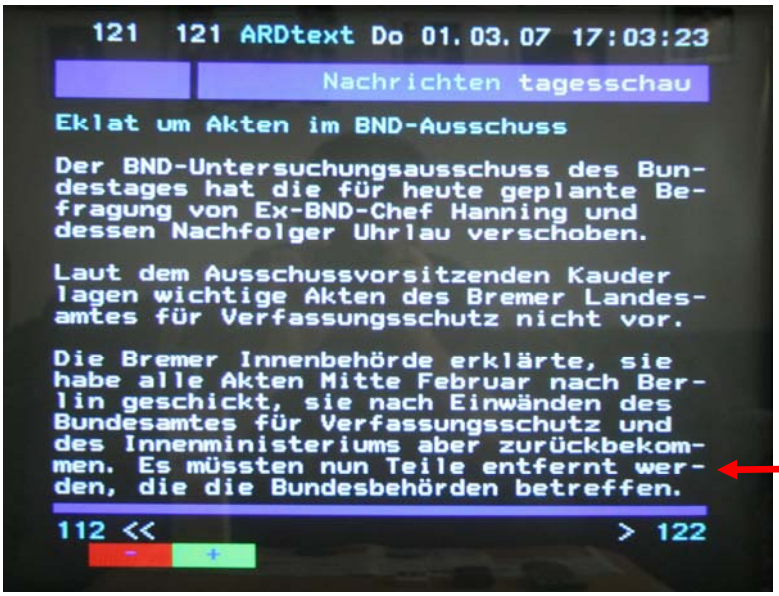

Der Allerletzte

Nun werden aus den Akten also noch Teile entfernt, die wahrscheinlich zu weiteren Belastungen geführt hätten.

Da versteht sich natürlich, dass die Akten erst nach erfolgter „Bereinigung“ beim Ausschuß eingereicht werden können...

Nun frage ich Sie eindringlich: Sind diejenigen, die so unverfroren mit Grundrechten umgehen, gegen jegliche Gesetze verstoßen (siehe u.a. Seite 35), permanent Vorgänge, über die sie gegenüber dem Souverän, dem Bürger, eigentlich rechenschaftspflichtig sind, vertuschen, Gesetze und Verordnungen grundsätzlich gegen den Willen des Volkes und unter Bevormundung durch die EU (Beispiel: Geschwindigkeitsbeschränkung auf Autobahnen) verabschieden und dabei konsequent eine wirkliche Demokratie (Volksentscheide etc.) verhindern, denn wirklich IHRE Vertreter?

Können Sie es noch weiter hinnehmen, dass solche Menschen Ihre Geschicke und die Ihres Landes lenken? Denn diese Menschen sind vielleicht noch zu ganz anderen Dingen fähig:

Kürzlich wurde ein Abteilungsleiter des BND, der bereits vor den Untersuchungsausschuß geladen war, in ein Krankenhaus eingeliefert. Dort kam er unter mysteriösen Umständen durch einen ärztlichen Kunstfehler ums Leben (die Medien berichteten). Die „Regierung“ beeilte sich noch am selben Tag zu erklären, dass sie damit nichts zu tun hätte.

Diese Tatsache lasse ich unkommentiert stehen.

Das Märchen von der Verfassung

Auf die vorstehenden Tatsachen angesprochen, beeilen sich Behörden und Politiker mitzuteilen, dass ja alles in bester Ordnung ist. Und an besonderen Feiertagen können Sie Reden hören, in denen von einer freiheitlichen Grundordnung und ihrer Werte gesprochen wird, die in Deutschland die Rechte des Einzelnen schützt. Und immer wieder hört man, dass das „Grundgesetz“ die deutsche Verfassung ist.
Auch ich muß mir eingestehen, dass ich diese Lüge eine lange Zeit geglaubt habe...

Die Wahrheit ist, dass das „Grundgesetz“ keine Verfassung ist, Deutschland keine Verfassung hat und die letzte, durch das Volk legitimierte Verfassung, die Weimarer Verfassung von 1918 ist.

Doch beschäftigen wir uns zuerst einmal mit der Frage, was ein **Grundgesetz** überhaupt ist:

Am 18. Oktober 1907 wurde durch die Staatengemeinschaft ein „**Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges“** (Haager Landkriegsordnung) geschlossen. Von deutscher Seite unterzeichnete der damalige deutsche Kaiser dieses Abkommen und auf deutschem Boden gilt es seit dem 26.01.1910. (RGBl. 1910 S. 107).

Die Haager Landkriegsordnung wurde geschaffen um „die allgemeinen Gesetze und Gebräuche des Krieges einer Durchsicht zu unterziehen, sei es, um sie näher zu bestimmen, sei es, um ihnen gewisse Grenzen zu ziehen, damit sie soviel wie möglich von ihrer Schärfe verlieren“.

Unter anderem ist dort in Art. 43 geregelt, dass, „nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen hat, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze“. Dies geschieht durch eine grundsätzliche Regelung – ein **Grundgesetz**.

Somit ist, laut Definition, ein Grundgesetz ein „Provisorium zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in einem militärisch besetzten Gebiet für eine bestimmte Zeit“.

Und wenn Sie sich irgendwann einmal fragten, warum unsere angebliche Verfassung „Grundgesetz **für die** Bundesrepublik“ und nicht „Grundgesetz **der** Bundesrepublik Deutschland“ heißt, dann wissen Sie jetzt warum: Die Alliierten beauftragten seinerzeit den „Parlamentarischen Rat“, ein solches zu entwerfen und hatten dieses dann zu genehmigen (siehe Genehmigungsschreiben der drei westlichen Militärgouverneure vom 12. Mai 1949 zum Grundgesetz).

Lassen wir an dieser Stelle einmal Staats- und Völkerrechtslehrer Prof. Dr. Carlo Schmid mit seiner Grundsatzrede vor dem Parlamentarischen Rat am 8. September 1948 zu Wort kommen (Auszüge):

> „Meine Damen und Herren!
>
> Worum handelt es sich denn eigentlich bei dem Geschäft, das wir hier zu bewältigen haben? Was heißt denn: "Parlamentarischer Rat" ? Was heißt denn: "Grundgesetz"? Wenn in einem souveränen Staat das Volk eine verfassunggebende Nationalversammlung einberuft, ist deren Aufgabe klar und braucht nicht weiter diskutiert zu werden: Sie hat eine Verfassung zu schaffen. Was heißt aber "Verfassung"? Eine Verfassung ist die **Gesamtentscheidung eines freien Volkes** über die Formen und die Inhalte seiner politischen Existenz.
> Eine solche Verfassung ist dann die Grundnorm des Staates. Sie bestimmt in letzter Instanz ohne auf einen Dritten zurückgeführt zu werden brauchen, die Abgrenzung der Hoheitsverhältnisse auf dem Gebiet und dazu bestimmt sie die Rechte der Individuen und die Grenzen der Staatsgewalt. Nichts steht über ihr, niemand kann sie außer Kraft setzen, niemand kann sie ignorieren.
> Eine Verfassung ist nichts anderes als die in Rechtsform gebrachte Selbstverwirklichung der Freiheit eines Volkes. Darin liegt ihr Pathos, und dafür sind die Völker auf die Barrikaden gegangen. Wenn wir in solchen Verhältnissen zu wirken hätten, dann brauchten wir die Frage: worum handelt es sich denn eigentlich? nicht zu stellen. Dieser Begriff einer Verfassung gilt in einer Welt, die demokratisch sein will, die also das Pathos der Demokratie als ihr Lebensgesetz anerkennen will, unabdingbar.

...
Nur wo der Wille des Volkes aus sich selber fließt, nur wo dieser Wille nicht durch Auflagen eingeengt ist durch einen fremden Willen, der Gehorsam fordert und dem Gehorsam geleistet wird, wird ein Staat im echten demokratischen Sinne des Wortes geboren. Wo das nicht der Fall ist, wo das Volk sich lediglich in Funktion des Willens einer fremden übergeordneten Gewalt organisiert, sogar unter dem Zwang, gewisse Direktiven dabei befolgen zu müssen, und mit der Auflage, sich sein Werk genehmigen zu lassen, entsteht lediglich ein Organismus mehr oder weniger administrativen Gepräges.
...
Zuerst räumlich betrachtet: Die Volkssouveränität ist, wo man von ihrer Fülle spricht, unteilbar. Sie ist auch räumlich nicht teilbar. Sollte man sie bei uns für räumlich teilbar halten, dann würde das bedeuten, dass man hier im Westen den Zwang zur Schaffung eines separaten Staatsvolks setzt. Das will das deutsche Volk in den drei Westzonen aber nicht sein! Es gibt kein westdeutsches Staatsvolk und wird keines geben!
Das französische Verfassungswort: La Nation une et indivisible: die eine und unteilbare Nation bedeutet nichts anderes, als dass die Volkssouveränität auch räumlich nicht teilbar ist. Nur das gesamte deutsche Volk kann "volkssouverän" handeln, und nicht ein Partikel davon. Ein Teil von ihm könnte es nur dann, wenn er legitimiert wäre, als Repräsentant der Gesamtnation zu handeln, oder wenn ein Teil des deutschen Volkes durch äußeren Zwang endgültig verhindert worden wäre, seine Freiheitsrechte auszuüben. Dann wäre ja nur noch der Rest, der bleibt, ein freies deutsches Volk, das deutsche Volkssouveränität ausüben könnte.
...
Dazu möchte ich sagen: Eine Verfassung, die ein anderer zu genehmigen hat, ist ein Stück Politik des Genehmigungsberechtigten, aber kein reiner Ausfluss der Volksouveränität des Genehmigungspflichtigen!
...
Wir haben unter Bestätigung der alliierten Vorbehalte das Grundgesetz zur Organisation der heute freigegebenen Hoheitsbefugnisse des deutschen Volkes in einem Teile Deutschlands zu beraten und zu beschließen. **Wir haben nicht die Verfassung Deutschlands oder Westdeutschlands zu machen. Wir haben keinen Staat zu errichten.“**

Bereits an den Auszügen aus der Rede von Prof. Dr. Carlo Schmid ist zu erkennen, dass das „Grundgesetz“ keine Verfassung ist. Es ist vielmehr ein besatzungsrechtliches Statut, welches durch den Alliierten Kontrollrat erlassen wurde.

Weiterhin ist festzustellen, dass zum Zeitpunkt der Verabschiedung des „Grundgesetzes“ weder ein volkssouverän handeln könnendes deutsches Volk vorhanden war, noch konnte dieses in freier Entscheidung bestimmen. Das „Grundgesetz“ mußte durch die Besatzungsmächte genehmigt werden und diese machten auch noch diverse Vorbehalte, die zusätzliche Einschränkungen mit sich brachten. In diesem Genehmigungsschreiben (siehe oben) war zum Beispiel der Vorbehalt Berlin betreffend enthalten. Nach diesem Vorbehalt war Berlin also nicht als ein Land der „Bundesrepublik Deutschland“ anzusehen. Dies wird selbst in dem BVerfG-Urteil zum Grundlagenvertrag nicht ausreichend gewürdigt.

Da das „Grundgesetz“ dem Volk niemals für eine wirkliche plebiszitäre Abstimmung vorgelegt wurde und noch dazu lediglich von durch die Alliierten eingesetzten Landesregierungen bestätigt wurde, kann kaum von einer demokratisch gewählten Verfassung die Rede sein. Gleichzeitig mit dem „Grundgesetz“ ist das Besatzungsstatut in Kraft getreten, aus dem weitere Einschränkungen der Souveränität hervorgehen.

Zugleich muß man aus heutiger Sicht erkennen, dass das „Grundgesetz“ zu einem Ermächtigungsgesetz verkommen ist:

Nachdem die Parteien das „Grundgesetz“ mit seinen 146 Artikeln insgesamt 138 (!) mal geändert haben, ist der Verdacht offensichtlich, dass hier ein Ermächtigungsgesetz geschaffen werden soll. Was den Parteien normalerweise nicht gestattet war und ihnen im Wege zu stehen schien, haben sie leichtfertig durch Änderungen beiseite geschafft. Fast täglich kommt es den Politikern nur zu leicht über die Lippen: "Dann muß eben das Grundgesetz geändert werden."

Leider werden da schlimme Parallelen zur Vergangenheit sichtbar und Bedenken ohne Skrupel über Bord geworfen, weil die jüngere Geschichte ohnehin tabu ist. Man erinnere sich: Schon die Nazis haben

mit ihrem "Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich", wie es am 24.03.1933 beschlossen wurde, ein Ermächtigungsgesetz geschaffen. Damit übertrug das Parlament, der Reichstag, dem Kabinett Hitlers die gesamten Gesetzgebungs- und sogar Verfassungsänderungsbefugnisse. Noch ist es heute nicht so weit gekommen, aber mit der „Föderalismusreform“ ist ein weiterer entscheidender Schritt in diese Richtung getan worden!

Besonders bedenklich ist der Umgang der Parteien mit dem „Grundgesetz“ ohnehin, das sie nur zu gerne und fälschlicherweise schon als "Verfassung" bezeichnen. Dabei deklariert der Schlußartikel 146 des „Grundgesetzes“ dieses als immer noch vorläufig, weil er es auf den Tag terminiert, "an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist". Noch haben die Parteien dem Volk dieses Referendum und damit die Möglichkeit sich eine Verfassung zu geben, verwehrt. Man wollte 1990 sogar, als mal eine Verfassungskommission tagte, diesen Schlußartikel auf Anregung Schäubles ganz streichen.

Wie die Politiker mit dem „Grundgesetz“ umgehen und wie ernst sie es nehmen, zeigt auch der überlieferte Spruch des seinerzeitigen Bundesministers Höcherl, der meinte, er könne nicht den ganzen Tag mit dem Grundgesetz unter dem Arm herumlaufen. Erstaunlich auch, wie einst pazifistische Parteien wie die Grünen, leichtfertig der Grundgesetzänderung zum Einsatz der Bundeswehr außerhalb deutschen Hoheitsgebietes zustimmten. Nicht zuletzt droht dem „Grundgesetz“ weiterer Schaden durch die bisher provisorische und somit verfassungsrechtlich bedenkliche Organisation der Europäischen Union, die ohne Verfassung, nur mit undemokratischen, weil nicht gewählten Brüsseler Kommissaren, über nationale Grenzen und Gesetze hinweg regiert. Auch eine Kontrolle seitens des machtlosen Straßburger Parlamentes ist nicht vorhanden.

Alles in allem ist aber offensichtlich, dass das „Grundgesetz“ eben keine Verfassung ist! Und diejenigen, die Ihnen dies einreden wollen, begehen damit einen Betrug, der in der Geschichte seinesgleichen sucht.

Der Schweizer Schriftsteller Urs Benetti ging in seinem Buch „Das Grundgesetz, Machwerk oder Meisterleistung“ schonungslos mit diesem Werk um und stellte fest, dass die darin verbrieften Rechte nicht etwa „durch Gummiparagraphen, sondern durch Melasse“ geschützt werden. Und auch Sie werden schon gemerkt haben, das vor dem Gesetz eben nicht jeder gleich ist (Art. 3 Abs. 1 „GG“)...

Urs Benetti schrieb beispielsweise über die neue Präambel des „Grundgesetzes“, die ja, obwohl rechtlich völlig unerheblich (siehe „Creifeld´s Rechtswörterbuch“, 17. Auflage, Verlag C.H.Beck München 2002), jetzt den Geltungsbereich regeln soll (siehe dazu nächstes Kapitel), folgendes:

> „Was ist daran neu? Das Deutsche Volk hat das Grundgesetz jetzt nicht «beschlossen» sondern es sich gegeben. Nun gut. –
>
> Das Deutsche Volk hat dabei nicht mehr für diejenigen Deutschen gehandelt, denen mitzuwirken versagt war; die sind einfach aus dem Volke verstoßen worden, allein eine nicht genau bekannte Millionenzahl in Ostdeutschland (Schlesien, Westpreußen, Ostpreußen, Danzig, Posen, Sudetenland, Hinterpommern und Ostbrandenburg). –
>
> Die Übergangszeit ist entfallen, obwohl diese Übergangszeit nach dem alten und neuen Artikel 146 erst erfüllt sein wird, wenn eine Verfassung (nicht eine Änderung des Grundgesetzes!) in Kraft tritt, die von dem deutschen (kleingeschrieben!) Volke in freier Selbstbestimmung beschlossen worden ist. –
>
> Die nationale und staatliche Einheit Deutschlands zu wahren ist nicht mehr verlangt, und Gott und den Menschen ist dafür niemand mehr verantwortlich. Und in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden, dieses feierliche Gelöbnis ist «entfallen»:
> Jetzt haben, so die «neue» Präambel, die Deutschen in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg- Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet.
> Wie kann die Einheit vollendet sein, wenn nicht das «gesamte Deutsche Volk» vereint ist und diese Vollendung erstritten und bestätigt hat? Da fehlen doch die Deutschen in Ostpreußen, Posen,
>
> Westpreußen, Danzig, Hinterpommern, Vorpommern im Gebiet von Stettin westlich der Oder, in

Ostbrandenburg, in Schlesien, Böhmen, Mähren, dem Hultschiner Ländchen und schließlich auch in Elsaß-Lothringen.

Allein von den Deutschen «in Brandenburg» zu reden, um nur dieses Beispiel anzuführen, ist doch einfach falsch und unwahr, denn da fehlt nun einmal Ostbrandenburg.
Wie kann die Staatsführung von «freier Selbstbestimmung» reden und behaupten, die Freiheit Deutschlands sei auch vollendet, wie die Einheit? Stehen etwa keine Besatzungstruppen im Lande? Gilt etwa nicht Besatzerrecht im Lande? Nach der UNO-Satzung ist Deutschland noch Feindstaat!

MUSS man nicht die Freiheit und die nationale und staatliche Einheit Deutschlands auch dann wahren, wenn diese Zustände erreicht oder «vollendet» wären? Warum hat man dieses Grund-Grund-Gebot aller Staatlichkeit jetzt nicht mehr erhoben?

Die Maastrichter Verträge verraten den Beweggrund der Staatsführung, dieses allerhöchste Gebot zu streichen: Deutschland soll die Freiheit aufgeben, es soll ja als Bundesstaat (wie etwa Hessen ein Bundesstaat in Deutschland ist) in jenem schon jetzt widerrechtlich «Europäische Union» genannten Monstergebilde aufgehen, also untergehen und damit seine Freiheit an irgendeiner Garderobe in Brüssel abgeben wie einen nicht mehr benötigten Paletot.

Es fällt auf, dass die neue Fassung der Präambel sich bemüht, die Formeln und auch die Sprüche der alten Fassung zu übernehmen. Da ist genau wie vorher von der «freien Selbstbestimmung» die Rede, als ob Selbstbestimmung nicht Freiheit voraussetzte. Da erscheint wieder die «Einheit und Freiheit Deutschlands», nur steht jetzt ein anderes Verbum dabei. Da heißt es wieder, das «gesamte Deutsche Volk», genau wie vorher, Nur ist jetzt gesagt, dass dieses Grundgesetz (jetzt) damit für das gesamte Deutsche Volk gilt. Wieso erst «damit»? Auch das Grundgesetz mit der alten Präambel galt ja ausdrücklich für das gesamte Deutsche Volk.

Ich werde den unappetitlichen Eindruck nicht los, dass diese neue Präambel geschickt so abgefaßt ist, dass man die tatsächlichen Unterschiede beim flüchtigen Lesen nicht merkt, weil man die gewohnten alten Formeln ja alle wiederfindet.

Ich fasse mich kurz: **Die neue Präambel belügt das Volk.**“

Dem ist nichts hinzuzufügen.

Ich werde im nächsten Kapitel darauf zu sprechen kommen, warum das „Grundgesetz“ schon eine sehr lange Zeit nicht mehr gilt und warum damit formaljuristisch der Staat „Bundesrepublik Deutschland“ vor langer Zeit aufgehört hat, zu existieren.

Des weiteren wird die Frage beantwortet, welche rechtlichen und politischen Wirkungen sich daraus ergeben und was dies für Konsequenzen hat...

Dieses Kapitel beende ich mit den Worten des Nobel-Preisträgers Günter Grass (aus dem Buch „Fragen zur Deutschen Einheit“):

„Die Väter und Mütter des Grundgesetzes in der alten Bundesrepublik haben das Grundgesetz als Provisorium im Hinblick auf eine später vielleicht mögliche Einheit verstanden. Dementsprechend war die Präambel formuliert und dementsprechend der Schlussartikel. Daran müssen wir uns halten.

Nach wie vor ist einzuklagen, dass der Schlussartikel des alten Grundgesetzes, Artikel 146, der zwingend vorgeschrieben hat, im Fall der deutschen Einheit dem deutschen Volk eine neue Verfassung vorzulegen, nicht eingehalten worden ist.

Ich bin sicher, dass wir alle einen ungeheuren und kaum auszugleichenden Schaden erleben, wenn wir weiterhin mit diesem Verfassungsbruch leben.“

Zur Geltung des Grundgesetzes

Während der „2 + 4 Verhandlungen“ am 17.7.1990 in Paris hat der US-Außenminister James Baker dem Außenminister der „BRD“, Hans Dietrich Genscher, im Beisein der weiteren Außenminister Eduard Schewardnadze, Markus Meckel und Krzyzstof Skubiszewski mitgeteilt, dass der **Art. 23 a.F.** „Grundgesetz“ per 18.07.1990 0:00 Uhr MEZ "gestrichen" ist. Diese Regelung wurde im „Einigungsvertrag“ dann übernommen, worauf hin das „Grundgesetz“ an sechs Stellen geändert wurde und auch eine neue Präambel bekam.

Am 17.07.1990 hatten sich Meckel und Genscher u.a. mit der polnischen Forderung einverstanden erklärt, dass in der zukünftigen Verfassung des vereinten Deutschlands der Hinweis auf die deutsche Einheit nach der Präambel und die Beitrittsmöglichkeit nach **Art. 23 a.F.** nicht mehr enthalten sein soll - dies forderte Polen, um jegliche Gebietsansprüche Deutschlands auszuschließen.

Der sogenannte „Einigungsvertrag“ wurde nur von der „BRD“ ratifiziert, aber von keinem einzigen der Siegermächte, weil insbesondere die gemeinsame Verfassung für beide Teile Deutschlands nicht geschaffen wurde. Auch die vorher zugesicherte „volle Souveränität" durch die Siegermächte wurde nachträglich wieder aufgehoben. Dies läßt sich den einschlägigen Archiven der Gegenwart entnehmen (siehe unten).

Am 25.09.1990 haben die Westalliierten, auf Grund der Weigerung der „BRD/DDR“-Politiker das Faktum der Nichtexistenz der „BRD“ anzuerkennen, ein „**Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin**“ zwischen den Westalliierten und der „BRD“ geschlossen und somit wurde folgender Text in Art. 4 dieses Übereinkommens festgelegt (BGBl. II, S. 1274 ff.):

> „Alle Urteile und Entscheidungen, die von einem durch die alliierten Behörden oder durch eine derselben eingesetzten Gericht oder gerichtlichen Gremium vor Unwirksamwerden der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte **in oder in bezug auf Berlin*** erlassen worden sind, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam und werden von den deutschen Gerichten und Behörden wie Urteile und Entscheidungen deutscher Gerichte und Behörden behandelt.“
>
> * Da alle alliierten Entscheidungen in Berlin ergangen sind, betrifft dies auch alle jemals getroffenen Entscheidungen! Damit gehört beispielsweise Berlin noch immer nicht zum Bundesgebiet und kann demzufolge auch nicht die Hauptstadt Deutschlands sein! Da Berlin damit exterritorial ist, können dort erlassene Gesetze auf deutschem Boden nicht wirksam sein! Merken Sie etwas?

Das glauben Sie nicht?

In einem Schreiben der Drei Mächte vom 8. Juni 1990 wurde noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen:

> „Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,
> wir möchten Ihnen mitteilen, dass die Drei Westmächte im Lichte der jüngsten Entwicklungen in Deutschland und in der internationalen Lage bestimmte Aspekte Ihrer Vorbehalte zum Grundgesetz einer erneuten Prüfung unterzogen haben.
> Die Vorbehalte der Drei Westmächte in bezug auf die Direktwahl der Berliner Vertreter zum Bundestag und das volle Stimmrecht der Vertreter Berlins im Bundestag und im Bundesrat, die insbesondere im Genehmigungsschreiben vom 12. Mai 1949 zum Grundgesetz angesprochen sind, werden hiermit aufgehoben.
> Die Haltung der Alliierten, „dass die Bindungen zwischen den Westsektoren Berlins und der Bundesrepublik Deutschland aufrechterhalten und entwickelt werden, **wobei sie berücksichtigen, dass diese Sektoren wie bisher kein Bestandteil (konstitutiver Teil) der Bundesrepublik Deutschland sind und auch weiterhin nicht von ihr regiert werden, bleibt unverändert**.“
> (BGBl. Jahrgang 1990 Teil I, S. 1068)

So unglaublich es auch für Sie klingt: **Tatsache ist, dass Berlin kein Teil der „Bundesrepublik Deutschland“ ist (und war) und auch keinesfalls die Hauptstadt Deutschlands ist!**

Verschiedene Bundesverfassungsgerichtsurteile haben dies ebenfalls bestätigt: **BverfG 2 BvL 6/56** vom 21. Mai 1957, **BverfG 2 BvF 1/73** vom 31. Juli 1973, **BGBl. II 1990, S. 1274** u.a.

1994 stimmten Bundestag und Bundesrat dem „**Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin**“ vom 25.09.1990 zu. (Vgl. BGBl. II 1994, S. 26, Art. 1, Buchstabe d) Damit gab die „BRD“ endgültig ihren Anspruch auf „volle Souveränität“ auf.

Weitere Verträge bestätigen die nicht vorhandene Souveränität Deutschlands (Auswahl):

„**2 + 4 Vertrag**“:
Art. 2: „Alle Rechte und Verpflichtungen der alliierten Behörden bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft.“
Art. 4: „Alle Urteile und Entscheidungen der alliierten Behörden bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtswirksam und rechtskräftig.“
(Bundesgesetzblatt 1990, Teil II, Seite 1274 sowie BGBl. II 1994, S. 40 ff. und BGBl. II, S.1386)

„**Vereinbarung vom 27./28.09.1990 zum Vertrag über die Beziehungen der BRD und den Drei Mächten**“:
„Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der alliierten Behörden begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft.“
(Bundesgesetzblatt 1990 Teil II, Seite 1386 ff., Teil I, Art. 2, Abs. 1)

Auch ist völkerrechtlich betrachtet eine „Einigung“ noch lange keine Wiedervereinigung. Danach stellt sich die juristische Frage, ob sich das „Grundgesetz“ noch auf einen in diesem selbst bestimmten räumlichen Geltungsbereich erstreckt. Die Präambel spricht zwar davon, dass das „Grundgesetz“ für "das gesamte Deutsche Volk" gelten soll. Dies bezeichnet jedoch keinen territorialen Geltungsbereich.

Die rechtliche Würdigung für den "schlimmsten Fall" ergibt, dass die „BRD“ seit dem 18.07.1990 00:00 MEZ komplett abgeschafft wurde und zwar durch besatzungs-hoheitlichen Akt in der Person des US-Außenministers James Baker, der für alle Siegermächte handelte. Gegen dieses rechtliche Faktum ist bisher noch kein durchschlagendes Gegenargument ersichtlich geworden.

Das „Grundgesetz“, das seinerseits ebenfalls nie ratifiziert worden ist (!) und nur durch "faktische Unterwerfung" eine Art Gewohnheitsrecht in der „BRD“ wurde (vgl. Prof. Dr. Carlo Schmid in seiner Rede im Parlamentarischen Rat vom 8. September 1948), kann aber als "Ersatzverfassung" nicht auf eine selbst ausdrücklich vorgenommene **räumliche Definition seines Geltungsbereichs** (wie im **alten Art. 23**) verzichten. **Als ranghöchstes Recht hat es diese grundlegenden Bestimmungen selbst zu treffen**! Dies ist derzeit nicht mehr der Fall und somit ist die vermeintliche „BRD“ nur noch eine nichtstaatliche Organisation.

Damit sind aber alle rechtlichen Grundlagen für laufende Verfahren nach StPO, ZPO, OwiG, AO usw. entfallen, so dass sich eine Entscheidung hierauf nicht (mehr) stützen kann. Die Verfahren sind daher sämtlichst einzustellen, es sei denn, von Seiten des Staates wird eine Legitimation geliefert, die rechtlich zwingend ist. Unzulässig sind Argumentationen mit der "normativen Kraft des Faktischen", "Gewohnheitsrecht" oder ähnliche Verlegenheitslösungen. Diese sind als Eingriffsgrundlage gegen den Bürger nicht geeignet!

Da auch die gesamte Rechtsprechung in der „BRD“ auf dem Boden des „Grundgesetzes“ und in der „DDR“ auf dem Boden der dortigen Verfassung stand, ist nach dem 18.07.1990 in konsequenter Fortführung des Gedankens zumindest von einem **Stillstand der Rechtspflege** auszugehen. Auch dies würde eine Einstellung laufender Verfahren rechtfertigen!

Es braucht nicht der Frage nachgegangen zu werden, welches Recht bei dieser Sachlage überhaupt gilt. Auf jeden Fall gelten die SHAEF-Gesetze der Besatzungsmächte weiter, die neue und weitere Probleme aufwerfen. Dies wurde durch entsprechende Vereinbarungen nach der „Vereinigung“ mehrfach festgestellt (Bsp.: „**Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin**“ vom 25.09.1990 (BGBl. 1990 II S. 1274)).

Fazit: Mit der Streichung des **Artikel 23 a.F.** des „Grundgesetzes“ hörte die „BRD“ auf zu existieren und die handelnden Politiker verloren damit ihre Legitimation. Somit sind alle Verträge, die nach dem Datum der Pariser Konferenz durch (unlegitimierte) deutsche Politiker abgeschlossen wurden, nach internationalem und Völkerrecht nichtig!

Das betrifft beispielsweise auch den „Einigungsvertrag“: Nach internationalem Recht sind Verträge, die gegen Normen des Völkerrechts verstoßen, nichtig (siehe Artikel 53 **des „Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge“** vom 23. Mai 1969, von der „BRD“ ratifiziert am 20.08.1987):

> **Artikel 53 - Verträge im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts (ius cogens):**
>
> Ein Vertrag ist nichtig, wenn er im Zeitpunkt seines Abschlusses im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts steht. Im Sinne dieses Übereinkommens ist eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts eine Norm, die von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und anerkannt wird als eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf und die nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts derselben Rechtsnatur geändert werden kann.

Es entspricht internationalen Normen, dass nur rechtmäßig legitimierte Personen, die Vertretungsgewalt haben, Verträge abschließen können. Diese Verträge dürfen zu anderen, übergeordneten Normen nicht im Gegensatz stehen.

Nachweislich ist aber seit der Streichung des **Artikel 23 a.F.** „Grundgesetz“ eben dieser Paragraph am 31. August 1990, dem Tag der Unterzeichnung des „Einigungsvertrages“, nicht mehr existent gewesen. Damit kann der **Paragraph 1** des „Einigungsvertrages“ (Beitritt gemäß Art. 23 a.F. „GG“) wohl kaum umsetzbar gewesen sein.

Des weiteren widerspricht **Paragraph 2** des „Einigungsvertrages“, der Berlin zur Hauptstadt machen soll, wie auf Seite 15 bereits beschrieben, ebenfalls den vorhandenen Möglichkeiten der Unterzeichnenden, die, wie ebenfalls schon erwähnt, auch nicht legitimiert waren.

Da der „Einigungsvertrag“ somit ungültig ist, ist das Gebiet der ehemaligen „DDR“ bis zum heutigen Tag kein Bestandteil der „Bundesrepublik Deutschland“!

Das glauben Sie nicht?

Dieser Sachverhalt wurde im Urteil einer Negationsklage am 19.05.1992 durch das Sozialgericht Berlin bestätigt (S 65 Ar 239/92)! Dort heißt es, dass man nicht zu etwas beitreten kann, was bereits am 17.07.1990 aufgelöst worden ist. Ein rechtswirksamer Beitritt der „neuen Bundesländer“ konnte also zu keinem Zeitpunkt erfolgen!

An der fehlenden Legitimation unserer „Regierung“ hat sich im übrigen bis zum heutigen Tag nichts geändert. Auch durch unsere verfassungswidrigen „Wahlen“ (siehe späteres Kapitel) wird keine Legitimation hergestellt! Und so stehen wir der „Herrschaft der Politik“ ohnmächtig gegenüber, die wir doch nicht beeinflussen können. Dabei nennen es diese „Vertreter des Volkes“ tatsächlich **DEMOKRATIE**.

Und langsam dürfte auch Ihnen klar werden, dass Demokratie etwas anderes ist.

Haben Sie in diesem Zusammenhang eigentlich schon bemerkt, dass unsere „Kanzlerin“ Angela Merkel mit aller Macht versucht, die EU-Verfassung durchzusetzen?! Dies geschieht nur aus einem Grund: Dann sind zukünftige Politikergenerationen pauschal legitimiert und es braucht nicht mehr der Frage nachgegangen zu werden, wie lange das Deutsche Volk noch mit Lügen ruhig gestellt werden kann. Es hat nämlich dann keine national-selbständigen Rechte mehr.

Und wieder werden wir nicht gefragt, ob wir das auch wollen, obwohl es hier um die Abstimmung für eine echte Verfassung geht. Aber davon später mehr...

Warum hat Deutschland keine Verfassung?

Warum Deutschland ein „Grundgesetz“ hat, das habe ich im vorherigen Kapitel ausführlich erläutert. Und dass die Souveränität Deutschlands nach der „Vereinigung“ durch die Alliierten nicht gewährt wurde, das haben Sie auch schon erfahren. Doch bestand oder besteht denn nicht noch immer die Chance, den Weg der freiheitlichen Selbstbestimmung zu gehen, eine Nationalversammlung einzuberufen und das Volk über eine Verfassung abstimmen zu lassen? Wäre das nicht die höchste Pflicht der Politik?

Diese Frage hat verschiedene Gesichtspunkte:

1. Können unlegitimierte Politiker, die von alliierter Seite beeinflußt werden, solche Entscheidungen selbst treffen? **Warum sollten die Alliierten unter Führung der USA wollen, dass Deutschland ein souveränes Land wird**? Jetzt, da der „Bündnispartner“ allen Entscheidungen folgt, gibt es keinen Grund für Veränderung:
   Erinnern Sie sich noch an die Schröder-Lüge, dass deutsche Soldaten am Krieg im Irak nicht teilnehmen? Und haben Sie mittlerweile mitbekommen, dass deutsche Soldaten doch am Irak-Krieg teilgenommen haben und sogar an Folterungen und Verschleppungen von Gefangenen beteiligt waren? Glauben Sie nicht, dass diese Teilnahme, da offiziell von deutscher Seite nicht gewollt, nicht direkt auf Geheiß der USA stattfand?!

2. Wollen Politiker, die tagtäglich damit beschäftigt sind, im Eigeninteresse die eigenen Taschen zu füllen, denn überhaupt eine Veränderung, wenn dies ihr politisches Ende bedeutet? Wollen die Politiker dem Volke, gegen dessen Willen sie die tägliche Politik betreiben, ein Mitbestimmungsrecht einräumen, wenn dies bedeutet, dass das Volk **alles** beeinflussen kann? Und dann auch das eigene Verhalten und alle Gesetzesverstöße verantworten? Jeder Politiker wird sich hüten, hier für eine Veränderung der aktuellen Situation einzutreten!

3. Deutschland gilt bei der UNO noch immer als Feindstaat (siehe UNO-Feindstaatenklausel)! Nachdem mittlerweile alle anderen, am Krieg beteiligten Länder, mit den Alliierten Friedensverträge abgeschlossen haben, steht dieser mit Deutschland noch immer aus! Und dass das Interesse der UNO, die von den Siegerstaaten des Zweiten Weltkrieges gegründet wurde, sich in der deutschen Frage nicht so schnell bewegen wird, das zeigt folgendes Schreiben:

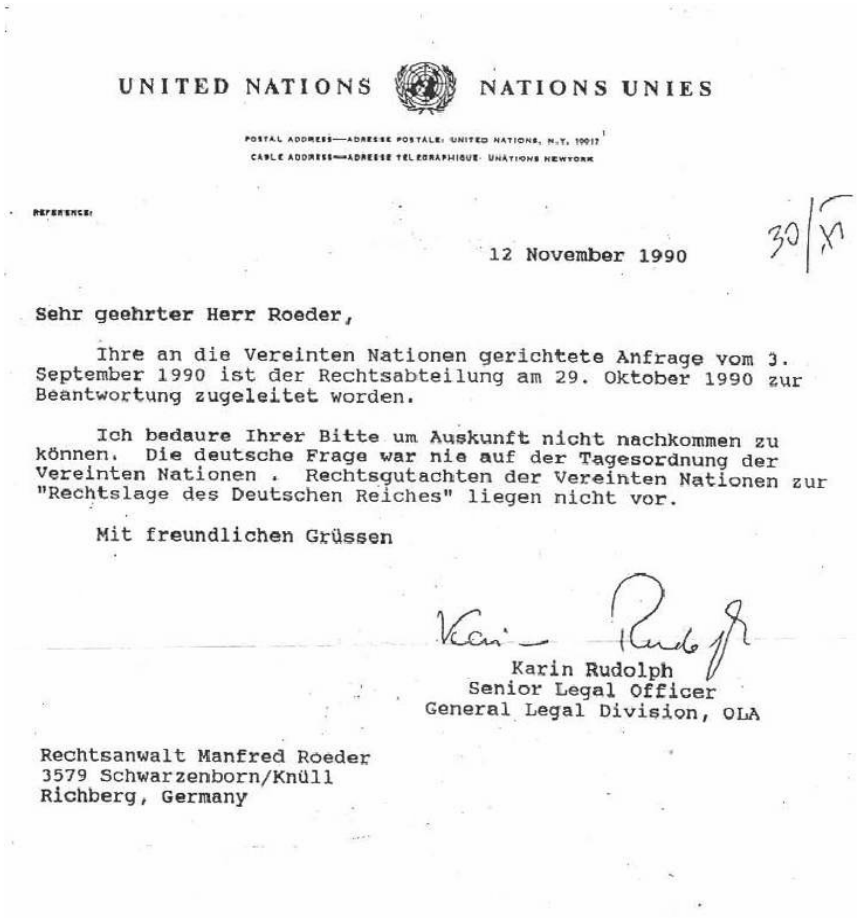

UNITED NATIONS NATIONS UNIES

POSTAL ADDRESS—ADRESSE POSTALE: UNITED NATIONS, N.Y. 10017
CABLE ADDRESS—ADRESSE TELEGRAPHIQUE: UNATIONS NEWYORK

REFERENCE:

12 November 1990

30/XI

Sehr geehrter Herr Roeder,

Ihre an die Vereinten Nationen gerichtete Anfrage vom 3. September 1990 ist der Rechtsabteilung am 29. Oktober 1990 zur Beantwortung zugeleitet worden.

Ich bedaure Ihrer Bitte um Auskunft nicht nachkommen zu können. Die deutsche Frage war nie auf der Tagesordnung der Vereinten Nationen . Rechtsgutachten der Vereinten Nationen zur "Rechtslage des Deutschen Reiches" liegen nicht vor.

Mit freundlichen Grüssen

Karin Rudolph
Senior Legal Officer
General Legal Division, OLA

Rechtsanwalt Manfred Roeder
3579 Schwarzenborn/Knüll
Richberg, Germany

Es bleibt festzustellen, dass Deutschland durch das Wirken der Politik keinesfalls eine Verfassung bekommen und jemals eigenständig und souverän werden wird! Vielmehr ist es so, das die deutsche Politik sämtliche Bestrebungen in diese Richtung unterminiert:

Bereits 1990 hat Hans-Dietrich Genscher, wohl wissend, dass er nicht das Recht dazu hat, angeregt, die „Oder-Neiße-Grenze“ zu Polen beizubehalten und damit auf eine Angliederung der „Ostgebiete“ verzichtet. Michail Gorbatschow beschrieb in seinen Erinnerungen, das ihn diese Haltung Deutschlands sehr überrascht hatte und er vielmehr damit rechnete, das die „Ostgebiete“ von Deutschland zurückgefordert werden würden. Diesem Ansinnen hätte er sogar zugestimmt. Doch warum wurde auf diese Angliederung verzichtet?

Damit Sie sich ein Bild über das Ausmaß der Gesamtfläche, auf die verzichtet wurde, machen können, finden Sie nebenstehend eine Grafik der Grenzen von 1937.

Wie Sie deutlich erkennen können, betrifft dies Grund und Boden, der ca. 30 Prozent des ehemaligen Gebietes Deutschlands ausmacht.

Nur wenn es zu einer Angliederung gekommen wäre, dann hätte es tatsächlich eine **Wiedervereinigung** gegeben! Dann wäre **Deutschland** tatsächlich in den Grenzen von 1937 **wieder vereinigt** worden.

Konnten unsere (unlegitimierten) Politiker eigentlich tatsächlich auf diese Gebiete verzichten?

Hierauf gibt es eine klare Antwort: Sie konnten es nicht und der deutsch-polnische Grenzvertrag ist ungültig! (Siehe dazu auch: **BverG 2 BvR 1613/91**)

Hierzu die Ausführung von Rechtsanwalt Gerhard Hett:

> „Durch den deutsch-polnischen Grenzvertrag vom 14. November 1990 wurden die Grenzen des Deutschen Reiches nicht verändert, dies gilt auch für die Grenzen des Deutschen Reiches zum Gebiet der freien Stadt Danzig. Das Deutsche Reich hat den Zusammenbruch des Jahres 1945 überdauert und besteht – wenn auch temporär handlungsunfähig – fort (siehe **BVerfG 2, 266, 277; 3, 288, 319; 36, 16 u.a.**). Diese Entscheidungen des BVerfG binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder, sowie alle Gerichte und Behörden, vergleiche **§ 31 I BverfGG**. Gem. **Art. 78 III Sz. 2 WeimVerf.** dürfen Grenzveränderungen des Deutschen Reiches nur aufgrund eines Reichsgesetzes erfolgen, gem. **Art. 45 I WeimVerf.** vertritt der Reichspräsident das Reich völkerrechtlich.
> Weder liegt jedoch ein Reichsgesetz vor noch hat der Reichspräsident eine völkerrechtliche Erklärung zu Grenzfragen abgegeben. Dies konnte wie ausgeführt wegen **Art. 78 III Sz.** sowie **45 I WeimVerf.** nicht geschehen sein.
>
> Entsprechend Ziff. IX des „Potsdammer Abkommens“ wurden die „Oder-Neiße-Gebiete“ ebenso wie das „Gebiet der früheren freien Stadt Danzig“ unter die Verwaltung des polnischen Staates gestellt und in dieser Hinsicht nicht als Teil der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland betrachtet. Aufgrund bestehenden Völkerrechts hat sich der besetzende Staat „nur als Verwalter und Nutznießer der öffentlichen Gebäude, Liegenschaften usw.“ zu betrachten und den Bestand dieser Güter zu erhalten, vergleiche **Anl. An. 55 iV Hager Abkommen** vom 18. Oktober 1907; das Privateigentum darf nicht eingezogen werden, vgl. **Anl. Art. 46 Sz. 2, 23 g IV Hager Abkommen**.
>
> Diese allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind gleichzeitig Bestandteil des Bundesrechts und gehen anderen Gesetzen vor, vgl. **Art. 25 GG**. Der Vertrag vom 14. November 1990 stellt daher allenfalls die Festlegung einer Verwaltungs- und Demarkationslinie zwischen dem polnischen Verwalterstaat und dem okkupierten west- und mitteldeutschen (Nachkriegs-) „Teil“-Staat dar, keinesfalls jedoch eine Grenzveränderung mit dem nach wie vor in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 fortbestehenden Deutschen Reich.“

Des weiteren gelten ja ebenso alliierte Rechte und Gesetze weiter, worin wiederum eine klare Aussage zur Bestimmung Deutschlands zu finden ist, wobei unter **Deutschland** nach der Legaldefinition des **SHAEF Gesetz Nr. 52** (**Art. VII 9e**) nur das Gebiet des Deutschen Reiches nach seinen Bestand vom 31. Dezember 1937 zu verstehen ist (**Kontrollratsgesetz Nr.52 - US Lizensnr. US-W-1025**).

Interressant ist auch, dass alle Gesetze ebenfalls auf dieses Datum hinweisen: So bestätigt das Bayerisches Staatsministerium des Inneren auf Nachfrage: "Der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit wird dem Antragsteller bestätigt, wenn er nachweist oder zumindest glaubhaft macht, dass er und ggf. die Personen, von denen er seine Staatsangehörigkeit ableitet, spätestens seit dem **01.01.1938** von deutschen Stellen als deutsche Staatsangehörige (Deutsche) behandelt wurden."

Ein weiteres Beispiel ist das „Bundesbeamtengesetz" § 185: „Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Deutsche Reich bis zum **31. Dezember 1937** in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom **31. Dezember 1937**."

Solche Hinweise finden Sie in nahezu allen Gesetzen, die nicht, wie beispielsweise das OWiG, erst nach 1949 erlassen wurden. Sollten Sie nach solchen Nachweisen suchen, dann ist Eile geboten, da die Politik aus weiteren Vertuschungsgründen, die die Wahrheit verschleiern sollen, am 19. Februar 2006 bereits ein „**Erstes Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern**" (BGBl. 2006 Teil I Nr. 8, 22. Februar 2006) erlassen hat, dessen einziger Zweck es ist, alle diese Spuren zu entfernen. Am 19. April 2006 folgte bereits das zweite Gesetz... (BGBl. 2006 Teil I Nr. 18, 24. April 2006)

Doch zurück zur „Vereinigung" von 1990:

Nachdem nun für jeden klar ersichtlich keine „**Wiedervereinigung**" stattgefunden hat und kein neuer Staat entstanden ist (!), mußten die Alliierten demzufolge keine Veränderungen in den getroffenen Regelungen herbeiführen. Alles konnte einfach so weiter laufen, da sich die deutsche Politik ja vortrefflich mit ihnen arrangiert.

Doch ist die Besetzung unseres Landes völkerrechtlich noch hinnehmbar?

Friedrich Berber schreibt dazu in seinem Lehrbuch des Kriegsvölkerrechts:

> „Nach **Art. 43 LKO** hat die Besatzungsmacht alle von ihr abhängenden Vorkehrungen zu treffen, „um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten".
>
> Aus der Vorläufigkeit der Besatzungsgewalt folgt, dass die Besatzungsmacht nicht an die Stelle des Gebietsherrn tritt, nicht zur Ausübung der Souveränität berechtigt ist, vielmehr der Gebietsherr weiterhin im Besitz der Gebietshoheit verbleibt und auch seine Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Rechtsprechungshoheit, soweit nicht die Befugnisse der Besatzungsmacht entgegenstehen, weiterhin bestehen bleiben. Aus der Vorläufigkeit der Besatzungsgewalt folgt insbesondere, dass, im Gegensatz zur Praxis früherer Jahrhunderte, Eroberung nicht der Erwerbung der Souveränität gleichsteht, nicht zur Annexion des besetzten Gebiets oder zur sonstigen souveränen Verfügung über es, etwa zur Schaffung neuer Staaten auf dem besetzten Gebiet, berechtigt, diese Akte vielmehr gegebenenfalls erst bei Friedensschluß vollzogen werden dürfen.
>
> Die trotzdem durch die Besatzungsmacht erfolgende Annexion oder Staatenneubildung stellt ein Völkerrechtsdelikt dar, das keine Rechtswirkung gegenüber dem rechtsmäßigen Gebietsherrn hervorrufen kann. Auch die Absetzung der Regierung des Feindstaates oder die Einsetzung einer neuen Regierung für das besetzte Gebiet (häufig Puppen-, Marionetten- oder Quisling-Regierung genannt) überschreitet die Befugnisse der Besatzungsmacht; eine solche Regierung ist nicht einmal als de-facto-Regierung anzusehen, **sondern als ein Organ der Besatzungsmacht**; Maßnahmen einer solchen Regierung, die weiter gehen als die Rechte der Besatzungsmacht, sind widerrechtlich.
>
> .... Die Besatzungsmacht kann auch sonst im allgemeinen nicht fundamentale Institutionen des besetzten Gebiets beseitigen."
>
> (Berber, Friedrich, Lehrbuch des Völkerrechts, Band II Kriegsrecht, 2. Aufl., C.H. Beck Verlag München 1969, S. 132 f.)

Der bekannte Journalist Peter Scholl-Latour sagte in einem Interview mit tv Hören und Sehen (Nr. 52, 31.12.05 – 06.01.06) dazu:

> „**Das ist doch auch eine Lehre des Jahres 2005, wie der Fall El Masri und die geheimen CIA-Flüge zeigen, die weit über das eigentliche, normale Bündnisverhältnis hinausgehen: Wir sind noch immer Vasallen. Deutschland ist kein souveränes Land.**“

Und da dem „Grundgesetz“ am 17.07.1990 durch die Streichung des **Art. 23 a.F.** auch noch die Gültigkeit genommen wurde, haben wir letztlich überhaupt keine Rechte mehr. Damit dieses aber den wenigsten auffällt, wurde der Artikel 23 einfach neu vergeben und beinhaltet heute nur noch unverbindliche Floskeln.

Die Rechtsanwältin Sylvia Stolz schreibt hierzu:

> **„Dieses Verfahren der „Überblendung“ einer Bestimmung durch eine andere ist in der Gesetzestechnik absolut unzulässig. Die Geschichte jeder einzelnen Norm muß eindeutig abbildbar bleiben. Das gilt in besonderem Maße für die Bestimmungen des Grundgesetzes. Jede Norm ist Gegenstand vielfältiger Bezugnahme in anderen Gesetzen, der kontroversen Kommentierung und rechtstheoretischer Erörterungen. Zahlreiche Gerichtsentscheidungen beziehen sich darauf. Nach Überblendung aber führt jegliche Referenzierung notwendig zu Unverständnis – oder schlimmer noch: zu Irrtümern.“**

Aber im Grunde hat die Politik den Aufnahmewillen und die Achtsamkeit der Bevölkerung durch ihr konsequentes Handeln gegen den Willen des Volkes so sehr getrübt, dass neben Desinteresse kaum noch Aufmerksamkeit für die Handlungen der Politik vorhanden ist.

Und so haben wir eben **keine Verfassung** – und eigentlich fragt der überwiegende Teil der Bevölkerung ja auch gar nicht danach. Dem mehrheitlichen Teil scheint ein ungültiges „Grundgesetz“ zu reichen, von dem ja die meisten auch gar nicht wissen, worum es sich dabei eigentlich genau handelt. Und wenn die Tagespresse von Verstößen dagegen berichtet, die Verstöße gegen die (angebliche) Verfassung darstellen (Beispiel: BND-Affäre etc.), dann stört es kaum jemanden.
Diesem Gedankengang folgend frage ich mich: **Wo bleibt denn da der „Verfassungsschutz“?**

Für die Interessierten folgt nun die Definition einer Verfassung:

> **Verfassung (Politik)**, rechtliche Grundordnung und oberstes Wertgefüge eines Staates. Die Verfassung hat Vorrang vor allen anderen Gesetzen. Sie ist der prägnanteste Ausdruck der jeweiligen politischen Tradition. Soziologisch steht sie für die gewachsenen, faktischen Machtverhältnisse im Staat; nach der Theorie der Verfassungslehre ist sie der Inbegriff des Wertgefüges, das zu verwirklichen und zu schützen der Staatsbürger ebenso aufgerufen ist, wie der Staat verpflichtet. Aus dem Dienst für die in der Verfassung niedergelegten Leitbilder bezieht der Staat einen wesentlichen Teil seiner Legitimation. Für die Änderung von Verfassungsartikeln müssen ungleich höhere Hürden überwunden werden, als dies für die Abänderung einfacher Gesetze nötig ist.
> (Microsoft ® Encarta ® 2006 © 1993-2005 Microsoft Corporation)

Die letzte gültige Verfassung Deutschlands organisierte das Land wie in der folgenden Grafik dargestellt.

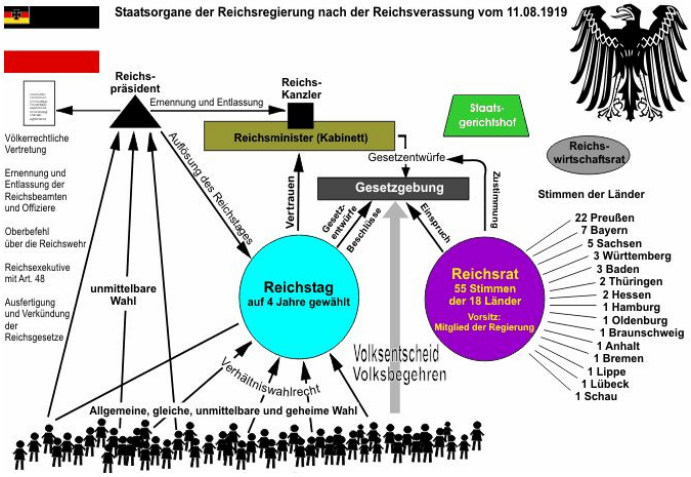

Dabei möchte ich hervorheben, dass diese Verfassung dem Volk deutlich mehr Demokratie zugestand, als wir jetzt haben:

Der Reichstag und der Präsident durfte vom Volk direkt gewählt (und abgewählt) werden und bei der Gesetzgebung hatte das Volk immer Mitspracherechte.

Wenn mir jemand erzählt, wir hätten **jetzt** eine Demokratie, dann kann ich diese Aussage kaum ernst nehmen.

Doch dazu später mehr...

Die Abschaffung der Gewaltenteilung = „Föderalismusreform“

Für diejenigen, die Ihnen erzählen, dass alles, was Sie hier gelesen haben, völliger Unfug ist – und glauben Sie mir, ich habe selbst im Fernsehen oft „Verfassungsrechtler“ gesehen, die dies ohne Unterlass behaupten – zeige ich Ihnen jetzt noch ein Beispiel auf, das es offensichtlich nicht hätte geben können.

Wir gehen jetzt einmal davon aus, dass das „Grundgesetz“ – genau wie es die Politik behauptet – tatsächlich gilt und wir in einem Rechtsstaat leben. Daraus folgt, dass sich jeder an dieses höchste Recht halten muß, oder?!

Ich erspare es mir an dieser Stelle aus Platzgründen, hier alle Verstöße der Politiker gegen das „Grundgesetz“ aufzuführen. Dies würde Seiten füllen. Auch die Widersprüche im „Grundgesetz“ selbst lasse ich hier unkommentiert. Darüber ist schon ausreichend geschrieben worden.

Aber es gab im Sommer des Jahres 2006 (Man hatte dieses Datum während der WM sicher bewußt gewählt, da zu diesem Zeitpunkt sowieso niemand so genau hinschaute...) einen so unglaublichen Eingriff in das Staatsgefüge, den ich hier mit Recht als „Freifahrtschein für die Politik“ bezeichnen kann: die so genannte „**Föderalismusreform**“.

Erinnern Sie sich noch daran, dass man Ihnen immer von einer „Gewaltenteilung“ in unserer „Demokratie“ erzählte, die auch verhindern sollte, dass die Bundesregierung gegen den Willen der Länder und die Mehrheit der Bevölkerung Gesetze durchsetzt?

Dies war auch (und ist es noch immer) im „Grundgesetz“ geregelt. Dort ist auch geregelt, dass dies nicht abänderbar ist:

> **Art. 79**
> (2) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, **ist unzulässig**.

Und wenn Sie genau verfolgt haben, was in der „Föderalismusreform“ tatsächlich geregelt wurde und welchem Zweck diese genau dient, dann werden Sie festgestellt haben, dass damit beschlossen wurde, dass die Gesetze der „Bundesregierung“ nicht mehr zustimmungspflichtig durch den „Bundesrat“ sind, dieser also sein Vetorecht verliert.

Natürlich haben die Länder“chefs“ da nur mitgespielt, weil sie im Gegenzug auf Landesebene ebenfalls alles selbst entscheiden können und der Bund dort keine Eingriffsmöglichkeiten mehr hat.

Auf den Punkt gebracht: Jeder kann zukünftig machen, was er will. Für mich bedeutet dies die Einleitung einer **Abschaffung der Gewaltenteilung**, die laut **Art 79 „GG“** völlig unzulässig ist.

Erinnern Sie sich noch daran, dass ich auf Seite 12 im Kapitel „Das Märchen von der Verfassung“ davon sprach, „dass das „Grundgesetz“ zu einem Ermächtigungsgesetz verkommen ist“?

Brauchen Sie noch mehr Beweise?

Die Frage ist doch nun, was tun Sie jetzt? Was tun wir alle jetzt?

Die Antwort liegt auch wieder im „Grundgesetz“:

> **Art. 20**
> (3) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Andere Abhilfe scheint mir nicht möglich, da die „Vertreter des Volkes“ dieses fortwährend verraten und nicht, wie gefordert, „Schaden von ihm fernhalten“. **Leisten wir also Widerstand!**

Die EU-Verfassung

Dass unser „Grundgesetz“ seit 1990 nicht mehr gilt, das haben Sie auf den vorrangegangenen Seiten bereits feststellen können. Und dass wir durch eventuelle Bestrebungen der Politik eine Verfassung erhalten werden, das dürfte Ihnen mittlerweile genauso unwahrscheinlich erscheinen, wie die Tatsache, dass die Politiker damit freiwillig auf ihr Amt verzichten würden.

Doch auch der Politik ist nicht entgangen, dass immer mehr Menschen nach dieser ersten Grundvoraussetzung einer Demokratie streben und erkennen, dass das „Grundgesetz“ eben keine Verfassung ist. Dies führte zum Zwecke des Selbsterhaltes bei den Politikern dazu, dass sie die EU-Verfassung beschleunigt vorantreiben und diese unbedingt umsetzen wollen, da damit **UNSERE** Chance auf eine Verfassung und die damit verbundene, freiheitliche Selbstbestimmung verloren ist.

Wieder verraten sie unsere Interessen und fragen in unserem Land niemanden, ob er das will. Und sollten Sie sich mit der Frage, ob diese EU-Verfassung gut oder schlecht für uns ist, noch nicht beschäftigt haben, dann bekommen Sie nun einen kurzen Einblick, der Sie über den Verlust **aller Ihrer Rechte** aufklären wird:

Im Teil III, Artikel 10, Satz 1 der zur Ratifizierung vorgelegten EU-Verfassung ist zu lesen:

> "Die (EU-) Verfassung und das von den Organen der Union in Ausübung der ihnen zugewiesenen Zuständigkeiten gesetzte Recht haben Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten."

Das heißt nichts anderes, als dass alle Bestimmungen der vorgesehenen EU-Verfassung über allen nationalen Rechten stehen sollen und so auch das „Grundgesetz“ grundsätzlich außer Kraft setzen, welches so durch eine übergeordnete „Verfassung“ ausgehebelt wird. Da das nach Gutdünken „von den Organen der EU....gesetzte Recht“ ebenfalls allen nationalen Rechtsgrundsätzen übergeordnet ist und diese somit außer Kraft setzt, bedeutet dies, die jetzige nationale verfassungsartige Ordnung letztlich zu beseitigen.

Dies ist ein eindeutiger Bruch des jetzigen „Grundgesetzes“, denn dieses beschränkt die Übertragung von Souveränitätsrechten gemäß **neuem Art. 23 (1)** ausdrücklich auf eine Europäische Union, die “…dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist“. Eine so erfolgende Außerkraftsetzung des „Grundgesetzes“ zugunsten der EU hat jedoch mit Subsidiarität absolut nichts mehr zu tun, sondern ist ihr Gegenteil, denn hiermit werden letztlich alle, auch noch die restlich verbliebenen nationalen Rechte zur freien Verfügung der EU gestellt - und keineswegs nur diejenigen, die zur Funktion einer Europäischen Union ansonsten autarker nationaler Mitgliedsstaaten unbedingt notwendig sind.

Nach **Art. 79 (3) „GG“** ist darüber hinaus jede grundsätzliche Änderung der Artikel 1 bis 20 des „Grundgesetzes“ ausgeschlossen, also auch der Festlegung des Art. 20 (2), „alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“. Doch die obige EU-Bestimmung würde heißen, dass alle Staatsgewalt letztlich von der EU und nicht mehr vom deutschen Volke ausginge. Also nicht nur ein Verfassungsbruch als solcher, sondern sogar einer der Artikel 1 bis 20 - seinerzeit die Basis der Genehmigung des „Grundgesetzes“ durch die Alliierten - als von jedem Zugriff ausgeschlossenen Grundsätze.

Insgesamt bedeutet diese EU-Verfassung, die nach öffentlichen Stimmen von „Regierung“ und „Bundestag“ von der „Bundesrepublik Deutschland“ ratifiziert werden soll, dass die jetzt geltende verfassungsmäßige Ordnung damit gegenstandslos gemacht wird. Stünden „Bundestag“ und „Bundesregierung“ auf dem Boden des für sie diskussionslos verbindlichen „Grundgesetzes“, müßten sie eine solche Beseitigung der verfassungsartigen Ordnung vehement verweigern! Da dies jedoch offensichtlich nicht der Fall ist, ist der Bürger gemäß **Art. 20 (4)** zum nationalen Widerstand aufgefordert, „wenn andere Abhilfe nicht möglich ist“. Diese „andere Abhilfe“ wäre eine Entscheidung über diesen Verfassungsentwurf durch die Bürger selbst, **die uns jedoch verwehrt wird**. Dieses Recht zum nationalen Widerstand wird von der Bundesregierung selbst so interpretiert:

"Widerstand ist (...) zulässig gegen den Versuch, ‚diese Ordnung' zu beseitigen, das bedeutet die Verfassungsordnung, wie sie in den vorausgehenden Art. 1 - 3 des Art. 20 festgelegt ist: Demokratie, Bundesstaat, Rechtsstaat, Sozialstaat.

Widerstand kann sich gegen ‚jeden' richten, sowohl **gegen die Staatsgewalt**, einen ‚Staatsstreich von oben', als auch gegen revolutionäre Kräfte, einen ‚Staatsstreich von unten'."

Und was hier durch die angesagte Ratifizierung der EU-Verfassung beabsichtigt ist, entspricht einem eindeutigen ‚Staatsstreich von oben', da er die verfassungsartige Ordnung zugunsten einer übergeordneten EU-Verfassung aufheben will.

Damit wird die bereits von vielen Seiten gestellte Forderung nach einem auch bundesdeutschen EU-Referendum unverzichtbar - oder - so kein grundsätzlicher Kurswechsel der Regierungsebene stattfindet - tritt die durch das „Grundgesetz" vorgegebene Verpflichtung zum Widerstand der Bürger ein.

Wahrscheinlich geht man aber in unserer „Regierung" davon aus, dass man das „Grundgesetz" aufgrund der Tatsache, dass es eigentlich **nie** galt, auch nicht weiter beachten muß. Jedenfalls so lange, wie das Volk sich diesen Zustand bieten lässt...

Die „Bundesregierung" selbst hatte auf ihrer Webseite vor einiger Zeit in einem Beitrag zur Geschichte des „Grundgesetzes" folgenden Beitrag veröffentlicht (Auszug):

> **Information über das Grundgesetz**
>
> ... Am 23. Mai 1949 wurde das Grundgesetz in Bonn feierlich verkündet und unterzeichnet und trat am folgenden Tag in Kraft. Der Begriff "Verfassung" wurde dabei bewusst vermieden: **Das Grundgesetz stellte weder eine Verfassung für das gesamte deutsche Volk dar, noch bestand im Geltungsbereich des Grundgesetzes volle Souveränität**. Der Charakter der Zwischenlösung wurde im Text des Grundgesetzes in der Präambel ("für eine Übergangszeit") und im Schlussartikel 146 zum Ausdruck gebracht...
>
> ... **Eine Ratifizierung des Grundgesetzes durch die deutsche Bevölkerung, wie von den Allierten gewünscht, fand nicht statt**, denn die Ministerpräsidenten der westdeutschen Länder wollten die Existenz eines westdeutschen Staatsvolkes verneinen...
>
> (www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Gesetze/Grundgesetz/InformationenueberdasGrundgesetz/informationen-ueber-das-grundgesetz.html)

Keine Ratifikation = kein Recht!

Unter diesem Gesichtspunkt bekommen alle Verstöße der Politiker gegen das „Grundgesetz" plötzlich eine Selbstverständlichkeit, da diese ja genau um dessen Ungültigkeit wissen! Wenn sie dieses „Werk" aber gegen den einfachen Bürger verwenden können, dann „entfällt" ihnen diese Ungültigkeit ganz plötzlich wieder.

Würde das „Grundgesetz" gelten, dann müßte sich die „Organisation Deutscher Bundestag" selbst abschaffen:

> Art. 9 (2): Vereinigungen, deren Zweck oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

Hierzu schrieb Urs Benetti in seinem Buch „Das Grundgesetz, Machwerk oder Meisterleistung":

> „Dass Handlungen, die sich gegen die Strafgesetze richten, verboten sind, dafür haben wir die Strafgesetze; folglich hat dieses Verbot im Grundgesetz nichts zu suchen. Gegen die verfassungsmäßige Ordnung kann sich in Deutschland nichts richten weil es keine Verfassung gibt und im übrigen der Begriff «verfassungsmäßige Ordnung» im Grundgesetz nicht bestimmt ist. Ein grundgesetzliches Verbot von Vereinen (oder von Zwecken oder Tätigkeiten (?); man kann es aus dem Wortlaut nicht erkennen), die sich gegen irgendwelche Gedanken richten, ist mit der Forderung der Rechtssicherheit unvereinbar, die jedes Gesetz erfüllen muß. Gesetze müssen einfach und eindeutig sagen, was dieser oder jener tun darf, tun muß oder unterlassen darf oder unterlassen muß: kurzum: Gebote, Verbote, Freiheiten oder Einschränkungen der Freiheit. Was sich andere bei dem

> Stichwort «Völkerverständigung» denken, also der Gedanke dieser «Völkerverständigung», ist subjektiv und nicht sicher erkennbar. Obendrein bestimmt das Grundgesetz diesen Gedanken ja gar nicht, was allerdings nicht entscheidend ist. Folglich darf ein die Rechtssicherheit bewahrendes Gesetz nicht fordern, etwas nicht Erkennbares zu achten. Hier ist eine weitere Tabuzone errichtet. Gegen diesen Gummiparagraphen ist die Behauptung, er sei verletzt worden, nicht widerlegbar, also immer beweisbar.“

Diesen Gedanken weiter verfolgend kann im Umkehrschluß jetzt sogar jemand **mir** den Vorwurf machen, dass genau ich es bin, der die „verfassungsmäßige“ Ordnung durch sein Handeln gefährdet. Und die Vermutung liegt nah, dass die „Regierung“ dies unzweifelhaft tun wird, wenn meine Äußerungen ihr Dasein – wenngleich unlegitimiert – gefährden.

Und dies ist sogar ganz einfach: Am 23.08.2004 wurde der „**Europäische Haftbefehl**“ durch den „Bundestag“ ratifiziert, welcher enorme Einschnitte in **jedes** Recht des Einzelnen vornehmen kann. Dafür reicht ein einfacher Grund, beispielsweise wegen (Auswahl):

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung (alles gegen den „Staat“ gerichtete)
- Terrorismus (ein dehnbarer Begriff)
- Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (?)

Sollte sich hier kein ausreichender Grund finden lassen, dann hat „Der Rat der Europäischen Union nach Artikel 2 Abs. 3 RbEuHb die Möglichkeit, diese Liste im Zuge fortschreitender Harmonisierungsarbeiten (Gleichschaltung) jederzeit zu erweitern oder zu ändern.“
(Bundestagsdrucksache 15/1718 S. 17-18)

Und so kann jedem, der an einer „Montagsdemo“ teilnimmt oder eine Bürgerinitiative, die sich für ein freies Land und eine Verfassung einsetzt, unterstützt, leicht ein Verstoß gegen Punkt 1 oder 2 vorgeworfen werden...

Dr. Carlo Alberto Agnoli, Jurist und ehemaliger Richter, schreibt in seiner Broschüre „Der europäische Haftbefehl – kürzester Weg in die Tyrannei“, S. 60:

> „Es geht nicht darum, das sei nochmals bekräftigt, das Problem aus parteilicher Sicht zu bewerten: eine so ungeheuerlich unkontrollierbare und instrumentalisierbare Macht darf in die Hände keines Lagers, keiner Farbe, keiner Religion, überhaupt keines Menschen gelegt werden. Weder heute noch morgen.
> ....
> Der Haftbefehl erlaubt es, Regierungen umzustürzen und Wirtschaftsmächte zu vernichten, **ganze Oppositionsbewegungen zu unterdrücken**, jedermann zum Verbrecher zu machen. Es ist klar, dass derjenige, der ihn will, sich einbildet, Europa beherrschen zu können.“

In der Bundestagssitzung vom 11.03.2004, in welcher eine Lesung zum besagten „EU-Haftbefehl“ stattfand, sagte Siegfried Kauder (CDU/CSU):

> „Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nicht alles, was aus Brüssel kommt, ist Gutes. Das, was zum Europäischen Haftbefehl aus Brüssel kommt, ist nichts Gutes. Darin sind sich alle Fraktionen dieses Hohen Hauses einig.“

Was aber die Fraktionen des Hohen Hauses nicht hinderte, diesen Europäischen Haftbefehl **EINSTIMMIG** anzunehmen! Fraktionszwang ist eine seltsame Form der Demokratie...

Der Premierminister von Luxemburg, Jean-Claude Juncker, dazu in einem Interview:

> „Wir beschließen etwas, stellen das dann in den Raum und warten einige Zeit ab, was passiert. Wenn es dann kein großes Geschrei gibt und keine Aufstände, weil die meisten gar nicht begreifen, was da beschlossen wurde, dann machen wir weiter - Schritt für Schritt, bis es kein Zurück mehr gibt.“ (SPIEGEL 52/1999)

Und in Deutschland blieb der Aufstand eben aus...

Deutschland – Demokratie oder Diktatur?

Dieses Kapitel möchte ich mit den Worten Theodor Fontanes beginnen, der vor über hundert Jahren seinen Glauben daran ausdrückte, dass eine Wahrheit, egal wie viel Widerstand ihr entgegensteht, schließlich obsiegen wird:

> „Ich glaube an die Wahrheit, sie zu suchen, nach ihr zu forschen in und um uns, muß unser höchstes Ziel sein. Damit dienen wir dem Gestern und dem Heute. Ohne Wahrheit gibt es keine Sicherheit und keinen Bestand. Fürchtet es nicht, wenn die ganze Meute aufschreit, denn nichts ist auf der Welt so gehasst und gefürchtet wie die Wahrheit. Letzten Endes wird jeder Widerstand gegen die Wahrheit zusammenbrechen wie die Nacht vor dem Tag."

In einem freien, demokratischen Land sollte es jenseits der Wahrheit eigentlich nichts geben, das ihr gefährlich werden könnte. Doch in unserem Land muß ich feststellen, dass es sich hier genau gegensätzlich verhält: Die Wahrheit geht unter ungezählten Lügen unter...

Und dass dieses Verhältnis aufgrund der Masse der Menschen, die nichts anderes als die Lüge kennt, nicht leicht zu ändern ist, dies stellte Robert Lynd einmal fest:

> „Es ist leichter eine Lüge zu glauben, die man schon hundert mal gehört hat, als die Wahrheit, die man noch nie gehört hat."

Thomas Jefferson, der 3. Präsident der USA, stellte, um diesen in diesem Zusammenhang auch noch zu Wort kommen zu lassen, fest:

> „Nur die Lüge braucht die Stütze der Staatsgewalt, die Wahrheit steht von alleine aufrecht."

Zu diesen Worten fallen mir unzählige Interviews ein, die „Staatsdiener", „Verfassungsrechtler" und „Abgeordnete" gegeben haben: Wenn es um so grundsätzliche Fragen ging, wie etwa die, ob Deutschland eine Verfassung hat, dann hörte ich den einstimmigen Tenor, dass das „Grundgesetz" die Verfassung sei. Sie haben bereits erfahren, dass dies nicht der Wahrheit entspricht – um nicht zu sagen, es ist klar gelogen!

Das „Grundgesetz" ist nicht - wie absichtlich falsch behauptet wird - vom deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen worden. Es ist überhaupt nicht vom deutschen Volk beschlossen worden. Aus diesem Grunde ist es lediglich ein alliiertes und oktroyiertes Gesetz für ein besetztes Gebiet.

Doch warum sagen diese „Fachleute" denn nicht einfach die Wahrheit und stellen damit fest, dass wir eben **keine** Verfassung haben? Was ist daran so gefährlich?

Haben Sie eine Idee?

Was macht noch mal eine Demokratie aus?

Richtig: Diese beruht zuallererst auf einer vom Volk beschlossenen Verfassung!

Keine Verfassung = keine Demokratie!

Zugegeben, dies ist eine sehr einfache Begründung. Aber es ist auch eine einfach Wahrheit.

Da hilft es auch nichts, wenn die „Bundesregierung" mit einer neuen Lüge versucht darzustellen, dass wir doch eine Verfassung und damit eine Demokratie haben:

> „Trotz des ursprünglich provisorischen Charakters hat sich das Grundgesetz im Laufe der Geschichte der Bundesrepublik als Verfassung gefestigt und bewährt.
> Mit dem Vollzug der staatlichen Einheit Deutschlands am 03.10.1990 ist es durch die souveräne und bewusste Entscheidung der deutschen Bevölkerung zur gesamtdeutschen Verfassung geworden."
> (http://www.bundesregierung.de/Gesetze-,4221/.htm)

Erinnern Sie sich noch an meine Zitate auf Seite 24? Auf einer Webseite zur Geschichte des „Grundgesetzes" wird genau das Gegenteil behauptet...

Ich jedenfalls fühle mich in unserem Land bereits jetzt den schlimmsten Zukunftsvisionen George Orwells ausgeliefert, der in seinem Buch „1984“ noch nicht erahnen konnte, was unsere „Bundesregierung“ alles möglich machen würde:

- Volkszählungen
- Abhörungen (Telefonanlagen)
- Bespitzelung (Einsichtnahme in E-Mails etc.)
- Kontenabfragungen („Gesetz zur Steuerehrlichkeit“)
- Ortung von Personen (Mobilfunktechnik)
- Überwachung von Bewegungen (Maut-Systeme)
- Willkürliche Verbreitung persönlicher Daten bei allen Behörden (Datenschutz?)

Jetzt ganz neu:
- Anlegung von Datenbanken, die die Daten der Bürger zusammenfassen (Gesetz zur Terrorbekämpfung – „Terrordatei“)

Dies dient nach offiziellen Verlautbarungen natürlich alles nur dem Zweck, uns alle zu schützen: Vor den bösen Verbrechern und den zahlreichen Terroristen, die sich in unserem Land befinden!

Doch was nützt es den „Behörden“ bei der Jagd nach diesen Terroristen, wenn es diese überhaupt gibt, wenn sie dabei auf **IHREM** Konto nachsehen, welche Kontostände **SIE** haben; wenn sie dabei **IHRE** E-Mails lesen und **IHR** Telefon abhören?! Und warum müssen diese dann über **SIE** eine neue Datenbank anlegen?!

Befragen Sie dazu ruhig mal einen Politiker! Dieser wird Ihnen mit vielen Worten nichtssagend erklären, dass dies doch alles notwendig und ganz einfach zu erklären ist; schwarzweiß eben...

> Schwarzweiß
> bedeutet, unermüdlich von einem Augenblick zum anderen Tatsachen zurechtzubiegen.
> Einem Gegner gegenüber angewandt, bedeutet Schwarzweiß die Gewohnheit, im Widerspruch zu den offenkundigen Tatsachen unverschämt zu behaupten, schwarz sei weiß.
> Einem Parteimitglied gegenüber angewandt, bedeutet es eine redliche Bereitschaft, zu sagen, schwarz sei weiß, wenn es die Parteidisziplin erfordert.
> Aber es bedeutet auch die Fähigkeit zu glauben, dass schwarz gleich weiß ist, und darüber hinaus zu wissen, dass schwarz weiß ist, und zu vergessen, dass man jemals das Gegenteil geglaubt hat.
> (George Orwell, „1984“, Ullstein Verlag, 26. Auflage, 1995)

Doch zurück zu den Gesetzen, die aus uns „Gläserne Bürger“ gemacht haben: Mit diesen Gesetzen soll nun die Demontage des Rechtsstaats beschleunigt werden. Nachdem dem BND in der Vergangenheit mehrfach illegale Aktivitäten nachgewiesen wurden, sollen die Gesetze so angepasst werden, das der erwünschten Kontrolle der Bürger keine Grenzen mehr gesetzt werden.

Nun sollen auch in Deutschland endlich die Sicherheitskonzepte Einzug halten, deren Praxis an Verhältnisse erinnert, wie sie etwa von Franz Kafka in seinen Büchern beschrieben wurden oder wie sie inzwischen auch bereits in den USA Anwendung finden: wer überwacht oder in seinen Rechten und in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt wird, verliert in Zukunft auch nahezu jeden Rechtsanspruch der Information oder rechtsstaatlicher Überprüfung hiergegen: dies wird in den USA heute schon mit dem Argument verweigert, dass eine Information die nationale Sicherheit gefährden würde.

Im Namen des Terrors bzw. seiner Bekämpfung soll nun der Anspruch des Bürgers auf einen rechtsstaatlichen Umgang, auf ein Leben in einem nicht-totalitären System beendet werden. Mit dem neuen "Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz" sollen dem Bürger nun offensichtlich die Flausen ausgetrieben werden, dass seine Bürgerrechte noch irgendeine praktische Relevanz hätten.

Dabei hat jeder Bürger das Recht, verfassungsfeindlich zu sein. Nur wenn ungehindert politische Forderungen gestellt werden können, die nicht unbedingt mit der herrschenden Verfassung übereinstimmen müssen, kann man von einer freiheitlichen Demokratie sprechen. Nur wenn man keine Angst vor dem Aussprechen der Wahrheit haben muss, kann man wirklich von Volkssouveränität reden.

Die Realität ist eine völlig andere: **Wir** haben keine Möglichkeiten (Rechte) irgendetwas in **unserem** Land zu beeinflussen. Das bedeutet faktisch, dass wir in einer PARTEIEN-**DIKTATUR** leben, die uns verfassungsgemäße und freiheitliche Rechte niemals (freiwillig) zugestehen wird!

Die Sache mit den „Wahlen“

Das beliebte Argument, welches ich mittlerweile des öfteren höre, es hätten ja inzwischen so viele **Wahlen** stattgefunden, in denen unser Volk sein Einverständnis mit allem stillschweigend kundgetan habe, ist eine besonders schöne Sumpfblüte des Demokratismus.

Gegen diese Unverfrorenheit kommt dem Umstand besondere Bedeutung zu, dass es in der „Bundesrepublik Deutschland“ zu keinem Zeitpunkt eine freie Meinungsäußerung und deshalb auch keine freien Wahlen gegeben hat:

Denn nach jeder Bundestags- oder Landtagswahl, sofort nach Schließen der Wahllokale, wird von den Wahlorganen, den Politikern und Parteien, unterstützt durch Medien und ”Parteienforscher”, vor aller Augen eine eingeübte Anmaßung in Form einer plumpen Täuschung zelebriert: Jene wahlberechtigten Bürger, die keiner Partei und/oder keinem Kandidaten ihr Vertrauen schenken konnten, werden bei der prozentualen Berechnung der Stimmenanteile schlicht ignoriert.

Die Vorgehensweise ist so alt wie offenbar wirksam und erfolgreich: Als prozentuale Berechnungsbasis wird nicht die Zahl der Wahlberechtigten, sondern die der Wahlurnengänger herangezogen. So ist es möglich, dass selbst bei einer Wahlbeteiligung von zum Beispiel nur 35 Prozent, die dahinter stehende Zahl von Urnengängern völlig irreal als Einhundert-Prozent-Berechnungsbasis herhalten muss. Zur Verdeutlichung des Sachverhaltes seien die traditionell irreal errechneten Wahlergebnisse einer fiktiven Partei in Höhe von beispielhaft stets 35 Prozent, den realen Wahlergebnisse bei unterschiedlicher Wahlbeteiligung gegenüber gestellt:

Wahlbeteilig.	irreal	real
%	%	%
90	35	31,5
70	35	24,5
50	35	17,5
40	35	14
30	35	10,5
20	35	7
10	35	3,5
5	35	1,75

Und so ist es für die Parteien und Kandidaten völlig ohne Bedeutung, ob sie von insgesamt 90 Prozent oder auch nur von 5 Prozent der Wahlberechtigten ”legitimiert” wurden, im Parlament an der Sitzverteilung teilzuhaben, die schließlich durch die mehrheitlich gewählte Partei oder für eine Koalition von Parteien zur Regierungsbildung führt.

Selbst sich sonst kritisch wähnende Zeitgenossen wollen es nicht wahrhaben: Auch die Bürger, die nicht zur Wahlurne schreiten, treffen damit eine politische Entscheidung. Jene stellen sich keineswegs außerhalb des politischen Geschehens, vielmehr haben sie zu den vorhandenen Parteien **Nein** gesagt. Und für ein solches Nein ist auf dem Stimmzettel kein Platz vorgesehen. Geht ein Wahlberechtigter trotzdem zur Urne, um dort sein deutliches Nein auf den Stimmzettel zu vermerken dann wird dessen Stimmzettel gemäß § 39 „Bundeswahlgesetz“ (BWahlG) als ”ungültig” klassiert.
Das verletzt nicht nur das **Recht auf freie Meinungsäußerung** nach **Art. 5 Abs. 1 „GG“**, sondern auch die **Garantien zu ”freien und geheimen Wahlen”** gemäß **Art. 3 des Zusatzprotokolls zur EMRK** vom 20.03.1952. Darin heißt es, dass diese Regeln die ”...freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Körperschaften gewährleisten”.

Manche Verfechter der falschen Prozentberechung behaupten stets, dass die ”Nichtwähler” politisch auch nichts zu sagen hätten und diese zudem meist aus Unkenntnis über ihr Wahlrecht und ihre Bürgerpflichten handelten. Diesen Argumenten kann nicht nur das „Grundgesetz“ und die **Europäische Menschenrechtskonvention** (EMRK) entgegen gehalten werden, sondern - was Kenntnis und Pflichten betrifft - auch die Tatsache, dass die überwiegende Zahl der Mitglieder des Bundestages selbst nicht einmal den wesentlichen Inhalt der EU-Verfassung kannten, geschweige diesen verstanden hatten: Sie hatten ”blind” und ohne Sachkenntnis, so ergaben Testumfragen, JA zur EU-Verfassung gesagt und meist nur einer ”Parteiraison” gehorcht.

Um es auf den Nenner zu bringen: Jene, die zur Wahlurne schreiten, sind nicht automatisch die "besseren" Demokraten.

Allerdings ist hier zu beachten, dass alle die oben aufgeworfen Fragen nicht den Kern treffen, denn: Ob jene - von den Parteien gerne als "Nichtwähler" bezeichneten Bürger - aus völligem politischen Desinteresse oder aus bewusstem politischen Wollen ihr **Nein** geäußert haben, dies spielt gemäß **Art. 20 Abs. 2 „GG" i.V.m. Art. 38 Abs. 2 „GG"**, wie auch gemäß **Art 3 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK** keine Rolle. Denn auch jene, die keiner der sich anbietenden Parteien und keinem Kandidaten ihr Vertrauen schenken wollten, sind gleich- und wahlberechtigter Teil des Volkes, und das bedeutet, dass sie mit allen anderen Wahlberechtigten die Legitimationsgeber für die politisch Handelnden in den drei Staatsgewalten sind, wenn sie denn hierzu Vertrauenswürdige finden, sprich wählen konnten.

Nichts anderes garantiert dem Volke der **Art. 20 Abs. 2 „GG"**: "Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen (...) ausgeübt." Das "**Volk**" ist nicht nur ein Club der Parteiwähler. Daher heißt es im „Grundgesetz" auch nicht "Alle Staatsgewalt geht von jenem Teil des Volkes aus, der eine der Parteien oder einen der Kandidaten gewählt hat."

Die erste Grundlage für das grundgesetzgemäße Letztbestimmungsrecht des Souveräns, des Volkes, wird insbesondere deutlich aus der "**Grundfrage jedes Einzelnen in einer Demokratie**", wie sie im ersten Teil, Kapitel VII, Abschnitt "Die sechs Elementar-Freiheiten" schlicht formuliert worden ist: Grundfrage jedes Einzelnen in einer Demokratie: Wann wurdest du von mir dazu legitimiert, für und über mich bestimmen zu dürfen?

Und auch wenn diese „Wahlverfälschungen" seit rund 60 Jahren praktiziert werden, wird dadurch dieses grundgesetz- und menschenrechtswidrige Verhalten, das sich gegen einen Teil des Volkssouveräns richtet, nicht besser oder gerechtfertigter.

Die Folgen sind auch an aktuellen Wahlergebnissen zu erkennen: Die bisher stets verfälschten Wahlprozentsätze ermöglichen es, dass im Frühjahr 2006 eine Landespartei, die nur rund 26 Prozent der Wahlberechtigtenstimmen erhalten hat, dreist gar von einer "absoluten Mehrheit" sprach und so auch noch das Recht auf alleinige Regierungsbildung für sich behauptete und dies auch - **unter Missachtung des Mehrheitsprinzips** - durchzog.

Schauen wir uns dazu einmal an, was **Mehrheit** im politischen Sprachgebrauch überhaupt bedeutet:

Der **Art. 121 „GG"** definiert den Begriff "Mehrheit" im „Bundestag" und der „Bundesversammlung": "Mehrheit der Mitglieder des Bundestages und der Bundesversammlung im Sinne dieses Grundgesetzes ist die Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl."
Das bedeutet: Bei Abstimmungen wird der prozentualen Berechnung stets die Gesamtzahl der gesetzlichen Mitglieder des „Bundestages" oder der „Bundesversammlung" zu Grunde gelegt. Stimmenthaltungen werden nicht von dieser Berechnungsbasis (100 Prozent) abgezogen, vielmehr wird stets "in allen Fällen (...) die gesetzliche Mitgliederzahl zugrunde gelegt" (Seifert/Hömig, Kommentar zum Grundgesetz, 5. Aufl., Nomos).

"**Mehrheit**" heißt also, dass mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Abstimmungs- oder Wahlberechtigten mit Ja oder Nein zu einer Sache oder zu einem zu Wählenden gestimmt haben. Daraus folgt zwingend:

Was bereits gemäß einfacher Denkgesetze zu Recht gilt und so auch gemäß **Art. 121 „GG"** für den „Bundestag" Geltung hat, dessen Mitglieder auf der Grundlage von **Art. 20 Abs. 2** i.V.m. **Art. 38 Abs. 2 „GG"** durch den Volkssouverän, also die Wahlberechtigten in Wahlen bestimmt werden, dann muss dies zu Recht für jede Wahl durch die Mitglieder des Volkssouveräns gelten, welche über die Mitgliedschaft in einem Parlament entscheidet. Gleiches gilt auch für die Wahl wesentlicher Mitglieder der beiden anderen Staatsgewalten.

Der Jurist Peter Badura formulierte zum Begriff "**Mehrheitsprinzip**" in seinem Buch "Staatsrecht", (Beck Verlag München, 2. Auflage, 1996): "Das **Mehrheitsprinzip** ist Konsequenz aus dem **Gleichheitsgrundsatz**, der in der **Demokratie** jedem den gleich bemessenen Anteil an der politischen Willensbildung gibt."

Die unvermeidbare Folge: **Eine Minderheit darf einer Mehrheit ihren Willen nicht aufzwingen!**

Und trotzdem verschleiern Politiker und Parteien, mit scheinbar immerwährender tatkräftiger Hilfe der Medien, weiter ihren mehr und mehr schwindenden Rückhalt bei dem wahlberechtigten Volke mittels verfälschender Zahlenakrobatik bei Ermittlung der Wahlergebnisse. Dies führt auch dazu, dass Parteien für ihre Fehlleistungen de facto nicht mittels einer Wahlbeteiligung politisch "bestraft" werden - stets findet sich, ist die auch noch falsch berechnete Fünf-Prozent-Hürde einmal übersprungen, für ihre Kandidaten ein sicheres Plätzchen im Parlament, zumal die Gesamtzahl der Sitze im Parlament praktisch unverändert bleibt.

Betrachten wir uns dazu einmal ein Beispiel, wie die „Bundestagswahl" 2005: Erwartungsgemäß war die Wahlbeteiligung wieder weiter gesunken, obwohl eine neue Partei, Die Linke, als Zusammenschluss der PDS und der neu gegründeten WASG (Wahlalternative Arbeit und soziale Gerechtigkeit) als neue Partei aufgetreten war.
Die realen Zahlen aller gültigen Zweitstimmen, bei einer Wahlbeteiligung von 77,7 Prozent, wurden wiederum aus den Angaben des „Bundeswahlleiters" vom 7. Oktober 2005 errechnet. Sonstige Parteien sind nachstehend nicht erwähnt. CDU und CSU wurden wie zuvor als Fraktion addiert (Zahlenangaben in Prozent):

Partei	irreal	real
SPD	34,2	26,57
CDU/CSU	35,2	27,35
Bü90/Grüne	8,1	6,29
FDP	9,8	7,61
Die Linke	8,7	6,76

Auch bei Betrachtung der realen Zahlen zum 16. „Deutschen Bundestag" fällt auf: "große Volksparteien" sind nicht zu entdecken. Lediglich kann festgestellt werden, dass die Addition der realen Prozentsätze von CDU und SPD mehr als die Hälfte des Wählerwillens ausmacht und so der "Großen Koalition" nicht der Makel der Verletzung des Mehrheitsprinzips vorgeworfen werden kann.

Dies ist allerdings seit den Wahlen im Jahr 1982, als Helmut Kohl durch eine Koalition mit der FDP den „Wahlsieg" für sich beanspruchte, das erste Mal, dass das Mehrheitsprinzip nicht verletzt wurde! Auch die rot-grüne Vorgängerregierung beachtete dieses nicht...

Wohin der Trend der Wahlbeteiligung der Bürger gehen kann, das soll am Ergebnis einer „Landtagswahl" gezeigt werden, welche auch die Folgen der irrealen Prozentrechnung deutlich macht.
Es handelt sich hierbei um die „Landtagswahl" in Rheinland-Pfalz im Frühjahr 2006. Nach dieser Wahl stellte der Landeswahlleiter am 6. April 2006 eine Wahlbeteiligung von 58,2 Prozent fest. Nachstehend wieder der Vergleich zwischen den irrealen Wünschen und den realen Fakten (nur die ersten sechs Parteien, Zahlenangaben in Prozent):

Partei	irreal	real
SPD	45,6	26,54
CDU	32,8	19,09
FDP	8	4,66
Bü90/Grüne	4,6	2,68
WASG	2,5	1,46
REP	1,7	0,99

Die SPD "errang" mittels unzutreffender "Prozent"-Rechnung von insgesamt 101 Sitzen im Landtag, 53 Sitze und sprach ungehemmt, weil gewohnt und offenbar ohne Unrechtsbewusstsein, von "absoluter Mehrheit", die sie noch nicht einmal gemäß ihrer irrealen, weil verfälschten Berechnung (45,6 Prozent), erreicht hatte.
Richtig ist: Mit real 26,54 Prozent Stimmen der Wahlberechtigten ist eine Partei nicht von der Mehrheit der Wähler legitimiert!

Auch hier muss darauf verwiesen werden, dass jene 41,8 Prozent der Wahlberechtigten, die keine der Parteien für wahlwürdig hielten, sich nicht "ihrer Stimme enthalten" haben - sie haben durch ihre Ablehnung zu den Parteien ein lautes **Nein** gesagt, was auf dem Stimmzettel nicht wirksam möglich ist.

Fazit:
Eine Regierungsbildung durch eine 26,54-Prozent-Partei widerspricht dem demokratischen, unverzichtbaren Mehrheitsprinzip und entspricht damit nicht dem Volkswillen, von dem doch gemäß Art. 20 Abs. 2 „GG" "alle Staatsgewalt ausgeht". Eine solche Landesregierung ist somit grundgesetzwidrig, also illegal! Hier zwingt eine Minderheit der Mehrheit ihren Willen auf: 73,46 Prozent der Wahlberechtigten haben zur SPD Nein gesagt.

Leider ist dies kein Einzelfall, sondern hat vielmehr Methode: Auch in anderen Bundesländern sind „Landesregierungen" „entstanden", die eindeutig illegal sind. Desgleichen in Sachsen-Anhalt...

Schauen wir uns zuletzt die Legitimation derer an, die „**für uns**“ (wohl eher „über uns“) über die EU-Verfassung entscheiden: Bei den Europawahlen im Jahre 2004 war die Wahlbeteiligung noch trister. Bei der dort vorhergehenden Wahl im Juni 1999, betrug die Wahlbeteiligung nur 45,2 Prozent; bei der im Juni 2004 war die Wahlbeteiligung erwartungsgemäß weiter gesunken. Sie betrug in Deutschland diesmal nur noch 43,0 Prozent. Auch hier der Vergleich zwischen den irrealen, geschönten und den realen Wahlergebnissen (Zahlenangaben in Prozent):

Partei	irreal	real
CDU	36,5	15,7
SPD	21,5	9,25
Bü90/Grüne	11,9	5,1
CSU	8	3,44
PDS	6,1	2,6
FDP	6,1	2,6
Sonstige	9,8	4,2

Welchen denkenden deutschen Bürger kann diese Wahlbeteiligung verwundern?
Wurde er um seine Zustimmung zur EU je gefragt?
Wurde er je um seine Zustimmung zur EU-Verfassung befragt?
Oder um seine Zustimmung zur Einführung des Euro?

Von nunmehr 25 Staaten der EU haben nur in zehn Fällen die Bürger ein Recht zur Abstimmung vor der endgültigen Ratifizierung durch ihr jeweiliges Parlament...

Wo ist dann der tatsächlich geäußerte ”Wille der Bürger” der 15 von insgesamt 25 Staaten? In Frankreich und den Niederlanden haben die Bürger am 29. Mai 2005 und am 1. Juni 2005 ihre Meinung zu der andauernden Missachtung ihrer Volkssouveränität in Sachen EU-Verfassung bekundet und damit ihre politische Reife für demokratische Verhältnisse gezeigt. Nachstehend die Prozentangaben zur EU-Verfassung, unter Zugrundelegung von 100 Prozent der Wahlberechtigten, also nicht ”geschönt” (Zahlenangaben in Prozent):

Land	Beteilig.	Ja	Nein	Nichtw.
Frankreich	69,74	31,47	38,27	30,26
Niederlande	62,8	4,16	38,68	37,2

Natürlich wurden offiziell - nicht nur in Deutschland - nur geschönte Prozentrechnungen veröffentlicht, welche wiederum die Nichtwähler ignorierten. Interessant ist, dass in Frankreich und den Niederlanden der Prozentsatz der ”Ablehnung an der Wahlurne” fast gleich hoch ist. Die Addition von ”Ablehnung an der Wahlurne” und ”Ablehnung ohne Wahlurne”, ergibt für

Frankreich 68,53 Prozent,
Niederlande 75,88 Prozent.

Es ist nunmehr zu befürchten, dass EU-Politiker nach diesem Desaster in Frankreich und den Niederlanden nicht ruhen werden, bis sie Gründe dafür ”gefunden” haben, dass die Durchsetzung der EU-Verfassung auch ohne die Befragung der Bürger geht. Bereits kurz nach dem Desaster reden und handeln die meisten Politiker so, als ob die EU-Verfassung allgemein angenommen wäre.

Wir bleiben aber mit dem Thema EU in Deutschland. Die Frage ist und bleibt dort: **Wer hat die deutschen Politiker legitimiert, ohne Befragung der Bürger, also des Souveräns, entgegen Art. 20 Abs. 2 „GG“ und unter erneuter Missachtung des Art. 146 „GG“, in solch elementar wichtigen Entscheidungen, wie den vorgenannten, zu handeln?**

Wo ist die behauptete, zustimmende Willenserklärung und damit Legitimation durch die deutschen Bürger? Und weil dies alles nun einmal in erschreckender Deutlichkeit die reale Nichtexistenz der Legitimierung eines Machtanspruches der Parteien zeigt, soll nun ganz unverblümt zu tyrannischen Machtmitteln gegriffen werden: Statt ein Umdenken der Parteien erkennen zu lassen, äußerte zum Beispiel der Innenminister des Landes Rheinland-Pfalz, Walter Zuber (SPD), ”man müsse darüber...”, nämlich über eine ”gesetzlich verankerte” Wahlpflicht, „...nachdenken“. Der Hintergrund: Eine Wahlbeteiligung von nur 35,3 Prozent bei der Landratswahl des Landkreises Alzey-Worms Ende Juni 2004 hatte die bisher verborgen gebliebene Denkart des Politikers Zuber nach Außen gekehrt: **Die Bürger müssen uns Politiker wählen - und sei es mittels Zwangsmaßnahmen und der Androhung von Geldstrafen.**

– ohne Worte –

Sie haben die Wahl!

WAHLZETTEL

„Bundestagspräsident“ Norbert Lammert

Zeichnet sich im Amt durch anhaltende Verstöße gegen das „Grundgesetz“, das „Parteiengesetz“ und aktuelle Urteile des Bundesverfassungsgerichtes aus, da er sich weigert, die Politikereinnahmen öffentlich zu machen.
Da sich die Politiker darin einig zeigen, Politik konsequent gegen den Willen des Volkes zu machen, bleiben solche Verstöße natürlich ungesühnt...

„Bundeskanzler“ a.D. Gerhard Schröder

Verschaffte sich während seiner Amtszeit finanzielle Vorteile durch Vorteilsnahme im Amt durch die Beauftragung von „Gazprom“ und den späteren Wechsel in deren Aufsichtsrat und veruntreute Staatsvermögen durch eine Kreditbürgschaft mit deutschem Staatsvermögen für „Gazprom“.
Kritik daran ließ er gerichtlich verbieten – und nun kassiert er 250.000 € p.a...

„Bundeskanzlerin“ Angela Merkel

Hat die größte Steuererhöhung der bundesdeutschen Geschichte und einen verfassungswidrigen Haushalt zu verantworten. Sämtliche Wahlversprechen wurden gebrochen, aber daran hat sich das Volk ja mittlerweile gewöhnt.
Wie Ihre Vorgänger handelt Sie nicht gemäß Ihres Amtseides und vermehrt lediglich den Schaden, dem Sie dem Volke tagtäglich zufügt...

„Außenminister“ Walter Steinmeier

Trägt aufgrund seines damaligen Chefpostens beim Ausw.Amt die persönliche Verantwortung für den „BND-Skandal“ (Journalisten wurden grundgesetzwidrig bespitzelt und vom BND für die Vertuschung weiterer Verstöße rekrutiert).
Weiter ist er für Menschenrechtsverletzungen im Fall „Kurnaz“ verantwortlich.
Natürlich blieb das für ihn bis heute ohne jegliche Konsequenzen...

„Gesundheitsministerin“ Ulla Schmidt

Nach ihrer verfehlten Gesundheitspolitik in der Regierung rot/grün trägt Sie die Mitverantwortung für die neuerliche Gesundheits“reform“:
Beiträge steigen, Leistungen werden gekürzt, Bürokratie wächst...
Den Kassenvorständen droht Sie mit persönlichen Konsequenzen, wenn diese das Volk über die tatsächlichen Zustände informieren.

Weitere Verstöße der Politiker gegen den Willen des Volkes und die - auch für Politiker geltenden - Gesetze können Sie der aktuellen Tagespresse entnehmen.

Ich will einen freien und souveränen, demokratischen und rechtstaatlichen Staat, in dem ich ein Mitspracherecht bei der Gesetzgebung habe. Dafür meine Stimme!

Die Rechtslage in Deutschland

Kehren wir nun wieder zur Rechtslage in Deutschland zurück. Durch verschiedene Völkerrechtsgutachten wurde diese in der Vergangenheit bereits mehrfach festgestellt. Herausheben möchte ich hier die Gutachten des Völkerrechtlers Prof. Dr. jur. Bracht. Diese habe ich im folgenden in Kernpunkten für Sie zusammengefasst:

1. Grundlage jedes Rechtssystems ist, dass höhere Rechte nicht durch untergeordnete gebrochen werden können. So bricht Bundesrecht Landesrecht, europäisches Recht Bundesrecht und Völkerrecht europäisches Recht. In **Art. 25** des „Grundgesetzes“ verpflichtet sich die „Bundesrepublik Deutschland“ Völkerrecht anzuerkennen und legt fest, dass dieses anderen Gesetzen vorgeht.

2. Deutschland ist seit dem Ende des zweiten Weltkrieges kein souveräner Staat, sondern besetztes Gebiet der alliierten Streitkräfte. Es wurde mit Wirkung zum 12.09.1944 durch die Hauptsiegermacht, die vereinigten Staaten von Amerika, beschlagnahmt (vgl. SHAEF-Gesetz Nr. 52, Art. 1) (Deutschlandvertrag, BGBl. 1955 II S. 301).

3. In besetzten Gebieten gilt völkerrechtlich die Haager Landkriegsordnung. In dieser ist geregelt, dass ein Staat seine Hoheitsgewalt erst nach der Schließung eines Friedensvertrages mit den Kriegsgegnern erlangen kann. Völkerrechtlich ist dieses Gesetz laut **Art. 25** „GG“ demselben übergeordnet.

4. Da Deutschland bis zum heutigen Tag (nicht zuletzt durch die Trennung) keinen Friedensvertrag geschlossen hat, gilt die Feindstaatenklausel der Vereinten Nationen (Artikel 53 und 107 der UN-Charta). Dieser Zustand kann nur durch einen Friedensvertrag aufgehoben werden.

5. Die „Bundesrepublik Deutschland“ war zu keinem Zeitpunkt Rechtsnachfolger des beschlagnahmten Deutschen Reiches, sondern nur ein besatzungsrechtliches Mittel zur Selbstverwaltung eines Teiles von Deutschland für eine bestimmte Zeit (u.a. **2BvL6/56, 2Bvf1/73, 2BvR373/83; BVGE 2, 266 (277); 3, 288 (319ff; 5. 85 (126); 6, 309, 336 und 363**).

6. Das besatzungsrechtliche Mittel „Bundesrepublik Deutschland“ existierte auf der Grundlage des konstituierenden „Grundgesetzes“ vom 23.05.1949 bis 17.07.1990.

7. Das besatzungsrechtliche Provisorium „BRD“ erhielt keine vom Volk in freier Selbstbestimmung gewählte Verfassung, sondern lediglich ein „Grundgesetz“. Nach geltendem Völkerrecht (Haager Landkriegsordnung, Art. 43 (RGBl. 1910)) ist ein „Grundgesetz“ ein „Provisorium zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in einem militärisch besetzten Gebiet für eine bestimmte Zeit“. Diese provisorische Natur kommt im „GG“ Im **Art. 146** zum Ausdruck.

8. Mit der Streichung des Art. 23 ist am 17.07.1990 nicht nur das „Grundgesetz“, sondern die „Bundesrepublik Deutschland“ selbst als provisorisches Staatsgebilde erloschen. Die Alliierten verfügten am 17.07.1990 während der Pariser Konferenz, dass das „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ mit dem Wegfallen des territorialen Geltungsbereiches als Ganzes seine Gültigkeit verliert (**BGBl. 1990, Teil II, Seite 885, 890 vom 23.09.1990**).

9. Mit dem Erlöschen des „Grundgesetzes“ ist die Weimarer Verfassung von 1919 wieder in Kraft getreten. Diese ist seit dem 18.07.1990 die einzige Rechtsgrundlage des deutschen Volkes. Die Weimarer Verfassung gilt in der Fassung vom 30.01.1933 mit den durch die alliierte Gesetzgebung bis zum 22.05.1949 vorgenommenen Veränderungen (siehe SHAEF-Gesetz Nr.1).

10. Der „Einigungsvertrag“ vom 31.08.1990 (BGBl. 1990, Teil II, Seite 890) ist völkerrechtlich, als auch staats- und verfassungsrechtlich ungültig. Dies wurde im Urteil einer Negationsklage am 19.05.1992 durch das Sozialgericht Berlin festgestellt (**S 65 Ar 239/92**), da man nicht zu etwas beitreten kann, was bereits am 17.07.1990 aufgelöst worden ist. Ein rechtswirksamer Beitritt der „neuen Bundesländer“ konnte also zu keinem Zeitpunkt erfolgen.

11. In der Protokollerklärung zum „Einigungsvertrag“ (die bewußt selten veröffentlicht wird), wurde die Fortgeltung des alliierten Rechts und die weiterhin ausstehende Einheit von Deutschland bestätigt: "Beide Seiten sind sich einig, dass die Festlegung des Vertrags unbeschadet der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung noch bestehenden Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes sowie der noch ausstehenden Ergebnisse der Gespräche über die äußeren Aspekte der Herstellung der Deutschen Einheit getroffen werden."

12. Auch der am 12.09.1990 unterzeichnete „Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“, der sog. „Zwei-plus-Vier-Vertrag“*, (BGBL II 1990, S. 1318 ff.) ist ungültig. Alliierte Rechte und Vorbehalte gelten bis heute weiter. Sie sind nicht – wie allgemein angenommen und behauptet – mit diesem Vertrag suspendiert oder aufgehoben worden. Dies folgt aus dem Punkt 6 der Präambel und den Artikeln 2 und 4 des „**Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin**“ vom 25.09.1990 (**BGBl. 1990 II S. 1274**), worin unmissverständlich steht, dass alle Rechte und Verpflichtungen der alliierten Behörden weitergelten, die in oder in Bezug auf Berlin erlassen wurden. Das trifft somit auf alle alliierten Entscheidungen zu, denn alle alliierten Entscheidungen sind in Groß-Berlin ergangen.

13. Folglich haben die Behörden der aufgelösten „Bundesrepublik Deutschland“ keine Hoheitsrechte mehr und ihre Akte sind nicht rechtswirksam. Dies gilt im besonderen auf dem Gebiet der ehemaligen „DDR“, da dieses NIE Teil der „Bundesrepublik Deutschland“ war.

Fazit: Die „Bundesrepublik Deutschland“ ist de jure erloschen. In Artikel 25 des „Grundgesetzes“ verpflichtet sich die „BRD“, die allgemeinen Regeln des Völkerrechts anzuerkennen, da sie Bestandteil des Bundesrechtes sind. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes. Daher haben jegliche Rechtsgrundlagen der Organe und Behörden der Bundesrepublik Deutschland keine Rechtsgültigkeit mehr.

* Noch eine Ausführung zum „Zwei-plus-Vier-Vertrag“: Die dort behauptete Souveränität der Bundesrepublik Deutschland ist nur Schein – schon deshalb, weil dieser „Vertrag“ nicht vom Deutschen Staat, sondern von einem Marionettenregime abgeschlossen wurde. Dieses war nicht vom Deutschen Volk bevollmächtigt, sondern von den Siegermächten. Diese haben folglich mit sich selbst kontrahiert. **Ein solcher Akt ist nichtig** (**arg. § 181 BGB**).

Im übrigen ist es bereits in Bezug auf den Inhalt nicht zutreffend, der „Zwei-plus-Vier-Vertrag“ habe Deutschland die Souveränität gegeben. In der erkennbaren Absicht, das Deutsche Volk über seine Ohnmachtslage zu täuschen, hat die „Regierung“ folgende Manipulation in Szene gesetzt: Im erwähnten Vertrag, der am 12. September 1990 unterzeichnet wurde, ist vollmundig die uneingeschränkte Souveränität Deutschlands verlautbart wie folgt:

> ARTIKEL 7
>
> (1) Die Französische Republik, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika beenden hiermit ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes. Als Ergebnis werden die entsprechenden, damit zusammenhängenden vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken beendet und alle entsprechenden Einrichtungen der Vier Mächte aufgelöst.
> (2) Das vereinte Deutschland hat demgemäß volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten.

Dreizehn Tage später wurde die Souveränitätsklausel mit dem separaten „**Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin**“ vom 25. September 1990 wieder „eingesammelt“. (**BGBl. 1990 II S. 1274**)

Wenn die „Regierung“ also heute noch immer behauptet, der „Zwei-plus-Vier-Vertrag“ hätte Deutschland die Souveränität zurückgegeben, dann begeht sie damit einen eindeutigen Betrug, den der geneigte Leser gern im angegebenen Gesetzblatt nachlesen kann.

Würde man diese Veröffentlichungen doch nur öfter lesen...man wäre der Wahrheit näher.

Was sagt das Bundesverfassungsgericht?

Das Bundesverfassungsgericht ist das höchste rechtliche Organ unseres Landes. Wenngleich Politik, Gerichte und Behörden die Einhaltung geltenden, alliierten und internationalen Rechtes einfach verweigern, **kann** dies bei dem Bundesverfassungsgericht nicht so einfach geschehen, da dann unter den Augen aller die „Maske der Demokratie“ vollends fallen würde. Des weiteren sind die Augen internationaler Beobachter ebenfalls auf die Urteile dieses Gerichtes gerichtet, was ein solches Handeln weiter erschwert.

Somit **kann** das Bundesverfassungsgericht, obwohl mit ehemaligen Berufspolitikern jeweils für 12 Jahre besetzt, nicht anders, als immer wieder die geltende Rechtslage zu bestätigen.

Gemäß dem Wortlaut des **Paragraphen 31** des **Gerichtsverfassungsgesetzes** gehen, aufgrund der der Politik, **allen anderen Gerichten und allen Behörden übergeordneten Funktion des Gerichtes**, **die Entscheidungen des Gerichtes allen anderen Entscheidungen vor** – **auch wenn sie zu diesen im Gegensatz stehen**!

> **§ 31 BVerfGG**
> **(1) Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.**

Somit sind die Tatsachen, die durch die Urteile, aus denen ich hier einige wichtige Auszüge veröffentliche, bekannt gemacht wurden, **absolut verbindlich**!

Nachfolgend nun einige wichtige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes (Auszüge):

I Zum Thema „Grundgesetz“

„...Der Parlamentarische Rat hat das Grundgesetz nicht als Akt der Neugründung eines Staates verstanden; er wollte "dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung" geben, bis die "Einheit und Freiheit Deutschlands" in freier Selbstbestimmung vollendet sei (Präambel des Grundgesetzes)..."

„...Es war die politische Grundentscheidung des Parlamentarischen Rates, nicht einen neuen (westdeutschen) Staat zu errichten, sondern das Grundgesetz als Reorganisation eines Teilbereichs des deutschen Staates – seiner Staatsgewalt, seines Staatsgebiets, seines Staatsvolkes – zu begreifen...“
(2 BvR, 8. Seite, 21. 10. 1987)

II Zum Thema „Hoheitsgewalt der Bundesrepublik“

„...Das Grundgesetz - nicht nur eine These der Völkerrechtslehre und der Staatsrechtslehre! - geht davon aus, dass das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist; das ergibt sich aus der Präambel, aus Art. 16, Art. 23, Art. 116 und Art. 146 GG.

Das entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, an der der Senat festhält.

Das Deutsche Reich existiert fort (BVerfGE 2, 266 (277); 3, 288 (319 f.); 5, 85 (126); 6, 309 (336, 363)), besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig. Im Grundgesetz ist auch die Auffassung vom gesamtdeutschen Staatsvolk und von der gesamtdeutschen Staatsgewalt "verankert" (BVerfGE 2,

266 (277)). **Verantwortung für "Deutschland als Ganzes" tragen** - auch - **die vier Mächte** (BVerfGE 1, 351 (362 f., 367)).

Mit der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert (vgl. Carlo Schmid in der 6. Sitzung des Parlamentarischen Rates - StenBer. S. 70). Die Bundesrepublik Deutschland ist also nicht "Rechtsnachfolger" des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat "Deutsches Reich", - in bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings "teilidentisch", so dass insoweit die Identität keine Ausschließlichkeit beansprucht.

Die Bundesrepublik umfaßt also, was ihr Staatsvolk und ihr Staatsgebiet anlangt, nicht das ganze Deutschland, unbeschadet dessen, dass sie ein einheitliches Staatsvolk des Völkerrechtssubjekts "Deutschland" (Deutsches Reich), zu dem die eigene Bevölkerung als untrennbarer Teil gehört, und ein einheitliches Staatsgebiet "Deutschland" (Deutsches Reich), zu dem ihr eigenes Staatsgebiet als ebenfalls nicht abtrennbarer Teil gehört, anerkennt.

Sie beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den "Geltungsbereich des Grundgesetzes" (vgl. BVerfGE 3, 288 (319 f.); 6, 309 (338, 363)), fühlt sich aber auch verantwortlich für das ganze Deutschland (vgl. Präambel des Grundgesetzes).

Derzeit besteht die Bundesrepublik aus den in Art. 23 GG (**a.F.!!!**) genannten Ländern, einschließlich Berlin; der Status des Landes Berlin der Bundesrepublik Deutschland ist nur gemindert und belastet durch den sog. Vorbehalt der Gouverneure der Westmächte (BVerfGE 7, 1 (7 ff.); 19, 377 (388); 20, 257 (266))..."
(BverG 2 BvF 1/73)

III Zum Thema „Alliierte Vorbehaltsrechte"

„...Der Status Berlins bleibe vom Vertrag (gemeint ist der Grundlagenvertrag) unberührt, schon deshalb, weil er durch die Viermächte-Vereinbarung fixiert sei, an der die Vertragsteile nichts zu ändern vermöchten..."
(BverG 2 BvF 1/73)

IV Zum Thema „Erlöschen der Bundesrepublik Deutschland"

(100) Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zwar seit ihrer Gründung im Sinne der Präambel des Grundgesetzes für das ganze Deutschland als verantwortlich gesehen (vgl.BVerfGE 36, 1 <16>; 77, 137 <149 ff.>). **Ihre Staatsgewalt beschränkte sich aber nicht nur tatsächlich, sondern auch staatsrechtlich auf das d a m a l i g e Gebiet der Bundesrepublik (Art. 23 Satz 1 GG a.F.)**
(2 BvR 955/00, 2 BvR 1038/01)

V Zum Thema „Völkervertragsrecht"

(118) Gemäß Art. 53 WVRK sind Verträge, die gegen eine Norm des zwingenden Völkerrechts verstoßen, nichtig. Nach Art. 64 WVRK wird ein zuvor geschlossener, bis dato nicht zu beanstandender Vertrag nichtig, wenn er gegen eine später entstandene zwingende Völkerrechtsnorm verstößt.
(2 BvR 955/00, 2 BvR 1038/01)

VI Zum Thema „Verbindlichkeit von Völkerrecht"

(88) Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind gemäß Art. 25 GG Bestandteil des deutschen Rechts im Rang über dem einfachen Bundesrecht. **Die daraus folgende Pflicht, diese Regeln zu**

respektieren, erfordert, dass die deutschen Staatsorgane die die Bundesrepublik Deutschland bindenden Völkerrechtsnormen befolgen und Verletzungen unterlassen, dass der Gesetzgeber für die deutsche Rechtsordnung grundsätzlich eine Korrekturmöglichkeit für Verletzungen durch deutsche Staatsorgane gewährleistet und dass deutsche Staatsorgane - unter bestimmten Voraussetzungen - im eigenen Verantwortungsbereich das Völkerrecht durchsetzen, wenn dritte Staaten dieses verletzen (1.).

(90) **Die deutschen Staatsorgane sind gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an das Völkerrecht gebunden**, das als Völkervertragsrecht nach Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG und mit seinen allgemeinen Regeln insbesondere als Völkergewohnheitsrecht nach Art. 25 Satz 1 GG innerstaatlich Geltung beansprucht.

(91) **Das Grundgesetz stellt die Staatsorgane mittelbar in den Dienst der Durchsetzung des Völkerrechts** und vermindert dadurch das Risiko der Nichtbefolgung internationalen Rechts (vgl. Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Oktober 2004 – 2 BvR 1481/04 -, im Umdruck S. 30 und auch BVerfGE 109, 13 <24>; 109, 38 <50>).

(93) Diese sich aus der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes ergebende Pflicht, das Völkerrecht zu respektieren, hat drei Elemente: **Erstens sind die deutschen Staatsorgane verpflichtet, die die Bundesrepublik Deutschland bindenden Völkerrechtsnormen zu befolgen und Verletzungen nach Möglichkeit zu unterlassen**. Welche Rechtsfolgen sich aus einem Verstoß gegen diese Pflicht ergeben, hängt von der Art der betroffenen Völkerrechtsnorm ab. Das Grundgesetz selbst regelt bestimmte Fallgruppen. **So kann Art. 25 Satz 2 GG entnommen werden, dass die allgemeinen Regeln des Völkerrechts jedenfalls vor dem einfachen Gesetzesrecht Vorrang haben**. Zweitens hat der Gesetzgeber für die deutsche Rechtsordnung zu gewährleisten, dass durch eigene Staatsorgane begangene Völkerrechtsverstöße korrigiert werden können. Drittens können die deutschen Staatsorgane - unter hier nicht näher zu bestimmenden Voraussetzungen - auch verpflichtet sein, das Völkerrecht im eigenen Verantwortungsbereich zur Geltung zu bringen, wenn andere Staaten es verletzen.
(2 BvR 955/00, 2 BvR 1038/01)

„...Artikel 25 GG bewirkt, **dass die allgemeinen Völkerrechtsregeln** ohne ein Transformationsgesetz, also unmittelbar, Eingang in die deutsche Rechtsordnung finden und **dem innerstaatlichen Recht vorgehen**..."
(BverfGE 23, 309[363])

„...Der Sinn der unmittelbaren Geltung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts liegt darin, kollidierendes innerstaatliches Recht zu verdrängen oder seine völkerrechtskonforme Anwendung zu bewirken..."
(BVerfGE 23, 288[316])

VI Zum Thema „Richterlicher Durchsuchungsbeschluß"

„...Die nicht durch einen richterlichen Beschluss angeordnete Durchsuchung der Wohnung des Beschwerdeführers durch Polizeibeamte an einem Montag im Juni 2005 gegen 18.00 Uhr verletzte den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 13 Abs. 1 und 2 GG. Die angegriffenen Beschlüsse verletzen das Grundrecht, indem sie die Durchsuchung für rechtmäßig erklären.

Der Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung bedarf der vorherigen richterlichen Genehmigung. Nur bei Gefahr im Verzug darf die richterliche Genehmigung durch die Anordnung eines Staatsanwalts oder eines Ermittlungsbeamten ersetzt werden (Art. 13 Abs. 2 GG, § 105 Abs. 1 Satz 1 StPO).

Das Amtsgericht hat Gefahr im Verzug angenommen, weil um 18.00 Uhr ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss nicht mehr zu erwirken gewesen sei. Das ist von Verfassungswegen zu beanstanden.

Es kann nicht hingenommen werden, dass in einer Stadt der Größe Münchens am frühen Abend gegen 18.00 Uhr eine Wohnung allein auf Grund der Anordnung von Polizeibeamten ohne Gefahr im Verzug und ohne den Versuch, einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss zu erwirken, durchsucht wird.

Sowohl die Strafverfolgungsbehörden als auch die Ermittlungsrichter und die Gerichtsorganisation haben im Rahmen des Möglichen sicherzustellen, dass auch in der Masse der Alltagsfälle die in der Verfassung vorgesehene Regelzuständigkeit des Richters gewahrt bleibt. Die Strafverfolgungsbehörden müssen regelmäßig versuchen, eine Anordnung des instanziell und funktionell zuständigen Richters zu erlangen, bevor sie eine Durchsuchung beginnen. Die Annahme von Gefahr im Verzug kann nicht allein mit dem abstrakten Hinweis begründet werden, eine richterliche Entscheidung sei in einer Großstadt gewöhnlicherweise am späten Nachmittag oder frühen Abend nicht zu erlangen. Dem korrespondiert die verfassungsrechtliche Verpflichtung der Gerichte, die Erreichbarkeit eines Ermittlungsrichters, auch durch die Einrichtung eines Eil- oder Notdienstes, zu sichern (vgl. BVerfGE 103, 142 <155 f.>).

Bei Tage (vgl. § 104 Abs. 3 StPO) muss die Regelzuständigkeit des Ermittlungsrichters uneingeschränkt gewährleistet sein. Deshalb verpflichtet der Richtervorbehalt aus Art. 13 Abs. 2 GG die Länder insoweit dazu, sowohl innerhalb als auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten für die Erreichbarkeit des Ermittlungsrichters bei Tage Sorge zu tragen. Gleichzeitig müssen dem Richter die notwendigen Hilfsmittel für eine sachangemessene Wahrnehmung seiner richterlichen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden (vgl. BVerfGK 2, 176 <178>; vgl. für den richterlichen Haftdienst: BVerfGE 105, 239 <248>). Soweit es erforderlich erscheint, ist auch sicherzustellen, dass der nichtrichterliche Dienst für den Richter erreichbar ist und gegebenenfalls zur Verfügung steht..."
(2 BvR 876/06)

Nun haben Sie also einige wichtige Urteile des Bundesverfassungsgerichtes zur Kenntnis nehmen dürfen, deren Brisanz außergewöhnlich hoch ist. Doch die Konsequenzen daraus, dass beispielsweise eine „Bundesrepublik Deutschland", die sicher auch Sie laufend zur Kasse bittet, gar nicht (mehr) existiert, behandelt das nächste Kapitel.

Hier wenden wir uns nunmehr einmal der Frage zu, ob Recht haben gleichbedeutend damit ist, auch Recht zu bekommen. Lassen wir dazu jemanden zu Wort kommen, der in diesem Bereich über große Erfahrungswerte verfügt:

> „Ich wage nach einem langen Berufsleben in der Justiz, wenn ich gefragt werde, den Ausgang eines Prozesses nur noch nachdem im ganzen System angelegten Grundsatz vorauszusagen: Nach der Regel müßte er so entschieden werden; aber nach einer der vielen unbestimmten Ausnahmen und Einschränkungen, die das Recht kennt, kann er auch anders entschieden werden. Das genaue Ergebnis ist schlechthin unberechenbar geworden.
> Allenfalls kann man mit einiger Sicherheit sagen: Wenn du meinst, du bekommst alles, was dir nach deiner Überzeugung zusteht, irrst du dich. Ein der Entlastung der Gerichte dienlicher Rat könnte bei dieser Lage der Dinge sein: Führe möglichst keinen Prozeß; der außergerichtliche Vergleich oder das Knobeln erledigt den Streit allemal rascher, billiger und im Zweifel ebenso gerecht wie ein Urteil.
> Das heißt in allem Ernst: Unter den in der Bundesrepublik obwaltenden Verhältnissen von den Gerichten Gerechtigkeit zu fordern, ist illusionär."
> (Bundesverfassungsrichter a.D. Prof. Willi Geiger, Deutsche Richterzeitung", 9/1982, S. 325)

Auch ich selbst habe in der Vergangenheit bei dem Umgang mit „Behörden" und „Gerichten" schon feststellen dürfen (müssen), dass das Ergebnis solcher „Begegnungen" oftmals mit **RECHT** nichts zu tun hat. Da ich dahingehend nicht der Einzige bin, der solcher Erfahrungen machen durfte, habe ich diverse Vorfälle gesammelt und werde in einem nachfolgenden Kapitel einige Beispiele bekannt machen.

Dieses Kapitel schließe ich mit einem Ausspruch eines großen Deutschen ab, dessen Wahrheitsgehalt wohl zeitlos ist:

> Der geringste Bauer und Bettler ist ebensowohl ein Mensch wie der König.
> Ein Justizkollegium, das Ungerechtigkeiten ausübt, ist gefährlicher und schlimmer wie eine Diebesbande. Vor der kann man sich schützen!
> Aber vor Schelmen, die den Mantel der Justiz gebrauchen, um ihre üblen Pressionen auszuführen, vor denen kann sich kein Mensch hüten; sie sind ärger wie die größten Spitzbuben in der Welt und meritieren eine doppelte Bestrafung.
>
> Friedrich der Große (1712 - 1786)

Die rechtlichen Konsequenzen

Der in rechtlichen Dingen aufgeklärte Leser wird sich spätestens seit der ersten Feststellung der Nichtexistenz der „Bundesrepublik Deutschland“ darüber gewundert (oder empört) haben, dass dieser „Staat“ trotzdem Steuern verlangt, die Menschen mit einer bürokratischen Monsterverwaltung und ihren sinnentleerten Vorschriften drangsaliert und ihn obendrein noch fortwährend bespitzelt.

Und dieser aufgeklärte Leser wird bereits wissen, dass diesem „Staat“ dafür jede rechtliche Grundlage fehlt!

Ich verweise nochmals auf das Kapitel „Die Rechtslage in Deutschland“:

Folglich haben die Behörden der aufgelösten „Bundesrepublik Deutschland“ keine Hoheitsrechte mehr und ihre Akte sind nicht rechtswirksam. **Dies gilt im besonderen auf dem Gebiet der ehemaligen „DDR“, da dieses NIE Teil der „Bundesrepublik Deutschland“ war**!

Die nicht (mehr) vorhandene Hoheitsgewalt der „Bundesrepublik Deutschland“ wurde ebenso mehrfach **rechtswirksam** durch das Bundesverfassungsgericht festgestellt:

Sie beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den "Geltungsbereich des Grundgesetzes".
(BVerfGE 3, 288 (319 f.); 6, 309 (338, 363))

Ihre Staatsgewalt beschränkte sich aber nicht nur tatsächlich, sondern auch staatsrechtlich auf das d a m a l i g e Gebiet der Bundesrepublik (Art. 23 Satz 1 GG a.F.).
(2 BvR 955/00, 2 BvR 1038/01)

Und da das „Grundgesetz“ keinen Geltungsbereich mehr hat (**eine Präambel kann dies entgegen der Behauptungen der „Behörden“ nicht rechtswirksam definieren!** (siehe dazu „Creifeld´s Rechtswörterbuch“, 17. Auflage, Verlag C.H.Beck München 2002)), sind damit alle im ehemaligen Geltungsbereich des „Grundgesetz“ gültigen Gesetze nicht mehr anwendbar, da ihnen die Rechtsgrundlage fehlt!

Des weiteren definieren diese Gesetze selbst keinen Geltungsbereich (außer die des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937) und sind daher sowieso ungültig!

Das glauben Sie nicht?

Dann darf ich Sie in diesem Zusammenhang auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes, der höchsten Instanz in solchen Fragen, aufmerksam machen:

> „Jederman muß, um sein eigenes Verhalten darauf einrichten zu können, in der Lage sein, den räumlichen **Geltungsbereich** eines Gesetzes ohne weiteres feststellen können. **Ein Gesetz, das hierüber Zweifel aufkommen läßt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig.**“
> (BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147)

Folglich können Gesetze oder Verordnungen, die keinen eindeutigen Geltungsbereich (nämlich die namentliche Nennung des Landes, in welchem sie gelten) aufweisen, nicht gelten!

Ein Beispiel:

Das „**OWiG**“ ist von dem rechtlichen Umstand der Ungültigkeit genauso betroffen, da dort in den **§ 2** und **5** zwar der Geltungsbereich geregelt scheint, da es aber weder ein eindeutiges Bundes- noch Landesrecht gibt, gilt der Geltungsbereich als nicht definiert, was wiederum zur Folge hat, dass dieses Gesetz (ganz speziell in den „neuen Bundesländern“) nicht anwendbar ist:

- OWiG § 2 Sachliche Geltung: Dieses Gesetz gilt für Ordnungswidrigkeiten nach Bundesrecht und nach Landesrecht.

- OWiG § 5 Räumliche Geltung: Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, können nur Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes oder außerhalb dieses Geltungsbereichs auf einem Schiff oder in einem Luftfahrzeug begangen werden, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen.

Wo soll denn der räumliche Geltungsbereich dieses Gesetzes sein? Wäre es eine „Bundesrepublik Deutschland“ (die es ja, wie schon erwähnt, nicht (mehr) gibt), dann müßte im Paragraph 5 doch stehen „Dieses Gesetz gilt in der Bundesrepublik Deutschland“ – oder?!

Natürlich gibt es auch Gesetze, die einen eindeutigen Geltungsbereich aufweisen. Als Beispiel möchte ich hier das **Gerichtsverfassungsgesetz** aufführen:

> **§ 1**: Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzen Umfang des Deutschen Reiches an einem durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Oktober 1879, gleichzeitig mit der in § 2 des Einführungsgesetzes der Zivilprozeßordnung vorgesehenen Gebührenordnung in Kraft.

Wie Sie unschwer erkennen können, gab es früher, als es noch einen souveränen Staat (das Deutsche Reich) gab auch keine Probleme, in den Gesetzen klar zu definieren, dass diese in genau diesem Land gelten. Dies gilt im übrigen auch für das **BGB** von 1896, das **StGB** von 1871, die **ZPO** von 1877, die **StPO** von 1877 und alle weiteren „alten“ Gesetze.

Bei denen, die die „Bundesrepublik Deutschland“ zwischen 1949 und 1990 verabschiedete, fehlte der Geltungsbereich immer! Was diese laut aktueller Rechtsprechung immer ungültig machte...

Da jetzt aber immer mehr Menschen, denen diese Umstände bekannt werden, nach Antworten suchen, reagierte die „Bundesregierung“ sofort und schuf mehrere Gesetze, um das „Bundesrecht zu bereinigen“ (vielmehr, um Spuren zu beseitigen...). Das erste war das „**Erste Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern**“ (BGBl. 2006 Teil I Nr. 8, 22. Februar 2006). Am 19. April 2006 folgte bereits das nächste Gesetz...

Diese „Gesetze“ führten nun dazu, dass **sämtliche Geltungsbereiche** aus den betreffenden Gesetzen entfernt wurden. **Was wiederum bedeutet, dass laut dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes** (siehe oben) **nun kein Gesetz mehr gilt!**

Kein Staat = kein Gesetz!

Anfang des Jahres bin ich im Zuge meiner Recherchen auch der Frage nachgegangen, wie nun genau dieser „Staat“, in dem wir seit 1990 alle leben, heißt. Eigentlich sollte man davon ausgehen können, dass **jeder** Beamte diese Frage eindeutig beantworten könnte. Aber um wirklich ganz sicher zu gehen, wandte ich mich an den für solche Fragen zuständigen Beamten im „Amt für Einbürgerungs- und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten“.

Dort konnte mir aber der Name des Landes zu meinem Erstaunen nicht genannt werden und eine Beantragung einer „Staatsangehörigkeitsurkunde“ hätte das Ergebnis gehabt, dass auf dieser unter „Staatsangehörigkeit“ lediglich „deutsch“ angegeben wäre – genau wie in jedem Ausweis. Aber nach einer Nationalität hatte ich nicht gefragt...

Wenn es aber keinen Staat gibt, dann kann ich diesem ja auch nicht angehören; stehe diesem also zumindest exterritorial gegenüber.

Hierzu regelt **§ 20 GVG** folgendes:

> (2) Im übrigen erstreckt sich die deutsche Gerichtsbarkeit auch **nicht auf** andere als die in Absatz 1 und in den §§ 18 und 19 genannten **Personen**, soweit sie nach den **allgemeinen Regeln des Völkerrechts**, auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen **oder sonstiger Rechtsvorschriften** von ihr befreit sind.

Erinnern Sie sich: Ich bin der „Bundesrepublik Deutschland“ (wenn es sie denn (noch) gäbe) nie beigetreten! Folglich heißt das: kein Finanzamt, keine Behörden...
Und was ist mit Ihnen?

Ich weise mittlerweile jeden „Beamten“, mit dem ich in Kontakt komme, auf die Rechtslage und die sich für ihn **persönlich** daraus ergebenen Konsequenzen hin. Das „**Bundesbeamtengesetz**“ verpflichtet ihn nach dieser Aufklärung im **Paragraphen 56** zur Unterlassung irgendwelcher „Amts“-Handlungen!

Alle „Bundesbeamten“ sind nämlich spätestens seit der Auflösung der „Bundesrepublik Deutschland“ und der Außerkraftsetzung des „Grundgesetzes“ vorrangig berechtigt und **verpflichtet**, schnellstens von Amts wegen entweder die Erneuerung der Gültigkeit des „Grundgesetzes“ oder eine Verfassung gemäß **Art. 146 „GG“** anzustreben, oder wenigstens gemäß **Art. 20 (4) „GG“** Widerstand gegen die schuldigen Haupttäter der Gesetzlosigkeit der real existierenden „Bundesrepublik Deutschland“ zu leisten! Denn das „**BBG**“ (Bundesbeamtengesetz) legt genau das ausdrücklich fest (Auszüge):

§ 52, (1) Der Beamte dient dem ganzen Volk (...).

§ 52, (2) Der Beamte muß sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

§ 56, (1) Der Beamte trägt für die **Rechtmäßigkeit** seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

§ 56, (2) **Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Beamte unverzüglich bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, so hat sich der Beamte, wenn seine Bedenken gegen ihre Rechtmäßigkeit fortbestehen, an den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt dieser die Anordnung, so muß der Beamte sie ausführen, sofern nicht das ihm aufgetragene Verhalten strafbar oder ordnungswidrig und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für ihn erkennbar ist oder das ihm aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt**; von der eigenen Verantwortung ist er befreit. (*)

(*) Zu beachten: Durch die Streichung des Artikel 23 GG und der dadurch verursachten juristischen Löschung des Grundgesetzes ist natürlich auch der Artikel 34 GG nicht mehr existent (Übernahme der Haftung für Beamte durch den Staat)

§ 58, (1) Der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten: "Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ... zu wahren ... ".

§ 185 Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet des Deutschen Reichs bis zum 31. Dezember 1937 in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31. Dezember 1937.

§ 190 Für die Polizeivollzugsbeamten des Bundes gilt dieses Gesetz, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

Was aber tun die „Bundesbeamten“ (Richter, Polizisten usw.)? Wie es seit Jahren zu beobachten ist, überfallen sie engagierte Menschen mit Verhaftungs- oder Durchsuchungs-Beschlüssen rechtswidrig, **da ohne gültige Richter-Unterschrift**, also schon damit entgegen den vorrangigen Menschenrechten, Kontrollrats-, Besatzungs- und „Bundesgesetzen“, und erheben in der simulierten Justiz ihres simulierten „Staates“ Klagen gegen diese Menschen in "Strafprozessen" wegen "Volksverhetzung", weil sie die eine oder andere Wahrheit und Meinung geäußert haben!

Die Tätigkeit von „Behörden“ und Organisationen, die ihre Handlungsgrundlage im „Grundgesetz“ haben, ist aber auf den **Geltungsbereich des „Grundgesetzes“** beschränkt; **hiernach dürfen diese Behörden und Organisationen ausschließlich dort ihre Tätigkeit ausüben, wo dies der Artikel 23 (a.F.) „GG“ früher** definierte. Dies folgt aus der entsprechenden Feststellung des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 31.07.1973 (Az.: BvF 1/73).

Ich kann es gar nicht oft genug wiederholen:

Sämtliche Handlungen von „Behörden“ sind seit dem 18.07.1990 illegal und rechtsunwirksam!

Machen also auch Sie von Ihrem Recht des Widerstands gebrauch!

Schriftwechsel mit einem „anonymen Staat“

Wenn Sie nun glauben, dass es ausreicht, die „Behörden“ über die Rechtslage aufzuklären, damit diese von ihren so genannten „Amtshandlungen“ ablassen, dann schlummert in Ihnen noch immer ein wenig der Glaube, wir würden tatsächlich in einem Rechtsstaat leben. In diesem Kapitel werden Sie allerdings anhand von Beispielen sehen, wie von „offizieller Seite“ mit dem Recht umgegangen wird.

Tauchen wir also in verschiedene Schriftwechsel mit unserem „anonymen Staat“ ein:

I Finanzamt Waldshut-Tiengen

Vermeintliche Einspruchsentscheidung vom Finanzamt Waldshut-Tiengen (Herr Pokalsky) an den deutschen Staatsbürger Herrn Stefan Gampp in Albbruck vom 28.10.2005.:

Original Zitat Finanzamt (Auszug):

"Zwar sei Art. 23 GG a.F. - wohl als Ausfluss der Eilbedürftigkeit und Hektik des Wiedervereinigungsprozesses - durch das nach Art. 10 Abs 1 am Tage nach der Verkündung, mithin am 29.09.1990, in Kraft getretenen Zustimmungsgesetz zum Einigungsvertrag aufgehoben worden und folglich bei Wirksamwerden des Beitrittes am 03.10.1990 nicht mehr in Geltung gewesen. Dies werde aber zu Recht als unerheblich angesehen, ..."

Was bedeutet diese Aussage?

Der Erklärungsversuch "wohl als Ausfluss der Eilbedürftigkeit..." bedeutet, dass das Finanzamt versucht dem Volk sein Handeln zu verkaufen, obwohl es keine Ahnung hat, auf welche Rechtsgrundlage es sich stützt.

Dies wird noch durch den wohl schlimmsten Satz in einer Demokratie unterstrichen und kann nur von einer Diktatur ausgesprochen werden: "**Dies werde aber zu Recht als unerheblich angesehen, ...**"
Das bedeutet, dass dem Finanzamt die eigene staatsrechtliche Grundlage und somit ihre fehlende Legitimation völlig egal ist!

Das Zitat vom Finanzamt Waldshut-Tiengen (unterzeichnet von Herrn Pogalzky), ist die klare und deutliche Aussage einer willkürlichen Diktatur, genannt „Bundesrepublik Deutschland“!

II Finanzamt Halle-Süd

Nach meiner Aufklärung über die aktuelle Rechtslage in Deutschland und die Unzuständigkeit des Finanzamtes Halle-Süd, schrieb mir die „Leiterin des Finanzamtes“, Frau Berking, folgendes:

Original Zitat Finanzamt (Auszug):

„Das Grundgesetz und die übrigen Rechtsgrundlagen in der Bundesrepublik Deutschland sind wirksam. Zweifel an der Zuständigkeit des Finanzamtes Halle-Süd bestehen daher nicht.

Ihre Vorstellung, das Grundgesetz sei durch eine Verfügung der Alliierten im Juli 1990 mit Aufhebung des Art. 23 GG a.F. erloschen, ist falsch. Eine entsprechende Verfügung gab es nicht. Hätte es sie gegeben, wäre sie unwirksam (vgl. Artikel 79 Abs. 2 GG). Hätte es eine wirksame Aufhebung des Art. 23 GG a.F. gegeben, wäre damit das Grundgesetz nicht erloschen, da die Norm keine Wirksamkeitsvorraussetzung des Grundgesetzes darstellt.“

Was bedeutet diese Aussage?

Hier werden die Tatsachen, die man in den entsprechenden „Bundesgesetzblättern“ jederzeit nachlesen kann (und ich hatte in meinem Schreiben an Frau Berking selbstverständlich alle Quellen angegeben!), einfach geleugnet!

Und weil die zugrundeliegenden „Normen“ auch für das Finanzamt absolut verbindlich sind, befindet sich dieses durch solche Aussagen (und Tätigkeiten) außerhalb von Recht und Gesetz!

Ich kann Frau Berking nur nahelegen, mal in ein „Grundgesetz“ hineinzuschauen: Dort wird sie im **neuen** Artikel 23 keinen Geltungsbereich mehr finden. Des weiteren ist in einer (kleingedruckten) Tabelle am Anfang des „Werkes“ ebenfalls zu lesen, dass am 17.07.1990 der Geltungsbereich gestrichen wurde!

Nach einem erneuten Schreiben meinerseits, in welchem ich nochmals substantiiert zur Rechtslage vortrug, erfolgte in einem weiteren Antwortschreiben durch Frau Berking der klägliche Versuch, doch irgendwie einen Geltungsbereich nachzuweisen:

Original Zitat Finanzamt (Auszug):

„Die Abgabenordnung ist anwendbar, denn das Grundgesetz ist wirksam. Insbesondere die Entwicklung des Art. 23 GG a.F. steht dem nicht entgegen...

...Sofern Sie die Feststellung des räumlichen Geltungsbereiches des Grundgesetzes für problematisch halten, verweise ich auf Satz 2 der Präambel.

Die Rechtsansichten sind ausgetauscht. Einvernehmen kann nicht erzielt werden. Weiteren Schriftverkehr zur Thematik Bestand der Bundesrepublik Deutschland und Wirksamkeit des Grundgesetzes werde ich nicht mehr führen.“

Nun soll also die Präambel den Geltungsbereich regeln. Schade nur, dass dies rechtlich nicht möglich ist. In „Creifeld´s Rechtswörterbuch“ (17. Auflage, Verlag C. H. Beck München 2002) wird die Rechtsfähigkeit einer Präambel folgendermaßen definiert:

> **„Präambel – Vorspruch, den eigentlichen Vertrags- und Gesetzestext vorangestellt, unmittelbare Rechtserheblichkeit wird der Präambel nicht beigemessen“**

Aber das „Finanzamt Halle-Süd“ möchte nicht weiter über eine nicht vorhandene rechtliche Grundlage diskutieren und lehnt weitere Gespräche ab.

III Bundesministerium des Inneren

Vielleicht kommt ja „von ganz oben“ zu diesem Thema etwas erhellenderes:

„Sehr geehrte Frau Ulrike Meffert-Weber,

derzeit bin ich im Kontakt mit einem Berufskollegen der mich über Inhalte wie Nicht-Existenz der BRD informiert.
Man hat nach der Wiedervereinigung mal den einen oder anderen Zeitungsartikel gelesen. Bitte setzen Sie mich in Kenntnis, ob es richtig ist, dass die BRD nur noch ein Organ ist und das Deutsche Reich (2.!) somit als Staatsgebiet mit Staatsvolk existent ist.
Des weiteren interessiert mich eine deutsche Staatsbürgerschaftsurkunde. Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie diese ausstellen können bzw. wo man diese erhält. Das Einwohnermeldeamt schickt den Bürger zum Landratsamt und dort wird man wieder auf die Stadtverwaltung verwiesen.
Im Voraus besten Dank für Ihre Mühe.“

Original Zitat Bundesministerium des Inneren (Auszug):

Sehr geehrter...
Ich bedanke mich für Ihre Frage zur Nachfolge des Deutschen Reiches; sie gibt Gelegenheit, vereinzelt in der Bevölkerung noch bestehende Unkenntnis über grundlegende Fragen unseres Staatswesens nach und nach auszuräumen.

Zu Ihrer ersten Frage:
Solange die Deutsche Demokratische Republik existierte, war die Frage umstritten, in welchem Verhältnis die Bundesrepublik Deutschland zum früheren Deutschen Reich steht. Nach der im Einklang mit der herrschenden Auffassung in der staatsrechtlichen Literatur bestehenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 36, 1, 15 ff) ist das Deutsche Reich mit der Kapitulation der Wehrmacht am 08. Mai 1945 nicht untergegangen.

Mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes am 24. Mai 1949 konstituierte sich eine sowohl in territorialer Hinsicht als auch durch besatzungsrechtliche Vorgaben eingeschränkte deutsche Staatsgewalt unter dem Namen "Bundesrepublik Deutschland" in einem Teil des Deutschen Reiches, nämlich dem der drei Westzonen.

Mit der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland wurde jedoch kein neuer Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert.

Die Bundesrepublik ist daher auf ihrem Gebiet mit dem Deutschen Reich identisch.
(Falsch: Das Bundesverfassungsgericht sprach in seinem Grundsatzurteil lediglich von einer „Teilidentität“, da auch die Angliederung der Ostgebiete ebenfalls noch aussteht.)

Bezüglich der räumlichen Ausdehnung sprach das Bundesverfassungsgericht vor der Herstellung der Einheit Deutschlands am 03. Oktober 1990 von einer Teilidentität, um die Deutschen in der DDR und Berlin (Ost) nicht auszugrenzen.
(Falsch: Es ging hier auch um die ausstehende Angliederung der Ostgebiete.)

Auch mit der Herstellung der deutschen Einheit 1990 wurde kein neuer Staat gegründet, da die DDR ihren Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage von Art. 23 des Grundgesetzes (alte Fassung) erklärte und sich somit das Gebiet der Bundesrepublik lediglich erweiterte.
(Falsch: Der Artikel 23 a.F. GG war zum Zeitpunkt des Beitritts nicht mehr wirksam. Ein rechtswirksamer Beitritt der DDR konnte daher zu keinem Zeitpunkt erfolgen!)

Die völkerrechtlichen Aspekte der Wiedervereinigung Deutschlands wurden mit dem Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland - Zwei-Plus-Vier-Vertrag - vom 12. September 1990 geregelt.
In diesem Vertrag haben die vier alliierten Mächte ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes beendet und damit dem vereinigten Deutschland volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten eingeräumt.
(Falsch: Die Souveränität wurde 13 Tage später durch das „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin“ wieder suspendiert!)

Die verfassungsrechtlichen und innerstaatlichen Aspekte der Wiedervereinigung wurden im Einigungsvertrag, der von den zuständigen Regierungsvertretern beider deutscher Staaten am 31. August 1990 unterzeichnet wurde, geregelt.
(Falsch: Der Einigungsvertrag ist ungültig! (siehe S 65 Ar 239/92))

Darin haben die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik vereinbart, die Wiederherstellung der staatlichen Einheit auf der Grundlage des Art. 23 GG (alte Fassung) zu vollziehen.

In dem mit "Beitrittsbedingte Änderungen des Grundgesetzes" überschriebenen Art. 4 enthält der Einigungsvertrag u. a. auch Bestimmungen, die die Änderung der Präambel und die Aufhebung des Art. 23 GG betreffen.
(Falsch: Es wird lediglich erwähnt „Artikel 23 wurde aufgehoben“. Da dies bereits am 17.07.1990 durch James Baker geschah, konnte ein „Einigungsvertrag“ zu diesem Zeitpunkt nicht mehr rechtswirksam geschlossen werden! (siehe S 65 Ar 239/92))

Die Zustimmung zum Einigungsvertrag erfolgte von den Parlamenten beider deutscher Staaten jeweils mit Zweidrittelmehrheit; auf Seiten der Bundesrepublik durch das Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990 (BGBl II S. 885); auf Seiten der DDR aufgrund des Volkskammerbeschlusses vom 23. August 1990.
(Falsch: Diese Zustimmung ist irrelevant, da sie gegen Völkerecht verstößt (siehe Artikel 53 des „Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge“))

Die Wiedervereinigung wurde am 03. Oktober 1990 wirksam.
(Falsch: Erstens gab es keine „Wiedervereinigung“ (siehe Vortrag zum Verzicht auf die Ostgebiete) und zweitens sind die zugrundeliegenden Verträge nicht rechtswirksam (siehe oben))

Durch die Neufassung der Präambel, *welche den Geltungsbereich des Grundgesetzes enthält*, und die Aufhebung des Art. 23 GG a. F. wurde zum Ausdruck gebracht, dass das Ziel der Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet ist und dass es keine weiteren Teile Deutschlands gibt, deren Beitritt ein Ziel deutscher Politik sein könnte.“
(Falsch: Eine Präambel hat keine rechtliche Relevanz! Da das „Grundgesetz“ als ranghöchstes Recht damit die Definition seines **Geltungsbereiches**, die es selbst zu schaffen hat, schuldig bleibt, ist es unwirksam!)

Leider hat hier auch das „Bundesministerium des Inneren“ völlig falsch vorgetragen. Auch von hier wird die Lüge verbreitet, unser Land (wie immer es auch heißt) sei souverän.

Diese Frage können wir aber auch anhand der Farbe Ihres Passes klären:

Wissen Sie was die Farben eines Passes international bedeuten?

Blau - Souverän
Grün - Provisorisch
Rot - Abhängig

Und welche Farbe hat Ihr Pass?

Übrigens, warum ist auf Ihrem „BRD“-Reisepass vorne der Reichsadler (mit sechs Federn je Seite) und innen ein Adler mit je sieben Federn pro Schwinge zu sehen? Zwei Hoheitszeichen in einem Pass?

Wenn Sie das deutsche Territorium verlassen wollen, ist es zwingend notwendig, dass **das gültige Staatswappen** außen auf dem Reisepass abgebildet ist. **Also der Reichsadler**.

Zur Erinnerung: **Deutschland** bedeutet (gem. Definition SHAEF-Gesetz Nr. 52 Artikel 7 Abs. e) das Gebiet des **Deutschen Reiches**, wie es am **31.12.1937** bestanden hat (völkerrechtliche Grenze).
Das Deutsche Reich ist nie untergegangen und nach wie vor rechtsfähig. „DEUTSCH“ ist kein Staat und die „BRD“ war nie Deutschland!
Der Adler mit je 7 Federn je Flügel (14 Ministerien) wurde vom III. Reich verwendet, also von den „Nazis“. Darum darf dieser Adler auf keinen Fall vorne auf einem Reisepass sein. Welche Adler innen abgebildet sind, spielt dabei keine Rolle.

Sind Ihnen die unterschiedlichen Adler denn niemals aufgefallen?

IV Einwohnermeldeamt Berlin

In diesem Fall verlangte ein Bürger vor der Ausstellung eines neuen Ausweises, dass darauf die tatsächliche Staatsangehörigkeit vermerkt wird (und nicht die Nationalität „deutsch“). Als die „Behörde“ dann nichts mehr von sich hören ließ, zeigte er diese beim zuständigen Verwaltungsgericht wegen Untätigkeit an.

Hier nun der Schriftwechsel:

„Sehr geehrte Frau Kapuczinski,
da ich DDR-Bürger war, wurde ich - wie alle DDR-Bürger - gemäß des Artikels 116 des „GG für die BRD“ annektiert; daher benötige ich auch nicht die von Ihnen zugesandten Unterlagen auszufüllen.
Die Staatsangehörigkeit eines Bürgers wird von seiner Zugehörigkeit zu einem Staat abgeleitet: USA-Staatsangehöriger heißt: ein Bürger hat die Staatsangehörigkeit der USA; ein Rußland-Staatsangehöriger hat die Staatsangehörigkeit Rußlands; als DDR-Bürger hatte ich eine DDR-Staatsangehörigkeit - die entsprechende Urkunde haben Sie bereits erhalten.

In den „Personalausweisen“ steht unter der Rubrik „Staatsangehörigkeit“ DEUTSCH... Zeigen Sie mir auf der Karte einen Staat namens DEUTSCH!
Hier ist also eine grundsätzliche Frage: Wie heißt der Staat, der nach der s. g. Wiedervereinigung entstand?
Die Staatsangehörigkeit eben dieses Staates möchte ich auch in meinem Personenausweis haben. Wessen Personal soll ich sein, wenn ich mir einen PERSONALausweis ausstellen lasse?“

Daraufhin meldete sich die „Meldestellenleiterin“ Frau Höhne telefonisch und teilte mit, dass ein neuer Ausweis beantragt werden könne. Der Bürger verlangte erneut, dass ihm schriftlich seine Staatsangehörigkeit bestätigt und der Staat, der nach der Wiedervereinigung entstanden ist, benannt wird.

Danach schrieb ihm Herr Ohlrich:

„Sehr geehrter…
Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:
1. Durch den Beschluss der Volkskammer vom 23.08.1990 (BGBl. 1990, I, S. 2058) erfolgte der Beitritt des Gebietes der DDR gem. Art. 23 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. **Ein Staat ist dadurch nicht entstanden.**
2. Von Anfang an galt für die Bundesrepublik Deutschland und die DDR eine einheitliche deutsche Staatsangehörigkeit. Wer daher in der DDR eingebürgert wurde, war und ist auch in der Bundesrepublik deutscher Staatsangehöriger.
3. die Kennzeichnung der Staatsangehörigkeit im Personalausweis erfolgt mit „Deutsch“.“

Antwortschreiben:

„Herr Ohlrich,
entweder befinden Sie sich in einem Irrtum, sind ein notorischer Politlügner oder ein Zombie, der auf Politlügen programmiert ist. Ihr Brief scheint auf den ersten Blick meine Fragen beantwortet zu haben, da ich jedoch selbst denken kann, betrachte ich Ihre Antworten als eine Lüge. Sie schreiben von einem *„Grundgesetz der BRD“.* Es gibt kein Grundgesetz der BRD, sondern nur ein „Grundgesetz für die BRD“, weil ja Deutschland ein besetztes Land ist und das Grundgesetz dem deutschen Volk aufgezwungen wurde.
1. Lüge: Ein beliebiges Gesetz wird nur dann zum Gesetz, wenn sein Geltungsbereich definiert ist. Seit der Annexion der DDR und Versklavung der Ostdeutschen hörte der Artikel 23 auf zu existieren und genau dieser Artikel definierte den Geltungsbereich.
2. Lüge: Es gab keine Wiedervereinigung, ansonsten würde es gem. dem Artikel 146 freie Wahlen und eine Verfassung geben. Das konnten die Verbrecher, die sich Regierung nennen, nicht zulassen. Deswegen gibt es auch in Deutschland keine Verfassung, sondern nur ein „Grundgesetz für die BRD“.
3. Lüge: Das Wort „Staatsangehörigkeit“ bedeutet: Angehöriger eines Staates. „DEUTSCH“ ist eine Nationalität. Bitte zeigen Sie mir, wo sich der Staat namens Deutsch befindet.
Meine Frage: **Wie heißt der Staat, der nach der „Wiedervereinigung“ entstand?** ist nicht beantwortet worden, da auf die Frage der Staatsangehörigkeit nicht eingegangen wurde. Warum steht im Ausweis „DEUTSCH“ und nicht „BRD“?“

Im Nachgang hat das Verwaltungsgericht in der Sache auch keine Entscheidung treffen **wollen**:

„In der Verwaltungssache *Bürger*./.Land Berlin wird mitgeteilt, dass diesseits keine Bedenken gegen eine Entscheidung durch einen Einzelrichter im schriftlichen Verfahren bestehen.
Die Klage ist abweisungsreif.
Der Kläger hat nochmals ausdrücklich klargestellt, dass er weder die Ausstellung eines Personalausweises, noch einer Staatsbürgerschaftsurkunde begehrt, sondern mit der Klage allein darüber Auskunft begehrt, ‚wie der Staat der nach der Wiedervereinigung entstanden ist’ heißt.
Ein derartiger Klageantrag ist bereits unzulässig.“

Fazit: Da es keinen legitimen Staat gibt (keine Behörde will oder kann ihn benennen), gibt es auf die Frage nach einer Staatsangehörigkeit nur eine richtige Antwort: **KEINE!**

Der Landkeis Demmin war dagegen unterdessen so freundlich, zu bestätigen, **„das es eine Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland ... nicht gibt“**:

V Landkreis Demmin – Der Landrat

LANDKREIS DEMMIN
DER LANDRAT

HAUPTDIENSTGEBÄUDE
Hausanschrift:
Adolf-Pompe-Straße 12 - 15
17109 Demmin

Postfachanschrift:
Postfach 12 54 ☎ Vermittlung (0 39 98) 4 34-0
17102 Demmin Telefax (0 39 98) 4 34-2 30

NEU: www.landkreis-demmin.de

Landkreis Demmin · Der Landrat · PF 12 54 · 17102 Demmin

Frau
[ ]

17153 Stavenhagen

Amt	
Ordnungsamt	
Ihr Ansprechpartner	Zimmer
Frau Affeldt	319
Sie finden uns	☎ Tel.-Nr.:
Hanseufer 3	(0 39 98) 4 34-3 85
E-Mail-Adresse	

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Ort	Datum
	33.30.20	Demmin	1. März 2006

Antrag auf Einbürgerung vom 24. November 2005

Sehr geehrte[ ]

eine Grundvoraussetzung für eine Antragstellung auf Einbürgerung ist, dass der Antragsteller Ausländer ist.

Sie geben an, Staatsbürgerin der DDR zu sein und die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland erwerben zu wollen.

Personen, die die Staatsangehörigkeit der ehemaligen DDR besaßen, waren aber auch deutsche Staatsangehörige. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 21. Oktober 1987 – 2BvR 373/83 – BVerfGE 77, 137 Ausführungen zum Fortbestand der einheitlichen deutschen Staatsangehörigkeit gemacht. Daraus ergibt sich, dass der Erwerb der Staatsbürgerschaft der DDR zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit geführt hat. Grundsätzlich sind alle Personen, die bis zum Ablauf des 2. Oktober 1990 die Staatsbürgerschaft der DDR besessen haben, mit der Herstellung der Einheit Deutschlands – in den Grenzen des ordre public – deutsche Staatsangehörige geblieben. Die Bundesrepublik Deutschland hatte am Fortbestand einer für alle Deutschen geltenden gemeinsamen deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG jetzt StAG) von 1913 stets festgehalten. Aus dem Grundsatz des Fortbestandes des deutschen Staatsvolkes folgt, dass es eine Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland, deren Erwerb Sie anstreben, nicht gibt.

AUSSENSTELLE ALTENTREPTOW
Brunnenstr. 6 Postfach 15 69
17087 Altentreptow 17081 Altentreptow
☎ Vermittlung (0 39 61) 2 70-0
Telefax (0 39 61) 2 70-2 00

AUSSENSTELLE MALCHIN
Fritz-Reuter-Platz 9 Postfach 12 62
17139 Malchin 17132 Malchin
☎ Gesundheitsamt (0 39 94) 2 99 98 84
Jugendamt (0 39 94) 23 98 99
Telefax (0 39 94) 23 99 79

KONTO DER KREISKASSE
Sparkasse Neubrandenburg-Demmin
Kto.-Nr. 310007305
(BLZ 150 502 00)

Bleiben jetzt noch Fragen offen? Fragen Sie dazu doch einfach mal **Ihre** zuständigen „Behörden“...

Die Frage nach der Staatsangehörigkeit nochmals aufgreifend, möchte ich ergänzend darauf hinweisen, dass Sie vielleicht das Argument hören werden, dass der „Bundespersonalausweis“ als Bestätigung hierfür ausreicht. Dem ist allerdings nicht so!
Das „Staatsministerium Bayern“ hat zu dieser Thematik bereits folgendes selbst ausgeführt:

"Der Bundespersonalausweis oder der deutsche Reisepass sind kein Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit. Sie begründen lediglich die Vermutung, dass der Ausweisinhaber die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt."

Leider wird auch von dort nicht erläutert, für welchen **Staat** denn nun eine **Staatsangehörigkeit** besteht, da „Bundespersonalausweis“ und „Reisepass“ ja lediglich die **Nationalität** (deutsch) bestätigen.

Dies können Sie ebenfalls aus folgendem Dokument ersehen:

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Einbürgerungsurkunde

Vorname(n), Familienname, Geburtsname

geboren am | in

Wohnort

und

Vorname(n), Familienname, Geburtsname

geboren am | in

hat/haben mit dem Zeitpunkt der Aushändigung dieser Urkunde die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben.

Die Einbürgerung hat sich auf folgende(s) Kind(er) erstreckt:

1. Vorname(n), Familienname

geboren am | in

2. Vorname(n), Familienname

geboren am | in

3. Vorname(n), Familienname

geboren am | in

4. Vorname(n), Familienname

geboren am | in

Auf Kinder, die in dieser Urkunde nicht aufgeführt sind, hat sich die Einbürgerung nicht erstreckt.

Ort, Datum

Herford, den 01. Dezember 1994

Kreis Herford
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrag
(Löwenberg)

Az.

Ausgehändigt am
08. Dez. 1994

Warum steht dort nicht „hat...die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland erworben“? Immerhin ist dieser „Staat“ ja oben genannt!

Richtig ist, dass man nichts erwerben kann, was nicht existiert!

Interessantes von „offizieller“ Seite

Obwohl von Seiten der Politik und der unterstützenden (weil beeinflußten – siehe BND-Skandal) Medien über die Umstände, über die jetzt auch Sie bestens informiert sind, zumeist gelogen wird, lasse ich hier nun trotzdem einmal die „offizielle“ Seite zu Wort kommen. Denn manchmal hört und sieht man auch dort erstaunliches.

So fand sich beispielsweise am 23. September 2006 auf „**n-tv.de**“ folgender Beitrag:

Paris, Berlin und Moskau
Achse der Guten

Deutschland, Russland und Frankreich wollen gemeinsam weltweit für den Frieden wirken und in strategischen Industriebereichen wie der Energie und dem Flugzeugbau kooperieren. Das vereinbarten Bundeskanzlerin Angela Merkel, der französische Präsident Jacques Chirac und der russische Staatschef Wladimir Putin am Samstag in Compiègne (Nordfrankreich). Alle drei Politiker betonten ihr Interesse an einer strategischen Partnerschaft der Europäischen Union mit Russland.

Das Dreiertreffen sei "außerordentlich wichtig, freundlich und konstruktiv" gewesen, sagte Merkel auf einer gemeinsamen Pressekonferenz. "Diese Treffen, die es seit 1998 gibt, leisten einen Beitrag, die Beziehungen Russlands zur gesamten Europäischen Union zu vertiefen." Dabei müsse "immer klar sein, dass sie gegen niemanden gerichtet sind". Auch Chirac betonte, das Treffen sei ein Zeichen für die europäische Zusammenarbeit. Es ist "klar, dass es sich gegen niemanden richtet." Vor allem Polen hegt Befürchtungen wegen einer möglichen politischen Hegemonie einer Achse Paris-Berlin-Moskau.

Der politische Teil der Gespräche in Compiègne drehte sich um die Libanonkrise und die iranischen Atompläne. Paris, Berlin und Moskau treten für eine diplomatische Lösung im Atomstreit ein. "Die außenpolitische Zusammenarbeit (mit Moskau und Paris) vor allem beim Iran ist außerordentlich positiv", sagte Merkel. "Diese Gemeinschaftlichkeit ist ein hohes Gut." Putin erklärte sich bereit, mit einer Pioniereinheit außerhalb der UNIFIL-Truppen zum Wiederaufbau des Libanons beizutragen.

Was fällt Ihnen an diesem Beitrag auf?

Sehen Sie sich doch das Bild einmal etwas genauer an!

Richtig: Die deutsche Fahne fehlt!

Es scheint tatsächlich so, als wäre es anrüchig oder schamhaft, hier mit schwarz-rot-gold Flagge zu zeigen. Im übrigen repräsentiert ja Merkel nicht etwa "Europa als Ganzes", oder?
Da man davon ausgehen muß, dass gerade solche "Kleinigkeiten" nicht zufällig, sondern wohl bedacht und sogar streng nach Protokoll inszeniert werden, mögen Sie sich selber aufgrund der Gegebenheiten Ihren Reim machen.

Achten Sie zukünftig einfach mehr auf solche Dinge, wenn man wieder versucht, Ihnen eine „zweifelhafte Wahrheit“ zu verkaufen. Denn schon Werner Nixdorf hatte im Grunde recht, als er sagte:

> „Wir Deutschen sind mehrheitlich zu gutgläubig, um auch nur zu ahnen, was man mit uns treibt!“

Also, schauen Sie hin und interessieren Sie sich – es geht auch um **IHR** Land!

„Der runde Tisch“

Dieser Begriff wurde in unserer Region im Jahre 1989 geprägt, als sich Bürgerrechtler mit anderen interessierten Menschen zusammenfanden und darüber debattierten, wie unsere Gesellschaft sich zukünftig entwickeln soll. Leider hat Helmut Kohl von den positiven Ansätzen dieser Bewegung nichts übrig gelassen...

Jetzt haben wieder viele Menschen erkannt, dass es so nicht weiter gehen kann und nur sie selbst an den Zuständen im Land etwas ändern können und sich wieder zu einem „Runden Tisch“ in Magdeburg zusammengefunden. Von den Initiatoren werden Informationsveranstaltungen, Gespräche und Demonstrationen organisiert, von denen Sie in den „unabhängigen“ Medien natürlich nichts hören.

Aber es bewegt sich etwas: Am 03. Oktober 2006 wurde in Magdeburg beispielsweise eine Großdemo organisiert, zu der auch „einige“ Menschen kamen:

Und während „Bundeskanzlerin“ Merkel im Fernsehen an diesem Tag davon sprach, wie wunderbar alles in unserem Land ist, sprach die Stimme des Volkes auf der Straße. Und sie sprach andere, deutliche Worte!

Die Erklärung der Organisatoren in Magdeburg:

> *„**Endlich die Deutsche Einheit** - wer erinnert sich nicht mehr an die millionenfachen Freudentränen, und an die mit der Einheit verknüpften Hoffnungen. Es ist der Tag, an dem die Deutschen wieder zueinander gefunden haben, EIN Volk in einer Republik. Wir ALLE dürfen gemeinsam diesen Tag in Würde begehen und auch nachdenklich ein Resümee ziehen.*
>
> *Was wurde diesem Volk versprochen? Blühende Landschaften - Allen sollte es besser gehen, Niemandem schlechter! Wir glaubten daran - dass die nächste Zeit nicht einfach werden würde, darüber waren wir uns im Osten, wie im Westen im Klaren und einig. Wir wollten und wollen zusammenwachsen, ein gemeinsames Volk in der europäischen Gemeinschaft der Völker werden. Nun jährt sich dieser Tag zum sechszehnten Mal - wo stehen wir heute?*
>
> ***Massenarbeitslosigkeit in Ost und West - und kein Ende in Sicht!***
>
> ***Lohndumping um jeden Preis - und kein Ende!***

Massiver Sozialabbau - und kein Ende in Sicht!

Millionen Menschen werden bewusst ins Abseits getrieben - Auseinzelung!

Altersarmut - die Perspektive der Spätgeborenen!

Klassenbezogene, klassenhygienische Gesundheitsreformen - und diese werden auch noch chronisch!

Mehrklassenmedizin, das Ziel der Eliten?

Steuererhöhungen - und Energiekostenexplosionen!

Bildungsrefomchaos und Studiengebührenselektion!

Dem Mittelstand wird bürokratisch der Hahn zugedreht

Firmenpleiten - und es nimmt kein Ende!

Die Schere zwischen Arm und Reich wird immer größer!

Die Bundeswehr soll im Innern einsetzbar werden - wollten wir das?

Massive Aufrüstung - Auslandseinsätze an immer mehr Krisenschauplätzen!

Von Seiten der Politiker und der Wirtschaft lesen wir eine ganz andere Darstellung.
Aussage eines führenden Wirtschaftsprofessors:
"Das Deutschland von heute ist das reichste Deutschland, das es in der Geschichte je gegeben hat. Noch nie ging es den Armen und Durchschnittlichen in diesem Land so gut wie heute. Dieses Land ist einer der größten Globalisierungsgewinner. Es ist einfach eine Sache der Varianz, der Mensch ist und bleibt eine Normalverteilung, einige liegen eben auf der falschen Seite der Varianz." - EINIGE?

Die Wirtschaft brummt, Deutsche und ausländische Unternehmen machen immer höhere Gewinne. Die Arbeitsagentur macht Überschüsse. Die Steuereinnahmen sprudeln. Großunternehmen entziehen sich weitgehend und immer stärker ihrer sozialen Verantwortung!
Und die Politik? Wie steuert sie dagegen?
Mit Steuererhöhungen und noch radikalerem Sozialabbau...

Machthaber, Entscheidungsträger, Autoritäten und Hierarchien im Netzwerk, im Verbund, für oder gegen Volksinteressen?

WIR ALSO FRAGEN UNSERE POLITIKER - WER UND WO SIND DIE GEWINNER?

UND wir sagen - Schluss mit Lustig!
Denn Politiker und die Großunternehmen haben gut lachen.
Denen geht es gut - aber uns - dem Volk?

...

Nichts ist eines Kulturvolkes unwürdiger, als sich ohne Widerstand von einer verantwortungslosen und dunklen Trieben ergebenen Herrscherclique "regieren" zu lassen.

Ist es nicht so, dass sich jeder ehrliche Deutsche heute seiner Regierung schämt, und wer von uns ahnt das Ausmaß der Schmach, die über uns und unsere Kinder kommen wird, wenn einst der Schleier von unseren Augen gefallen ist und die grauenvollsten und jegliches Maß unendlich überschreitenden Verbrechen ans Tageslicht treten?

...

An diesem 3. Oktober 2006 wollen wir der Politik klar machen, dass wir nicht nur das Volk sind, wir sind der Souverän dieser Bundesrepublik und wir fordern dass die Politik endlich die vom Souverän angeforderten Arbeiten im Interesse des Volkes und nicht irgendeiner Lobby ausgeübt werden.

Um gewissenlosen und ehrlosen Mitgliedern der Legislative und der Exekutive zu sagen, dass wir diese Aufgaben als mündige Bürger dieser Republik bald in einer wahren Demokratie selbst übernehmen werden, führen wir am 3. Oktober diese Großdemonstration durch.

Wir können in Magdeburg nur für Sachsen-Anhalt sprechen und fordern, wenn wir nicht zur Gleichberechtigung und Gleichbehandlung kommen, eine weit reichende Autonomie innerhalb der Bundesrepublik, die sich über die Sozial-, Steuer-, Finanzpolitik erstreckt.

Die Bürger der anderen Bundesländer müssen in ihren Ländern für sich sprechen, denn wahre Demokratie kann nicht heißen dass wir zum Beispiel den Bayern sagen wie diese und in welcher Staatsform sie zu leben haben.

Unsere Meinung: Nur eine Bundesrepublik, die sechzehn autonome deutsche Bundesländer vereinigt, ist wahrhaft demokratisch und auch in einem gesunden Föderalismus eingebettet. Was nützen uns in den Bundesländern so viele Abgeordnete, so viele Minister und Beamte, wenn so gut wie niemand etwas zu sagen hat? So lange diese Länder in ihren Entscheidungen so frei sind, wie zu DDR Zeiten die Bezirke, haben wir die gleiche „Demokratie" wie vor der Wende.

Gebt uns unser Land zurück. Gebt uns die Möglichkeit in politischer Autonomie zu beweisen, dass genügend Geld da ist, dass Arbeitnehmer, Arbeitgeber aber auch Aktionäre davon existieren können und das es durchaus ein Land mit Millionären bei gleichzeitiger sozialer Gerechtigkeit geben kann."

Warum wird darüber nicht „offiziell" berichtet?
Ist das nicht der Beweis dafür, dass der Wille des Volkes, der der „Regierung" sowieso egal ist, nun noch nicht einmal mehr gehört werden soll (darf) ?!

Mit welchem Recht wird die öffentliche Meinungsbildung dahingehend beeinflußt, dass „offizielle" Medien nur die „Lügen des Staates" verbreiten?
Wie lange wollen wir uns das noch gefallen lassen?

Die Politik handelt konsequent gegen den Willen der Mehrheit!
Dr. Gerhard Frey dazu:

„…Die Bundesregierungen Kohl, Schröder und Merkel machten und machen Politik gegen den Willen der großen Mehrheit des deutschen Volkes. Die Voraussetzung dafür ist, dass der Bundestag den Mehrheitswillen der Bevölkerung nicht beachtet und sich von der Forderung des Grundgesetzes löst, den Nutzen des deutschen Volkes zu mehren und Schaden von ihm zu wenden. …
Mit allen möglichen pharisäerhaften Argumenten wenden sich seit Jahren die etablierten Politiker gegen Volksabstimmungen und direkte Demokratie."

Damit muß Schluß sein! Auch ich sage: Holen wir uns unser Land zurück!

Und im Gedenken an den folgenden Satz, den Jean Paul einmal prägte: „Wenn ihr die Augen nicht braucht, um zu sehen, werdet ihr sie brauchen, um zu weinen!", fordere ich auch Sie auf, hinzusehen!

Engagieren auch Sie sich! Machen Sie das Wissen, welches Sie erlangt haben, bekannt!
Setzen auch Sie ein Zeichen, denn **auch Ihre Stimme ist wichtig!**

Du sollst an Deutschlands Zukunft glauben,
An Deines Volkes Auferstehn.
Lass niemals Dir den Glauben rauben,
Trotz allem, allem, was geschehn.
Und handeln sollst Du so, als hinge
Von Dir und Deinem Tun allein
Das Schicksal ab der deutschen Dinge,
Und die Verantwortung wär' Dein.

Gottlieb Fichte

Die außerparlamentarische Opposition für Deutschland

In großer Sorge um den Verlust der im Grundgesetz garantierten politischen, freiheitlichen und demokratischen Bürgerrechte sowie der Rechtsstaatlichkeit in Deutschland haben wir uns entschlossen, den Runden Tisch als außerparlamentarische Opposition des Deutschen Volkes ins Leben zu rufen. Damit wollen wir an die 1989/90 in der Bürgerrechtsbewegung der ehemaligen DDR am zentralen Runden Tisch ursprünglich beabsichtigte demokratische Erneuerung anknüpfen. Ausgehend von der Erkenntnis, daß ein Staatswesen für seine Bürger da zu sein hat, müssen neue Grundlagen geschaffen werden, die allen Bürgern sowohl rechtliche als auch wirtschaftliche Sicherheit geben.

Unserer Überzeugung nach, ist eine funktionsfähige parlamentarische Opposition spätestens seit Bestehen der großen Koalition in der BRD nicht mehr vorhanden. Eine Hand voll Parteifunktionäre der beiden so genannten großen Volksparteien haben mit Koalitionsausschuß und Fraktionszwang ein System der Selbstbedienung, der Bereicherung, der Verantwortungslosigkeit und des Lobbyismus geschaffen, welches immer mehr an die Selbstherrlichkeit und Gewissenlosigkeit diktatorischer Regime erinnert.

Der eigentliche Souverän des Landes – das Volk – ist durch die Politik von Bundestag und Bundesregierung total ausgeschaltet worden, darf nur noch als Zahlmeister herhalten und wird darüber hinaus von der Politik immer mehr des erarbeiteten Vermögens beraubt und in die Armut und Arbeitslosigkeit getrieben.

Die unantastbare Würde des Menschen, wie sie im Artikel 1 , Absatz 1 des Grundgesetzes garantiert wird, ist außer Vollzug gesetzt. Die politische Bestimmung des Grundgesetzartikels 20 , Absatz 4 macht es jedem Deutschen zur Pflicht, gegen alle Bestrebungen, die zur Auflösung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Staates führen, Widerstand zu leisten. Die etablierten Parteien haben über Jahre hinweg bewiesen, daß sie eine immer größer werdende Gefahr für Frieden, Freiheit und Demokratie in Deutschland darstellen. Deshalb ist es nötiger denn je, daß der Souverän, also das Deutsche Volk, sein Schicksal selbst in die Hand nimmt.

Zeigen Sie diesem System die Rote Karte – stimmen Sie für Frieden, Freiheit und Demokratie!

Der Runde Tisch hat, um effektiv arbeiten zu können, zu wichtigen Themen Arbeitsgruppen eingerichtet:

- *Recht und Justiz*
- *Verfassung, Friedensvertrag, Souveränität und äußere Angelegenheiten*
- *Wirtschaft, Finanzen und Steuerrecht*
- *Kultur, Bildung, Wissenschaften und Innovationen*
- *Gesundheit, Soziales, Familie und Sport*
- *Innere Sicherheit und Verteidigung*
- *Kapitalbeschaffung, Sponsoring, Handel und Gewerbe*
- *Natur, Land- und Forstwirtschaft*
- *Öffentlichkeitsarbeit und Medien*

Mehr über die Ziele und Aufgaben des Runden Tisches können Sie unter der Rubrik Bekanntmachungen auf der Webseite „www.der-runde-tisch.de“ lesen.

Ziele der Außerparlamentarischen Opposition

Der Runde Tisch ist eine Bürgerrechtsbewegung, deren Ziel die geistige und politische Erneuerung Deutschlands, jenseits eines jeden Denkverbotes ist. Die Arbeit darf nicht nach den herkömmlichen parteipolitischen Ausrichtungen erfolgen und sich auch nicht an den Interessen von Gruppierungen oder anderer Vereinigungen ausrichten. Die Aufgabe des Runden Tisches ist eine lösungsorientierte Erarbeitung eines Regierungskonzeptes für ein neu zu gestaltendes Deutschland, und kann deshalb auch nur aus unabhängigen, und niemandem, außer dem eigenen Gewissen verpflichteten Fachleuten bestehen.

Der Runde Tisch versteht sich als Denkfabrik, mit der Aufgabe, Lösungen für ein friedvolles Miteinander in einem, dem Wohl seiner Staatsbürger verpflichteten Staatswesen zu erarbeiten. Dabei sind alle bisherigen Staats- und Gesellschaftsformen einer konstruktiven Kritik zu unterziehen.

Das Staatswesen der Zukunft muß vor allem einfach, durchschaubar und effektiv gestaltet sein. Bürokratische Maßnahmen müssen auf das absolut nötige Mindestmaß zurückgeschraubt werden. Die staatliche Verwaltung, von der Regierung begonnen bis hinunter auf die Gemeindeebene, hat in dem Bewußtsein des Dienstes am Volk zu arbeiten, d. h. daß jeder öffentlich Bediensteter voll verantwortlich für sein Handeln ist. Bei schwerwiegenden Verfehlungen und bei Vorsatz hat jeder Beamter und öffentlich Bediensteter mit seinem gesamten privaten Eigentum und Vermögen zu haften.

Der oberste Leitsatz für den neuen Staat muß lauten: Der Staat ist für den Bürger da! Der Staat und seine Verwaltung sind kein Selbstzweck und sind der dauernden Überprüfung zu unterziehen, ob die staatlichen Maßnahmen diesen Vorgaben entsprechen. Das Ziel der Vereinfachung steht über allen Aufgaben des Staates. Der Staat muß für das Volk wieder „greifbar“ werden, d. h. alle staatlichen Aufgaben müssen an die jeweils niedrigst mögliche Verwaltungseinheit delegiert werden. Nur so ist gewährleistet, daß die jeweils betroffenen Bürger sich aktiv in die Entscheidungsfindung einbringen und Regelungen finden, die den Gegebenheiten vor Ort entsprechen. Nur dann, wenn die verantwortlichen Entscheidungsträger auch mit den Auswirkungen der zu treffenden Entscheidungen leben müssen, haben sie ein Interesse daran, Regelungen zu finden, die für die Allgemeinheit von Vorteil sind. Somit wird verhindert, daß sich einige Wenige übermäßige Vorteile auf Kosten der Allgemeinheit zuschanzen.

Was für den Staat und seine Verwaltung gilt, muß noch viel mehr für die Wirtschaft, das Geldsystem und das Steuersystem gelten. Insbesondere sind alle Verflechtungen zwischen Wirtschaft und Politik zu unterbinden. Nötige Berührungspunkte stehen unter öffentlicher Beobachtung und können nicht der Wahrung von persönlichen oder betrieblichen Interessen untergeordnet werden.

Von besonderer Bedeutung für Wirtschaft und Staat ist das Geldsystem, ist es doch verantwortlich für das Funktionieren des Wirtschaftskreislaufs. Geld darf niemals – wie in den Kapitalistischen Systemen – zur Handelsware werden. Alle Möglichkeiten, die Geld zur Ware werden lassen sind, genauso wie die Möglichkeit der Berechnung von Zinseszinsen im Interesse des Allgemeinwohles zu unterbinden.

Die Aufgabe des Staates ist das Wohl seiner Bürger und nicht die Förderung von international vagabundierendem Kapital. Dementsprechend hat der Staat auch seine Wirtschaft, und dadurch seine Bürger vor schädlicher Konkurrenz und wirtschaftlichem Druck des Auslandes zu schützen. Ein Außenhandel hat in erster Linie auf der Basis eines Warenaustauschsystemes zu erfolgen, um die für jede Volkswirtschaft schädlichen Devisenprobleme erst gar nicht aufkommen zu lassen.

Im Rechtssystem ist zu einer einfachen, auch für Nichtjuristen verständlichen Rechtsprechung zurückzukehren, die den Menschen nicht nur zu einem Urteil, sondern zu Recht verhilft. Dabei ist im Besonderen darauf zu achten, daß das komplizierte und oft unverständliche „römische Recht“ durch ein dem deutschen Rechtsempfinden angepaßtes Rechtssystem ersetzt wird.

Schule und Bildung sind das Fundament eines jeden Staates und verlangen deshalb auch ganz

besondere Aufmerksamkeit. Junge Menschen müssen so früh wie möglich zur Freude an der Leistung erzogen werden, das gilt sowohl für körperliche als auch für geistige Leistungen und nicht zuletzt muß auch das seelische Wohlergehen gefördert werden. Körper, Geist und Seele sind eine Einheit, wovon kein Teil vernachlässigt werden darf.

Die Schule sollte in der Pflichtschulzeit vor allem eine gute Allgemeinbildung vermitteln und in der Grundschulzeit bereits zu einer ersten Orientierung der Fähigkeiten und Interessen des Schülers führen, um damit eventuell über den weiteren Ausbildungsweg nachdenken zu können. Kinder haben unterschiedliche Veranlagungen und Neigungen, die gefördert werden müssen. Dementsprechend ist ein mehrgliedriges Schulsystem unabdingbar, um die Stärken der Kinder bedarfsgerecht fördern zu können, eine wie auch immer geartete Wertung darf damit nicht verbunden sein.

Besonderer Wert ist der musischen und kulturellen Ausbildung beizumessen. Musik, Kultur und Kunst spiegeln in besonderem Maße das Seelenleben und die seelische Gesundheit eines Volkes wieder und bedürfen deshalb auch der bewußten Förderung und Ausbildung. Jede Schule hat deshalb auch eine musikalische Ausbildung am Instrument sicherzustellen, deren Finanzierung als eine staatliche Aufgabe anzusehen ist. Genauso sollen die Schulen einen hohen Stellenwert in der Gestaltung von kulturellen Veranstaltungen und Feiern einnehmen, und so zum Bindeglied der „Dorfgemeinschaft" werden.

Aus dieser Aufgabenstellung folgt, daß auch die Schulen wieder dezentralisiert werden müssen, um von der anonymen verstädterten Einrichtung wieder zum lebendigen, gemeinschaftsbildenden Mittelpunkt des kulturellen Lebens werden zu können.

Immer dann, wenn Menschen unmittelbar betroffen sind, und an der Gestaltung teilnehmen können, werden sie auch eine Motivation zur Leistung entwickeln.

Damit ist aber auch schon ein weiterer Punkt angesprochen, das Thema Familie und Kinder. Die Lebensfähigkeit eines Volkes zeigt sich in seinem Umgang mit Kindern. Die heute herrschende kinderfeindliche Gesellschaft muß wieder zu einer Gemeinschaft werden, in deren Mittelpunkt die Familie mit Kindern steht. Die einzelnen Generationen dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden, sondern müssen zu einem fruchtbaren Miteinander zusammengeführt werden. Dabei können ältere Menschen junge Familien genauso unterstützen, wie sich die Jüngeren um die Alten annehmen können. Wichtig ist, daß keiner überbelastet wird. Die Älteren müssen genauso einen Bereich haben, wo sie sich in Ruhe zurückziehen können, wie Kinder einen Bereich haben müssen, wo sie lärmen, toben und schreien dürfen. Das Ziel ist die generationenübergreifende Gemeinschaft, die jeden einbindet und trotzdem nicht einengt und jedem seine Freiheit bietet.

Grund und Boden sowie die Natur als solche sind die Lebensgrundlage eines jeden Staates und Volkes, und stehen als solche unter besonderem Schutz. Jeder Bürger ist verpflichtet, sich an der Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen zu beteiligen. Ganz besondere Verantwortung hierfür hat der Teil des Volkes, der gewerbsmäßig in und mit der Natur arbeitet – der Land- und Forstwirt. Diese Berufsgruppe ist in besonderem Maße in die Pflicht zu nehmen, und insbesondere an der Qualität ihrer Erzeugnisse, aber auch der Bodengesundheit zu messen. Betriebe, deren Arbeitsweisen zur Zerstörung von Boden und Humus fördern, sind mit empfindlichen Strafzahlungen zu belegen. Bodenzerstörung – und damit Lebensraumzerstörung – darf sich nicht mehr lohnen.

Als Gegenleistung ist für die einheimische Landwirtschaft sicherzustellen, daß landwirtschaftliche Waren und Erzeugnisse nur in dem Umfange aus dem Ausland eingeführt werden dürfen, wie sie von der einheimische Landwirtschaft nicht erzeugt werden können.

Zuletzt noch einige Worte zur äußeren Sicherheit. Kein Staat kommt ohne Streitkräfte aus. Ein neu gestaltetes Deutschland soll ein militärisch neutrales, aber ein dem technischen Stand der Zeit entsprechend bewaffnetes Deutschland sein. Der Einsatz der Streitkräfte sollte auf die Landesverteidigung beschränkt sein, und darf nur in Ausnahmefällen zur sanitären oder technischen Hilfe in Katastrophengebieten – auf ausdrücklichen Wunsch der betreffenden Regierung – im Ausland eingesetzt werden. Andere Auslandseinsätze deutscher Truppen sind grundsätzlich untersagt.

Quelle: www.der-runde-tisch.de

Wichtiges zu den „KRR's“

Sie werden, wenn Sie sich weiter mit den hier gelesenen Dingen beschäftigen, irgendwann sicher auch mal auf eine „Kommissarische Reichsregierung“, auf einen „Reichskanzler“ oder einen sonstigen „Funktionär“ des „Deutschen Reiches“ treffen. Vielleicht ist dies sogar schon geschehen.

Auch ich habe auf den entsprechenden Webseiten darüber gelesen und in persönlichen Gesprächen schon einige Dinge darüber erfahren.

Diese „KRR's“ erheben den Anspruch, das „Deutsche Reich“, welches zwar tatsächlich laut aktueller Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes 1945 nicht untergegangen ist und weiter besteht, aber aufgrund fehlender Organe derzeit handlungsunfähig ist, zu vertreten – und zwar auf der Grundlage der „Weimarer Verfassung“ von 1919.

Nun gibt es mittlerweile schon über 20 solcher Bewegungen und daher auch mehrere Reichskanzler. Innerhalb meiner Recherchen stieß ich immer wieder auf Hinweise, dass sogar der „Verfassungsschutz“ solche Bewegungen unterstützt. Dies aber nur deshalb, damit jeder Mensch, der von verschiedenen „Reichskanzlern“ hört, dies für Unsinn halten muß.

Einige dieser Bewegungen geben (gegen Gebühr) „Reichspersonenausweise“, „Reichsführerscheine“ und sonstige „Dokumente“ aus. Diejenigen, die solche „Dokumente“ benutzten, sind für deren Benutzung oft von deutschen Gerichten verurteilt worden. Hatten Sie Glück, dann hielt man sie lediglich für Spinner und sie gingen straffrei aus.

Interessanterweise ist in diesen „Dokumenten“ auch keine Staatsanghörigkeit angegeben – und das, obwohl auch diese Bewegungen diesen Umstand bei unserem „Staat“ und seinen „Dokumenten“ bemängeln!

Doch was ist nun tatsächlich dran an den „KKR's“?

In diesem Zusammenhang stellt sich zuerst immer die Frage der Legitimation:

Jeder, der die „Weimarer Verfassung“ schon einmal gelesen hat, wird feststellen, dass es in Deutschland derzeit keine „Nationalversammlung“ gibt. Es gibt ebenfalls keinen „Reichspräsidenten“ (jedenfalls keinen vom Volk legitim gewählten) und auch keinen „Reichstag“. Wer soll also einen „Reichskanzler“ ernennen?

Somit steht fest, dass es keinen legitimen „Reichskanzler“ (auch keinen kommissarischen) geben kann!

Einer dieser „Reichskanzler“ behauptet, er sei von den Alliierten ermächtigt worden, eine Regierung zu bilden. Dafür habe ich absolut keine Hinweise gefunden. Welches Motiv sollten die Alliierten für solch eine Handlung auch haben, wo doch unsere „Regierung“ brav allen Anweisungen folgt?!

Wenn Sie also von solchen Bewegungen hören, dann begegnen Sie diesen mit Vorsicht.

Allerdings muß man ihnen zugute halten, dass sie die Menschen über die zugrundeliegenden rechtlichen Verhältnisse im Land informieren und damit eine wichtige Arbeit leisten. Da dies aber wahrscheinlich nur durch eigene Führungsansprüche oder finanzielle Interessen motiviert ist, wirft dies ein eher schlechtes Licht auf die Organisatoren und schadet der Sache letztlich.

Denn jeder „Reichsbürger“, der von einem Gericht wegen der Benutzung von „Reichspapieren“ einmal verurteilt wurde und jeder andere, der von solch einem Sachverhalt hörte, wird zukünftig eher den „offiziellen“ Verlautbarungen der „Bundesrepublik Deutschland“ und ihren „Verfassungsrechtlern“ Glauben schenken, die diese Bewegungen als „ewig gestrig“ oder sogar als „rechtsradikal“ bezeichnen.

Daher wünschte ich mir, dass diese Bewegungen mit allen anderen, die sich für die Zukunft unseres Landes einsetzen, eine Einheit bilden würden und **zusammen** eine Veränderung anstrebten...

Abschließendes

Ich möchte zuerst denjenigen danken, die jetzt an dieser Stelle angekommen sind und diese Publikation gelesen haben, da dies zeigt, dass sie sich für unser Land und dessen Zukunft interessieren.
Mögen die Fakten, die sie nun kennen, diesen Menschen die Macht geben, dieses Wissen auch gewinnbringend einzusetzen.
Mögen sie den Mut finden, sich nicht länger ohne Widerstand von einer verantwortungslosen und dunklen Trieben ergebenen Herrscherclique "regieren" zu lassen.

Denn ich glaube nicht, dass das Deutsche Volk schon so in seinem tiefsten Wesen korrumpiert und zerfallen ist, dass es, ohne eine Hand zu regen, im leichtsinnigen Vertrauen auf eine fragwürdige Gesetzmäßigkeit der Geschichte das Höchste, das ein Mensch besitzt und das ihn über jede andere Kreatur erhöht, nämlich den freien Willen, preisgibt, die Freiheit des Menschen preisgibt, selbst mit einzugreifen in das Rad der Geschichte und es seiner vernünftigen Entscheidung unterzuordnen.

Die Entwicklungen der nächsten Jahre werden zeigen, ob dieses Vertrauen gerechtfertigt ist.

Denn es ist längst Zeit für eine Veränderung!

Es ist längst Zeit für den Mut zur Wahrheit!

Es ist Zeit, dass jeder sie erkennt und ausspricht!

Es ist Zeit, dieses Land von korrupten Politikern, die die Interessen des Volkes schon lange nicht mehr vertreten, zu befreien!

Helfen auch Sie mit! Engagieren Sie sich!

Für unser aller Zukunft!

> **D**er Grund warum Menschen zum Schweigen gebracht werden ist nicht der, weil sie lügen, sondern weil sie die Wahrheit reden. –
> Wenn Menschen lügen, können ihre eigenen Worte gegen sie angewandt werden, doch wenn sie die Wahrheit sagen, gibt es kein anderes Gegenmittel als die Gewalt.

Danksagung

Ich möchte abschließend den Menschen danken, die mit ihrem Wissen das meine mehrten.

Ich möchte den Verfassern danken, deren Texte ich zitiert habe und auch denen, die ich dafür nicht um Erlaubnis fragen konnte. Sie mögen mir dies nachsehen.

Und ich danke denen, die sich für die Veränderungen, die wir zusammen anstreben, unermüdlich einsetzen.

Letztlich danke ich den Verteilern dieser Publikation, die damit der Verbreitung der Wahrheit dienen.

Holger Fröhner

Die „Initiative für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit“

Gegründet wurde die „Initiative für Demokratie und Rechtstaatlichkeit“ am 17. Juni 2006. Wir wählten bewußt dieses Datum um an den Mut der Bürger, die am 17. Juni 1953 auf die Straße gingen und unter der Gefahr für ihr eigenes Leben für eine Verbesserung der Lebensumstände demonstrierten, zu erinnern.

Gründungserklärung

Heute, am 17.Juni 2006, finden wir uns zusammen, um im Gedenken an die Werte des deutschen Volkes und im Bewußtsein der nicht rechtmäßig hergestellten Einheit Deutschlands und des Fehlens einer Verfassung, unsere Kraft dafür einzusetzen, dass sich das Volk in freier Selbstbestimmung seiner souveränen Rechte erinnert und diese wiederherstellt.

Dafür begründen wir mit unserer Unterschrift die „Initiative für Demokratie und Rechtstaatlichkeit“, die sich für eben diese Ziele einsetzt und die jedem engagierten Menschen offen steht.

Die erklärten Ziele der Initiative sind:

- Durchsetzung des Rechtes zum Widerstand (Basis: Art. 20 Grundgesetz, Völkerrecht)
- Organisierung einer landesweiten Bürgerinitiative „Volksabstimmung zu Friedensvertrag, Verfassung und Souveränität für Deutschland“
- Wiederherstellung von Recht und Ordnung
- Erstellung eigener Gesetze und Handelsabkommen
- Herstellung einer wirklichen Demokratie (Volksentscheide bei Gesetzesbeschlüssen etc.)
- Ersetzung von Berufspolitikern durch ehrenamtlich haftbare Politiker, Nationalversammlung
- Öffentliche Dienste, Strom, Wasser, Post in kommunalen Besitz
- Autarkes Wirtschaftsmodell
- Ersetzung von Beamtenstatus durch haftbaren Mitarbeiterstatus
- Umwandlung von GmbHs und AGs in haftbare Personengesellschaften
- Begründung eines einfachen und gerechten Steuersystems
- Herstellung der souveränen Rechte der Menschen über ihre Zeit und ihre geistigen Ressourcen

Wir rufen jeden Deutschen auf, diese Ziele zu unterstützen – beginnend mit dem heutigen Tag bis hin zur tatsächlichen Vollendung der Einheit des deutschen Volkes.

INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND RECHTSSTAATLICHKEIT

Kontakt über:
Holger Fröhner c/o Phönix Unternehmensberatung
Postfach 76 73 36, 06052 Halle
Fax: 01212 565 918 924
E-Mail: idr2006@web.de